

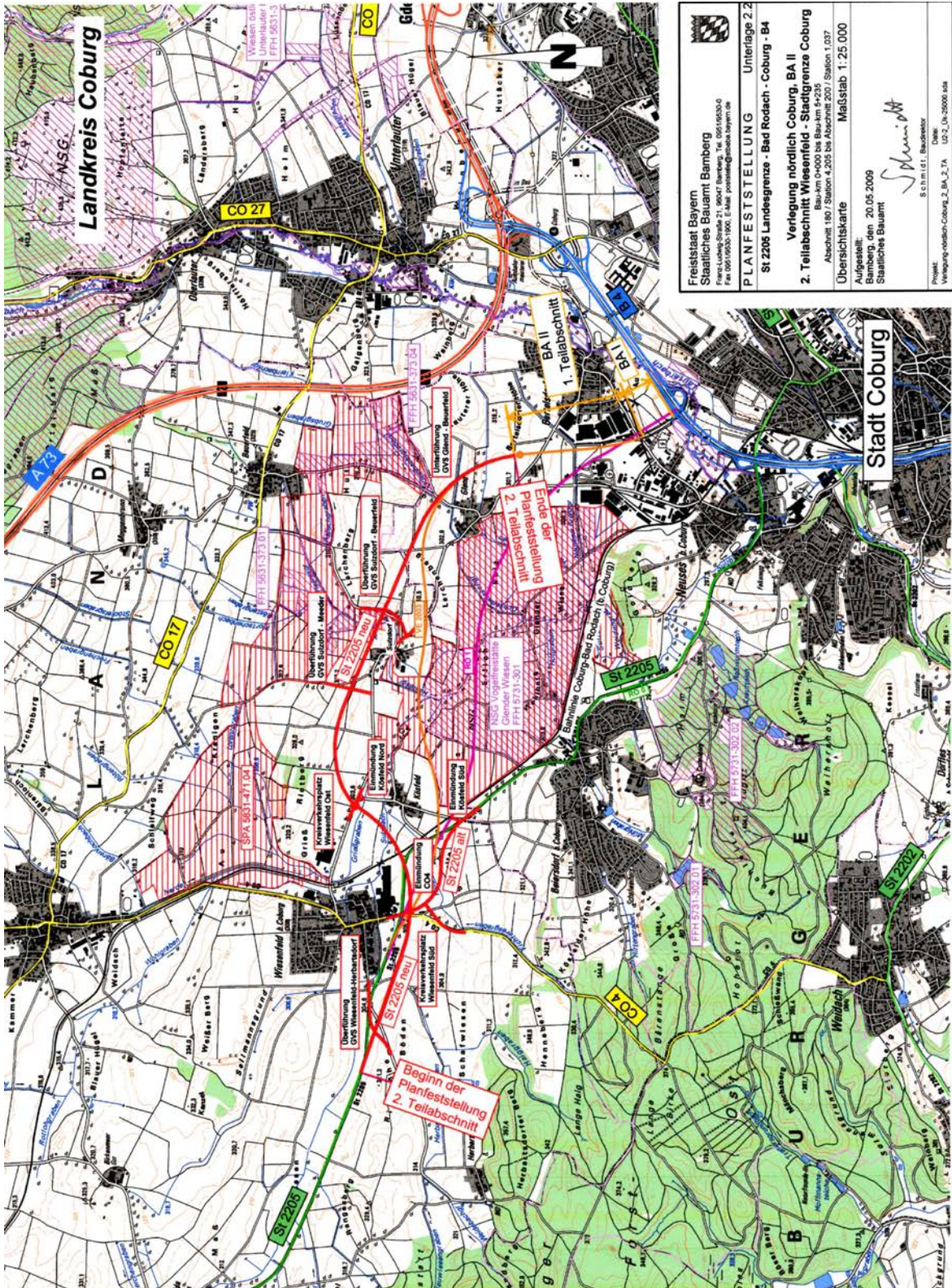


## **Planfeststellungsbeschluss**

für die

Verlegung der Staatsstraße 2205 "Landesgrenze-Bad Rodach-Coburg-Bundesstraße 4" nördlich Coburg (2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnittes) von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+235) im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder

# Übersichtsplan





## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>ÜBERSICHTSPLAN .....</b>	<b>2</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>6</b>
<b>PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:.....</b>	<b>8</b>
<b>A. Entscheidung.....</b>	<b>8</b>
<b>1. Feststellung des Plans .....</b>	<b>8</b>
<b>2. Festgestellte Unterlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>3. Umfasste Entscheidungen .....</b>	<b>10</b>
3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	10
<b>4. Straßenrechtliche Verfügungen.....</b>	<b>11</b>
4.1 Widmungen .....	11
4.2 Umstufungen.....	11
4.3 Einziehungen .....	12
<b>5. Nebenbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
5.1 Belange des Naturschutzes .....	12
5.2 Wasserwirtschaftliche Belange .....	16
5.3 Belange der Landwirtschaft.....	23
5.4 Fragen der Grundinanspruchnahme.....	26
5.5 Belange des Lärmschutzes.....	27
5.6 Nebenbestimmungen zum Schutz der Bahnlinie (5122) Coburg-Bad Rodach .....	27
5.7 Nebenbestimmungen zum Schutz der Fernwasserleitung DN 300 GGG der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) .....	30
5.8 Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungen der SÜC Energie und H2O GmbH Coburg.....	31
<b>6. Kostenentscheidung.....</b>	<b>31</b>
<b>B. Sachverhalt .....</b>	<b>31</b>
<b>1. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>31</b>
<b>2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>32</b>
<b>C. Entscheidungsgründe .....</b>	<b>35</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>35</b>

<b>2. Zuständigkeit .....</b>	<b>35</b>
<b>3. Planrechtfertigung bzw. Erforderlichkeit der Baumaßnahme, Trassenwahl .....</b>	<b>36</b>
3.1 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse .....	36
3.2 Anforderungen an die Straßeninfrastruktur.....	39
3.3 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen .....	42
3.4 Trassenwahl.....	42
<b>4. Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen .....</b>	<b>44</b>
<b>5. Umweltauswirkungen .....</b>	<b>45</b>
5.1 Umweltverträglichkeit, Natura 2000-Gebiete .....	45
5.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) .....	46
5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation; Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe .....	47
<b>6. Einwendungen und Forderungen des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. und des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. ....</b>	<b>51</b>
<b>7. Belange der Wasserwirtschaft.....</b>	<b>52</b>
<b>8. Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft .....</b>	<b>53</b>
8.1 Landwirtschaftliches Wegenetz .....	55
8.2 Einwendungen und Forderungen im Hinblick auf die Tekturplanung des neuen landwirtschaftlichen Wegenetzes.....	58
8.3 Existenzgefährdungen .....	59
8.4 Weitere Detailforderungen aus dem Bereich der Landwirtschaft .....	86
8.5 Sonstige Fragen der Grundinanspruchnahme.....	94
8.6 Wegerechtliche Belange der "Zusammenlegungsbeteiligten betroffener Gemarkungen der Gemeinde Meeder" .....	96
<b>9. Erreichbarkeit von gewerblich genutzten Grundstücken, weitere Einwendungen von Gewerbebetrieben .....</b>	<b>98</b>
<b>10. Belange des Lärmschutzes.....</b>	<b>100</b>
<b>11. Forderungen des Landratsamtes Coburg .....</b>	<b>101</b>
11.1 Untere Verkehrsbehörde.....	101
11.2 Untere Naturschutzbehörde .....	102
11.3 Landkreis Coburg.....	102
<b>12. Einwendungen und Forderungen der Gemeinde Meeder .....</b>	<b>105</b>
12.1 Verkehrssteigerung auf der Gemeindeverbindungsstraße Wiesenfeld-Sulzdorf durch den Straßeneubau, Sicherungsmaßnahmen am Bahnübergang (BÜ) Gemeindeverbindungsstraße Wiesenfeld - Sulzdorf .....	105
12.2 Retentionsraum östlich von Kösfeld: Beeinträchtigung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage .....	106
12.3 Ret 2-Fläche und RRB 3+4: Verschlechterung der Ableitung von Regenwasser in den Dorfgraben, Beeinträchtigung der Kanalisation .....	107
12.4 Verschärfung der Hochwassersituation durch konzentrierte Einleitungen von Hangwasser aus dem Bereich nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Wiesenfeld - Sulzdorf .....	108
12.5 Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen für Kösfeld und Sulzdorf .....	109
12.6 Keine Verschlechterung der Hochwassersituation für Kösfeld durch Einleitungen in den Hutgraben.....	109
12.7 Sicherung der Wasserleitung Wiesenfeld-Herbertsdorf.....	110
12.8 Sicherung der Abwasserleitungen Wiesenfeld-Kösfeld und Beuerfeld-Sulzdorf .....	110

12.9	Kostentragung für die Baumaßnahme gem. BWV-Nr. 124 (Verlegung der GVS Sulzdorf-Beuerfeld).....	110
12.10	Belastungen der Gemeinde durch BWV-Nr. 164 (Baustellenzufahrten) .....	110
12.11	Hochwassersituation durch Abfangmulde BWV-Nr. 137 .....	110
12.12	Anlegung von Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer am Kreisverkehrsplatz Wiesenfeld-Ost.....	111
12.13	Berücksichtigung der Wasserversorgungsleitung der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) (BWV-Nr. 93).....	111
12.14	Einmündung Gemeindeverbindungsstraße Kösfelder Str. II (BWV-Nr. 88 und 89).....	112
12.15	Forderung eines größeren Straßenquerschnittes der Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf - Meeder.....	112
12.16	Forderungen im Hinblick auf BWV-Nr. 44 (und 40) (Geh- und Radweg entlang der CO 4).....	113
12.17	Sicherstellung der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke durch das landwirtschaftliche Wegenetz.....	113
<b>13.</b>	<b>Forderungen und Einwendungen der Deutschen Bahn.....</b>	<b>114</b>
<b>14.</b>	<b>Forderungen der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) zum Schutz der Fernwasserleitung DN 300 GGG.....</b>	<b>115</b>
<b>15.</b>	<b>Forderungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH Coburg .....</b>	<b>116</b>
<b>16.</b>	<b>Einwendungen des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb .....</b>	<b>116</b>
<b>17.</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>117</b>
<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>		<b>118</b>
<b>HINWEISE ZUR ZUSTELLUNG UND AUSLEGUNG .....</b>		<b>118</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKRg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A. Entscheidung

#### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlegung der Staatstraße 2205 "Landesgrenze-Bad Rodach-Coburg-Bundesstraße 4" nördlich Coburg (2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnittes) von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+235) im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder in der Fassung des Tekturplanes vom 16.09.2011 wird mit den sich aus Ziff. A. 5. ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

#### 2. Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Maßstab	
1a	Erläuterungsbericht - Tektur		
1	Erläuterungsbericht		
2	Übersichtskarten		
2.1	Übersichtskarte	1 : 100 000	
2.2	Übersichtskarte	1 : 25 000	
3	Übersichtslageplan (Luftbild)	1 : 5 000	
4	Übersichtshöhenplan	nicht belegt	
5	Kostenberechnung	nicht belegt	
6	Straßenquerschnitte		
	Blatt Nr. 1 - RQ 10,5	- St 2205 neu	1 : 50
	Blatt Nr. 2 - RQ 9,5	- Ersatzstraße für St 2205 alt, CO 4/CO 4 neu-GVS Wiesenfeld-KV Wiesenfeld Ost	1 : 50
	Blatt Nr. 3 - RQ 7,5	- GVS Wiesenfeld-Herbartsdorf-Einmündung Kösfeld Nord und Süd - GVS Sulzdorf-KV Wiesenfeld Ost - GVS Sulzdorf-Beuerfeld	1 : 50
	Blatt Nr. 4 - RQ	- GVS Sulzdorf-Meeder	1 : 50
	Blatt Nr. 5 - RQ	- Kreisverkehrsplatz Wiesenfeld Süd und Ost	1 : 50
	Blatt Nr. 6 -	- Öffentl. Feld- u. Waldweg	1 : 50
	Blatt Nr. 7 -	- Geh- u. Radwegquerschnitt	1 : 50
7	Lagepläne		



7.1a	Blatt Nr. 1 - Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+200 - Tektur	1 : 2 000
7.1	Blatt Nr. 1 - Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+200	
7.1a	Blatt Nr. 2 - Bau-km 2+200 bis Bau-km 5+235 - Tektur	1 : 2 000
7.1	Blatt Nr. 2 - Bau-km 2+200 bis Bau-km 5+235	
7.2a	Bauwerksverzeichnis - Tektur	
7.2	Bauwerksverzeichnis	
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1 : 25 000
8	Höhenpläne	
	Blatt Nr. 1 - St 2205 neu	1 : 5 000/500
	Blatt Nr. 2 - CO 4 - Ersatzstraße für St 2205 alt	1 : 2 500/250
	Blatt Nr. 3 - Kreisstraße CO 4 neu	1 : 1 000/100
	Blatt Nr. 4 - GVS Wiesenfeld-Herbartsdorf	1 : 1 000/100
	Blatt Nr. 5 - GVS Sulzdorf-Beuerfeld	1 : 1 000/100
	Blatt Nr. 6 - GVS Sulzdorf-Meeder	1 : 1 000/100
9	Bodenuntersuchungen	nicht belegt
10	Ingenieurbauwerke	nicht belegt
11	Untersuchungen zu den Immissionen	
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
11.4	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen	
12	Unterlagen zum Naturschutzrecht	
12.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	1 : 5 000
12.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 5 000
12.2	Blatt Nr. 1 - Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 1	1 : 2 000
12.2	Blatt Nr. 2 - Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 2	1 : 2 000
12.4	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	
12.5	Unterlagen zur FFH-Vorprüfung und SPA-Verträglichkeitsprüfung	
13	Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen	
13.1	Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Sachverhalten	
13.2	Blatt Nr. 1 - Lageplan Entwässerung	1 : 5 000
13.2	Blatt Nr. 2 - Regenrückhalteanlage Regelplan	1 : 100
14	Grunderwerb	
14.1a	Blatt Nr. 1 - Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+200 - Tektur	1 : 2 000
14.1a	Blatt Nr. 2 - Bau-km 2+200 bis Bau-km 5+235 - Tektur	1 : 2 000
14.2a	Grunderwerbsverzeichnis - Tektur	
15	Sonstige Pläne	
15.2	Querprofil - Lauterbachüberleiter	1 : 100/100

sämtlich gefertigt bzw. aufgestellt vom Staatlichen Bauamt Bamberg unter dem Datum 20.05.2009 bzw. 16.09.2011

### 3. Umfasste Entscheidungen

#### 3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

##### 3.1.1 Gewässerausbaumaßnahmen

Die Planfeststellung umfasst die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG für die folgenden nach den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbaumaßnahmen:

BWV-Nr.	Gewässer
23	Herbartsdorfer Graben
27	Herbartsdorfer Graben
31	Herbartsdorfer Graben
49	Hutgraben
73	Sulzbach
74	Sulzbach
84	Griesgraben
85	Griesgraben
119	Dorfgraben
120	Dorfgraben
148	Lauterüberleitung mit Kleinbachsgraben
151	Kleinbachsgraben
152	Änderung des HWS-Systems
158	Wegseitengraben zum Bachgraben bei Glend
163	Sulzgraben bei Glend

##### 3.1.2 Genehmigungen nach Art. 20 BayWG

Die Planfeststellung ersetzt gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG

##### 3.1.2.1 die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG für das Brückenbauwerk über die Lauterüberleitung BW 4-1 gem. BWV-Nr. 148, Bau-km 4+610 im 60 m-Bereich der Lauterüberleitung als Gewässer 2. Ordnung.

3.1.2.2 die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken vom 05. Oktober 1989, lfd.Nr. 49, für das Brückenbauwerk über den Sulzbach BW 1-2 gem. BWV-Nr. 73, Bau-km 1+863, die Geländeangleichung beider Vorländer oberhalb und unterhalb des Brückenbauwerks 1-2 gem. BWV-Nr. 74, die Retentionsraumausgleichsmaßnahme Ret 1 (Geländeabtrag) von Bau-km 2+400 bis Bau-km 3+000 sowie die Ausgleichsmaßnahme Aus 1 (Feuchtmuldensystem) von Bau-km 2+400 bis Bau-km 3+000 im 60-Meter-Bereich des Sulzbaches als Gewässer 3. Ordnung.

3.1.3 Gehobene Erlaubnis für Einleitungen in Gewässer

Dem Vorhabenträger wird nach den §§ 8 Abs 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 Abs. 1 und 3 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen - insbesondere Unterlagen 7.2 und 7.2a (Bauwerksverzeichnis) und Unterlage 13 (Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen) - abgeleitetes Grundwasser und Niederschlagswasser von Straßenverkehrs- und Böschungsf lächen in oberirdische Gewässer einzuleiten.

#### **4. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die im Bauwerksverzeichnis (Planunterlagen 7.2 und 7.2a) dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

##### **4.1 Widmungen**

Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung zu der jeweils vorgesehenen Straßenklasse gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

Die zugehörigen Kostentragungen werden in den Grunderwerbsverhandlungen geregelt.

##### **4.2 Umstufungen**

Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

### 4.3 Einziehungen

Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind im Bauwerksverzeichnis (Planunterlagen 7.2 und 7.2a) kenntlich gemacht.

Das Wirksamwerden der Verfügung ist im Straßenverzeichnis festzuhalten.

## 5. Nebenbestimmungen

Dem Freistaat Bayern werden außer den sich aus den in Spalte 5 des Bauwerksverzeichnisses -BWV- ergebenden Verpflichtungen folgende weitere Verpflichtungen auferlegt:

### Hinweis:

Nachstehende Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Plänen vor.

### 5.1 Belange des Naturschutzes

#### 5.1.1 Vermeidung, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen

5.1.1.1 Die südexponierten Böschungen sind als Magerflächen (d.h. ohne Oberbodenauftrag) gleich zu Beginn der Baumaßnahme zu gestalten, so dass ein Ersatzlebensraum für die Eidechsen frühzeitig zur Verfügung steht ( $M_{SAP2}$  und  $A_{CEF/SAP1}$  und G5).

5.1.1.2 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Wurzelballen von Sumpfstauden am Herbartsdorfer Graben zu entnehmen (M3) und in den verlegten Grabenabschnitt sowie auf die Ausgleichsfläche A1 umzupflanzen.

5.1.1.3 Die Baumaßnahmen im Bereich Sulzbach (Brückenbau und Dammschüttung) nahe dem NSG sind außerhalb der Brutperiode der störungsempfindlichen

Wiesenbrüter (Kernzeit März bis Juli) durchzuführen, also vom 01.08. bis zum 28.02.

- 5.1.1.4 Bei den Baumaßnahmen am Sulzbach sind Schutzmaßnahmen durchzuführen, um Einschwemmungen von Sedimenten, Beton und anderen Schadstoffen während der Baumaßnahmen zu verhindern. Die Bestände der Teichmummel in diesem Bereich dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 5.1.1.5 Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfe nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen.
- 5.1.1.6 Die Schutzmaßnahmen S1 (Einengung der Baufelder) und S2 (Schutzzäune) sind zu beachten (v.a. im Bereich Sulzbach). Ergänzend ist ein Schutzzaun im Bereich des Teiches östlich Sulzdorf und der südlich anschließenden extensiven Wiese zu errichten.
- 5.1.1.7 Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit Lkws sind beim Sulzdorfer Teich dichte Pflanzungen zwischen Teich und Straße durchzuführen (S3 und zugleich M<sub>SAP</sub>1). Auf dem Wall sind Winterlinden zu pflanzen.
- 5.1.1.8 Zur Verhinderung von Sedimenteintrag in die Fließgewässer, insbesondere in den Sulzbach, sind bereits bei Baubeginn Absetzbecken im Umfeld der späteren Regenrückhaltebecken zu errichten. Weidengeflechte vor den ableitenden Gräben sind zur Rückhaltung von Sedimenten zu installieren.
- 5.1.1.9 Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen oder der Zerstörung von Gelegen ist die notwendige Rodung von Gehölzen vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen (M<sub>SAP</sub>3).
- 5.1.1.10 Zur Gewährleistung der sach- und fristgerechten Durchführung sämtlicher landschaftspflegerischer Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (M4).
- 5.1.1.11 Auf der geplanten Ausgleichsfläche A1 (Flurnummer 135 Gem. Kösfeld) ist der westlich verlaufende Griesbach zu teilen und das neue Bachbett stark zu mäandrieren (zusätzliche Lauflänge ca. 150 Meter). Die Einmündung kann oberhalb der Pegelstelle erfolgen.
- 5.1.1.12 Alle Gräben auf ausreichend breiten Grundstücken des Freistaates Bayern sind mäandrierend auszubilden (z.B. Hutgraben im Bereich RRB 8 bis RRB 9).
- 5.1.1.13 Alle Regenrückhaltebecken sind naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen und soweit möglich ohne Einzäunungen anzulegen.
- 5.1.1.14 Rückzubauende Straßen sind grundsätzlich als linienhafte Strukturen (z.B. Schotterflächen nach Entfernung der Asphaltsschichten) zu erhalten, sofern sie

nicht im Rahmen des Grunderwerbs einer anderen Verwendung zugeführt werden müssen. Zur dauerhaften Sicherung der Flächen vor Fremdnutzung sind unter dieser Voraussetzung entsprechende Maßnahmen auch an den Längsseiten vorzusehen. Ein möglicher Erwerb über benötigte Ausgleichsflächen hinaus kann mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

- 5.1.1.15 An neu geplanten Feldwegen sind zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, soweit möglich und der erforderliche Grunderwerb hierfür existiert oder erlangt werden kann, Heckenpflanzungen vorzunehmen.
- 5.1.1.16 Alle Ansaatflächen und Grünflächen (außer Pflanzflächen) sind soweit möglich oberbodenfrei anzulegen.
- 5.1.1.17 Technisch notwendige Ansaaten sind mit kräuterreichen Mischungen und reduzierter Saatgutmenge vorzunehmen.
- 5.1.1.18 Zur Herstellung strukturreicher Bereiche sollten die Innenflächen der Verkehrskreisel als ca. 1,50 Meter hohe, pflegefreie Schotterhügelflächen aus Muschelkalkschotter angelegt werden, soweit Belange der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.
- 5.1.1.19 Die vorhandenen ca. 80 Jahre alten Pappeln an der westlichen Kreuzung St 2205-Abzweig Wiesenfeld sollten soweit möglich erhalten bleiben und während der Bauzeit entsprechend geschützt werden.
- 5.1.1.20 Die Flächenbewirtschaftung der Ackerflächen für die Anlage der Lerchenfenster darf nur ökologisch-dynamisch erfolgen.
- 5.1.2 Ausgleichserfordernis und Ausgleichskonzept
  - 5.1.2.1 Die Ausgleichsflächen sind im Detail noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Auf der Ausgleichsfläche A1 sowie bei den RRB 3 und RRB 8 sollten zusätzlich Flachmulden für Uferschnepfen und Bekassinen vorgesehen werden.
  - 5.1.2.2 Bei den Ausgleichsflächen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
  - 5.1.2.3 Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen.  
Die Maßnahmen A<sub>CEF/SAP</sub>1 sind deutlich vorgezogen und so früh als möglich fertig zu stellen, damit die Zauneidechsen-Ersatzlebensräume bereits zur Verfügung stehen, wenn die traditionellen Lebensräume beeinträchtigt/zerstört werden (sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen für die saP).
  - 5.1.2.4 Für A<sub>CEF/SAP</sub>2 und 3 (Lerchen- und Kiebitzfenster) ist der Erwerb der Grundstücke (zus. 3,5 ha) zwingend erforderlich.



### 5.1.3 Streng geschützte Arten und saP

#### 5.1.3.1 Für die betroffenen Arten sind folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vom Vorhabenträger fristgerecht umzusetzen:

- Dichte Pflanzungen zwischen Teich und Straße bei Sulzdorf zur Vermeidung von Kollisionen (Fledermausarten Zwerg- und Wasserfledermaus). Pflanzung von Winterlinden auf dem Damm (M<sub>SAP</sub>1).
- Rechtzeitige Anlage von Steinhaufen im Anschluss an die Bahntrasse südöstlich Wiesenfeld als Eingriffsminderung für die Zauneidechse, Gestaltung eines mageren Südhanges nordwestlich von Glend, Schaffung von Magerflächen nordwestlich von Sulzdorf im Bereich der Ausgleichsfläche A2. Um eine Ansiedlung von Stauden und Gehölzen auf den Steinbiotopen zu verhindern, sind nährstoffreiches und feinkörniges Substrat vor dem Aufbringen der Steine zu entfernen und wasserdurchlässige Gewebegewebebahnen aufzubringen (A<sub>CEF/SAP</sub>1).
- Heckenpflanzungen für häufige Vogelarten, die ihr Nest jedes Jahr neu errichten (M<sub>SAP</sub>4).
- Anbringen von 20 Vogelnistkästen mit unterschiedlichen Einflugöffnungen in artgerechter Höhe und Exposition für häufige Vogelarten, die in Baumhöhlen und -nischen brüten, im Bereich weiter von der Trasse entfernten Feldgehölzen und Baumhecken (A<sub>CEF/SAP</sub>4 und zugleich M<sub>SAP</sub>6).
- Anlage von Gehölzen auf A2, Anlage einer trassenfernen (> 50 m) Brachfläche als Kompensationsmaßnahme für den Bluthänfling (M<sub>SAP</sub>5).
- Anlage von 10 sog. "Lerchenfenstern" - ca. 20 m<sup>2</sup> große Fehlstellen - in Wintergetreideflächen als Kompensationsmaßnahme für die Lerche und andere Boden brütende Arten auf den Fl.Nrn. 320, 431 und 451 Gem. Wiesenfeld und Fl.Nr. 1 Gem. Sulzdorf. Die Flächen sind zu verpachten, wobei die ökologisch-dynamische Bewirtschaftung sichergestellt sein muss.
- Schaffung von 3 sog. "Kiebitzfenstern" (Brachflächen mind. 10 m x 10 m) auf denselben Flurnummern wie die "Lerchenfenster" als Kompensationsmaßnahme für den Kiebitz (A<sub>CEF/SAP</sub>3).
- Verzicht auf Kurzgrasrasen an den Straßenrändern, wo technisch möglich, um Jagdflächen und damit Kollisionsgefahren für den Rotmilan und andere Greifvögel zu vermeiden (M<sub>SAP</sub>7).

- 5.1.3.2 Die sog. "Fachlichen Vorgaben für den LBP", die im Anhang III der saP zusammengefasst sind, sind insbesondere während der Bauzeit der Straße unbedingt zu beachten.
- 5.1.4 Gestaltung
- 5.1.4.1 Wo aus Gründen des Erosionsschutzes möglich, sollte Sukzession zugelassen und auf Ansaat völlig verzichtet werden, um damit Wildkräutern optimale Besiedlungsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- 5.1.4.2 Auf eine Abdeckung mit Mutterboden ist im südexponierten Böschungsbereich - abgesehen von den geplanten Gehölzpflanzungen - soweit wie möglich zu verzichten, um magere Grünlandgesellschaften zu fördern.
- 5.1.4.3 Im Bereich Bau-km 4+200 bis 4+600 ist beidseits die Pflanzung einer dichten kompakten Strauchhecke (keine Bäume) zur Leitung der Vogelarten (Vermeidung von Kollisionen mit LKW), soweit möglich und der erforderliche Grunderwerb hierfür existiert oder erlangt werden kann, vorzusehen.

## **5.2 Wasserwirtschaftliche Belange**

### **5.2.1 Gewässerausbaumaßnahmen**

#### **5.2.1.1 Durchlässe/Brücken**

Die neun Durchlässe BWV-Nrn. 23, 49, 158 und 163 sind mindestens entsprechend den hydraulischen Erfordernissen und Nachweisen in der Planung auszuführen und so kurz als möglich zu halten.

Ein- und Ausläufe der Durchlässe sind strömungsgünstig auszubilden (Anpassung an Gewässerläufe, insbesondere Durchlass BWV-Nr. 23 - BW 0-2).

Die Vorlandbereiche der Brückenbauwerke BWV-Nrn. 73, 84 und 119 sind entsprechend den Vorgaben im Erläuterungsbericht zur 2-dimensionalen Abflussberechnung (Anlage 13) des Ingenieurbüros Köhler entsprechend den BWV-Nrn. 74, 85 und 120 strömungsgünstig anzupassen.

#### **5.2.1.2 Naturnaher Gewässerausbau**

Die geplante Gewässerverlegung (BWV-Nr. 27) und der Rückbau des Gewässerdurchlasses (BWV-Nr. 31) am Herbartsdorfer Graben haben nach den Gesichtspunkten eines naturnahen Gewässerausbaues zu erfolgen. Dazu zählen insbesondere:

- wechselnde Sohlbreiten, Sohliefen und Böschungsneigungen

- mäandrierende Linienführung
- auf das erforderliche Maß begrenzte Befestigung von Gewässersohle und -ufer
- soweit möglich Uferstabilisierung durch Lebendbauweise
- standortgerechte Bepflanzung

Bei der Bauausführung ist weiterhin zu berücksichtigen:

- Die Querschnitte der neu anzulegenden Gewässerabschnitte sind an die der bestehenden Gewässerläufe anzupassen (soweit diese einen natürlichen oder naturnahen Zustand aufweisen).
- Noch zu nutzende Entwässerungseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausbaumaßnahmen BWV-Nrn. 27 und 31 sind in entsprechenden Planunterlagen detaillierter aufzuzeigen, die zumindest folgende Bestandteile zu enthalten haben:

- Lagepläne (M 1 : 1 000 oder 1 : 500)
- Längsschnitte und Querschnitte (Bestand und Planung)
- Regelquerschnitt (etwa M 1 : 100 oder 1 : 50)

Die Planunterlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt Kronach (2-fach) spätestens drei Monate vor beabsichtigter Ausführung zur Abstimmung vorzulegen.

#### 5.2.1.3 Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung der verlegten oder renaturierten Gewässer, einschließlich BWV-Nr. 151 und 152, obliegt auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tag des Beginns der Gewährleistungsfrist der bauausführenden Firma, dem Straßenbaulastträger. Nach Ablauf dieser Frist geht die Unterhaltung auf den nach gesetzlicher Regelung zuständigen Unterhaltungspflichtigen über. Bei BWV-Nr. 151 und 152 ist die Wasserwirtschaftsverwaltung zur Abnahme beizuziehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Bauwerke (wie Durchlässe etc.), die zum Baukörper der St 2205 oder auch der anderen an die St 2205 angepassten Straßen zählen. Die Unterhaltungslast umfasst hier auch einen angemessenen Abschnitt (ca. 5 m) im Ober- und Unterwasser.

## 5.2.2 Anlagen an Gewässern

### 5.2.2.1 Gewässerkreuzungen / Lauterüberleiter

BWV-Nr. 145: Das offene Gerinne ist so herzustellen, dass Auskolkungen in der Flutmulde sowie im Einmündungsbereich des Kleinbachsgrabens zuverlässig unterbunden werden können.

Der Notüberlauf des RRB5 ist so herzustellen, dass Auskolkungen im Böschungsbereich der Lauterüberleitungsflutmulde wie auch in der Sohle der Flutmulde zuverlässig unterbunden werden können.

Die Unterhaltungslast der Anlagen sowie der durch die Anlagen beeinflussten Bereiche der Flutmulde obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2205.

BWV-Nr. 146: Der Weg ist für die Wasserwirtschaftsverwaltung freizugeben, ansonsten kann einer Wegeerstellung nicht zugestimmt werden.

Die Bau- und Unterhaltungslast des Weges geht in die Bau- und Unterhaltungslast des Straßenbaulastträgers der St 2205 über. Der Weg ist in einem ausreichenden Abstand zur Flutmulde (ca. 5 m) herzustellen.

BWV-Nr. 147: Die Zufahrt von der GVS Glend-Sulzdorf ist entsprechend der Bauausführung der Flutmulde - Lauterüberleitung anzupassen. Die Unterhaltungslast sowie die Verkehrssicherungspflicht liegen, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, beim Straßenbaulastträger der St 2205.

BWV-Nr. 148: Die Flutmulde ist im Brückenbereich mindestens 24,60 m breit auszuführen. Aufgrund der Einbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges sowie der Verlegung des Kleinbachsgrabens in der Flutmulde der Lauterüberleitung ist ein hydraulischer Nachweis zwingend erforderlich.

Die Unterhaltungslast sowie die Verkehrssicherungspflicht jeweils 10 m nördlich sowie südlich des Brückenbauwerks gehen auf den Straßenbaulastträger über. Das Brückenbauwerk ist nach Anspringen der Überleitung, jedoch mindestens einmal jährlich vom Straßenbaulastträger auf evtl. Erosionsschäden hin zu überprüfen. Evtl. vorgefundene Schäden sind sofort zu beheben.

Die Kostenaufteilung für die Kreuzung wird gem. Art. 32 a Abs. 5 BayStrWG in Anlehnung an Art. 32 a Abs. 1 und Abs. 3 BayStrWG wie folgt geregelt:

Der Straßenbaulastträger der St 2205 trägt 70 % der Kosten, die Wasserwirtschaftsverwaltung trägt 30 % der Kosten.

BWV-Nr. 150: Die Querneigung der Flutmulde ist so anzulegen, dass die Entwässerung zuverlässig über den Kleinbachsgraben erfolgt.

Die Gradienten des Weges ist geländegleich in der Flutmulde zu führen. Der öffentliche Feld- und Waldweg ist im Flutmuldenbereich entsprechend der Schleppspannung bei einem  $HQ_{100}$  Abflussereignis standsicher zu befestigen.

Die Unterhaltungslast sowie die Verkehrssicherungspflicht liegen, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, bei der Stadt Coburg als Straßenbaulastträger. Der Weg ist bei Anspringen der Lauterüberleitung zu sperren sowie nach jeder Überleitung, jedoch mindestens einmal jährlich vom Straßenbaulastträger zu begehen und auf Erosionsschäden hin zu überprüfen. Evtl. vorgefundene Schäden sind sofort zu beheben.

BWV-Nr. 151: Das Quergefälle der Flutmulde muss im Verlegungsbereich des Kleinbachsgrabens so angelegt werden, dass die Entwässerung zuverlässig funktioniert. Der Kleinbachsgraben ist im Verlegungsbereich mittels gestreckter Linienführung, jedoch mit wechselnden Sohlquerneigungen herzustellen. Aufgrund der Verlegung des Kleinbachsgrabens im Flutmuldenbereich ist ein hydraulischer Nachweis für die Flutmulde im Verlegungsbereich des Kleinbachsgrabens zu führen.

BWV-Nr. 152: Bei weiteren Planungen der Ein- und Ausschleifungen im Flutmuldenbereich ist darauf zu achten, dass weder der Abflussquerschnitt eingeengt bzw. verringert wird, noch abflussschwache Verlandungsbereiche entstehen. Der Hochwasserschutzdeich ist entsprechend den Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Kronach herzustellen. Sollten im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzdeiches weitere Maßnahmen wie Untergrundabdichtung oder dergleichen erforderlich sein, so gehen diese zu Lasten des Straßenbaulastträgers.

BWV-Nr. 153: Aussagefähige Planunterlagen sind nachzureichen. Bei weiteren Planungen der Ein- und Ausschleifungen im Flutmuldenbereich ist darauf zu achten, dass weder der Abflussquerschnitt eingeengt bzw. verringert wird, noch abflussschwache Verlandungsbereiche entstehen.

Die Unterhaltungslast sowie die Verkehrssicherungspflicht des öffentlichen Feld- und Waldweges liegen, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, beim Straßenbaulastträger. Der Weg ist bei Anspringen der Lauterüberleitung zu sperren sowie nach jeder Überleitung, jedoch mindestens einmal jährlich vom Straßenbaulastträger zu begehen und auf Erosionsschäden hin zu überprüfen. Evtl. vorgefundene Schäden sind sofort zu beheben.

BWV-Nrn. 158 und 163: Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Straßenbaulastträger mit den Maßgaben der Ziff. A. 5.2.1.3.

BWV-Nr. Ges2: Die Baumreihe entlang des Betriebsweges ist so anzulegen, dass die Unterhaltung des Flutgerinnes der Lauterüberleitung nicht beeinträchtigt oder erschwert wird.

Evtl. durch die Baumreihe am Betriebsweg zum RRB 5 entstehende Mehraufwendungen bei der Unterhaltung gehen zu Lasten des Straßenbaulastträgers der St 2205.

Dem Wasserwirtschaftsamt Kronach ist spätestens 3 Monate vor beabsichtigter Ausführung der verschiedenen Kreuzungsbauwerke eine

Bauwerkszeichnung (2-fach) zur Abstimmung vorzulegen. Die Bauwerkszeichnung soll auch die Uferausbildung im Brückenumfeld aufzeigen.

#### 5.2.2.2 Ausgleich des Retentionsraumverlustes

Der durch den Bau der Brückenbauwerke über die Gewässer Sulzbach, Griesgraben und Dorfgraben wie auch des Dammkörpers der St 2205 verursachte Retentionsraumverlust (Überschwemmungsgebiete) ist auszugleichen. Die Ermittlung des Retentionsraumverlustes ergibt einen erforderlichen Ausgleich von 4.200 m<sup>3</sup> für den Bereich Sulzbach und Griesgraben (Ret 1) sowie 225 m<sup>3</sup> für den Bereich Dorfgraben (Ret 2). Betroffen von der Ausgleichsmaßnahme Ret 1 ist hierbei jedoch der Abflusspegel Kösfeld des Sulzbaches. Da hier gleichzeitig auch Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur (Aus 1) vorgesehen sind, ist eine Beeinflussung der Messdaten der Pegelanlage nicht auszuschließen. Es ist nachzuweisen, dass durch die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen Ret 1 sowie Aus 1 keine Beeinflussung der Pegelmessungen erfolgen. Alternativ ist ein anderer Standort für die Ausgleichsmaßnahmen, der ebenfalls wirkungsgleich sein muss, zu wählen und nachzuweisen oder die Pegelanlage in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verlegen. Die Unterhaltungslast der Retentionsräume obliegt dem Straßenbaulastträger der St 2205 neu auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tag des Beginns der Gewährleistungsfrist der bauausführenden Firma. Nach Ablauf dieser Frist geht die Unterhaltung auf den nach gesetzlicher Regelung zuständigen Unterhaltungspflichtigen über.

Die Ausgleichsmaßnahmen BWV-Nrn. Ret 1 und Ret 2 sowie Aus 1 sind in entsprechenden Planunterlagen detaillierter aufzuzeigen, die zumindest folgende Bestandteile zu enthalten haben:

- Lagepläne (M 1 : 1 000 oder 1 : 500)
- Längsschnitte und Querschnitte (Bestand und Planung)
- Regelquerschnitt (etwa M 1 : 100 oder 1 : 50)

Die Planunterlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt Kronach (2-fach) spätestens drei Monate vor beabsichtigter Ausführung zur Abstimmung vorzulegen.

#### 5.2.2.3 Bodenentwässerungseinrichtungen

Werden durch die geplanten Maßnahmen Bodenentwässerungseinrichtungen (Drainagen etc.) beseitigt bzw. beeinträchtigt, ist durch Anpassungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Funktion der verbleibenden Bodenentwässerungseinrichtungen beibehalten bleibt sowie eine ungehinderte Ableitung gewährleistet ist. Ggf. ist eine Ergänzung des Systems vorzusehen.



## 5.2.2.4 Vorübergehende Inanspruchnahme

Vorübergehende Ablagerungen oder sonstige Einrichtungen im Überschwemmungsgebiet dürfen den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen.

Zu evtl. erforderlichen Behelfsüberfahrten über die im Vorhabensbereich betroffenen Gewässer sind in den Antragsunterlagen keinerlei Aussagen enthalten. Sofern vorgesehen sind entsprechende Planunterlagen und Nachweise in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren vorzulegen, um Details und notwendige Auflagen/Bedingungen abstimmen zu können.

## 5.2.3 Wassergefährdende Stoffe

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit (z.B. Lagerung von Dieselmotoren, Heizöl etc., wie auch evtl. Tankstelleneinrichtungen) unterliegt der Anzeigepflicht bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Dabei sind die einzusetzenden Mengen, die Wassergefährdungsklasse etc. darzulegen.

## 5.2.4 Einleitung von abgeleitetem Grundwasser und Niederschlagswasser von Straßenverkehrs- und Böschungflächen

## 5.2.4.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis umfasst folgende Einleitungen:

Einleitung	Bau-km	Fl.Nr. Gem.	Vorfluter	Einleitung bei $r_{15(1)}$	Vorbehandlung/ Rückhaltung
E 1	0+580 (GVS Wiesenfeld-Herbertsdorf)	71 Wiesenfeld	Wahlgraben	81 l/s	Absetzbecken (16 m <sup>2</sup> )
E 2	nördlich 0+700	71 Wiesenfeld	Wahlgraben	27 l/s	nicht erforderlich
E 3	0+740	69 Wiesenfeld	Herbertsdorfer Graben	11 l/s	nicht erforderlich
E 4	1+200	494 Wiesenfeld	Herbertsdorfer Graben	12 l/s	Rückhaltung in RRB 1 (55 m <sup>3</sup> ) mit integriertem Absetzbecken und Notüberlauf
E 5	1+660	496 Wiesenfeld	Hutgraben	3 l/s	Rückhaltung in RRB 2 (36 m <sup>3</sup> ) mit integriertem Absetzbecken und Notüberlauf
E 6	1+880	104 Kösfeld	Sulzbach	40 l/s	nicht erforderlich
E 7	2+250	142 Kösfeld	Griesgraben	130 l/s	Absetzbecken 2 (26 m <sup>2</sup> )
E 8	3+590	17 Sulzdorf	Dorfgraben	18 l/s	Rückhaltung in RRB 3 (63 m <sup>3</sup> ) mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Notüberlauf

E 9	südlich 3+600	145 Sulzdorf	Dorfgraben	27 l/s	Rückhaltung in RRB 4 (96 m <sup>3</sup> ) mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Notüberlauf
E 10	4+590	392 Bertelsdorf	Bachgraben	10 l/s	Rückhaltung in RRB 5 (34 m <sup>3</sup> ) mit integriertem Absetzbecken und Notüberlauf
E 11	4+750	323 Bertelsdorf	Wegseitengraben zum Bachgraben	8 l/s	Rückhaltung in RRB 6 (27 m <sup>3</sup> ) mit integriertem Absetzbecken und Notüberlauf
E 12	5+050	316 Bertelsdorf	Sulzgraben	4 l/s	Rückhaltung in RRB 7 (96 m <sup>3</sup> ) mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Notüberlauf
E 13	0+390 Ersatzstraße	496 Wiesefeld	Hutgraben	5 l/s	Rückhaltung in RRB 8 (55 m <sup>3</sup> ) mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Notüberlauf
E 14	0+520 Ersatzstraße	496 Wiesefeld	Hutgraben	8 l/s	Rückhaltung in RRB 9 (87 m <sup>3</sup> ) mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Notüberlauf
E 15	0+060 GVS Sulzdorf- Meeder	390 Sulzdorf	Graben zum Dorfgraben	6 l/s	nicht erforderlich
E 16	südlich 2+950	12 Sulzdorf	Graben zum Dorfgraben	7 l/s	nicht erforderlich

#### 5.2.4.2 Anforderungen an den Gewässerschutz

Das einzuleitende Wasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Erforderlichenfalls ist der Einleitung ein Absetzbecken mit Tauchwand vorzuschalten.

#### 5.2.4.3 Bauausführung der Regenrückhaltebecken

Spätestens 3 Monate vor Ausführung sind dem Wasserwirtschaftsamt Kronach Bauwerkspläne (mit allen bedeutenden Maßangaben - u.a. Bemessung der Tauchwände sowie der Position des Notüberlaufes und des gewählten Ablaufbereiches bzw. des Vorfluters der einzelnen Regenrückhaltebecken (2-fach) vorzulegen.

Die Entwässerungseinrichtungen, insbesondere die Rückhaltebecken, sind vor Beginn der Erdbauarbeiten fertig zu stellen. Alternativ sind entsprechende Provisorien denkbar.

#### 5.2.4.4 Unterhaltung

Die Einleitungsbauwerke sowie die Vorfluter im Einflussbereich der Einleitungsstelle sind im Einvernehmen mit dem Träger der Unterhaltungslast bzw. dessen Vertreter zu sichern und zu unterhalten.

Die Entwässerungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken, Absetzanlagen)

sowie die Abscheider sind regelmäßig analog zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) wenigstens vierteljährlich zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die Kontrolle dieser Einrichtungen erforderlich bei Unfällen, nach dem Ende einer Frostperiode, nach Starkregen und nach langen Trockenperioden. Auf ausreichende Wasserfüllung in den Becken ist zu achten.

Im Schlammammelraum und an der Beckensohle abgelagerte Sinkstoffe und schon geringe Mengen von Leichtflüssigkeiten sind regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten müssen in einer Betriebsanweisung festgelegt und bei jeder Durchführung protokolliert werden. Die Betriebsanweisung sowie die Aufzeichnungen über durchgeführte Kontrollen sind auf Verlangen dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zur Einsicht vorzulegen.

Falls Regenrückhaltebecken aus betrieblichen Gründen abgelassen werden müssen, ist dies so vorzunehmen, dass kein Schwall entsteht und unterliegende Gewässerstrecken und Anlagen nicht schädlich beeinflusst werden. Das Abtreiben von Schlamm ist zu vermeiden.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Rückhaltebecken sind die Beckenausläufe zu verschließen. Die sich in den Becken ansammelnden wassergefährdenden Stoffe sind umgehend schadlos zu beseitigen.

Abscheider, Rohrleitungen und Schächte sind nach jedem Schadensfall gründlich zu reinigen.

#### 5.2.5 Grundwasserabsenkungen

Für vorübergehende Grundwasserabsenkungen bei Errichtung der Bauwerke sind beim Landratsamt Coburg rechtzeitig wasserrechtliche Erlaubnisse nach Art. 15 BayWG zu beantragen.

### 5.3 Belange der Landwirtschaft

5.3.1 Für die Planung und Bemessung von landwirtschaftlichen Wegen sind mindestens die "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" -RLW- in der jeweils zum Zeitpunkt der Ausschreibung der entsprechenden Bauwerke geltenden Fassung heranzuziehen (10 t Achslast und 4,50 m befestigte Kronenbreite).

5.3.2 Maßnahmebedingte Schäden am bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist jeweils mit dem Baulastträger in geeigneter Form eine Beweisaufnahme durchzuführen.

5.3.3 Während der Bauzeit ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flurstücke durch die rechtzeitige Anlage von Parallel- oder Ersatzwegen oder - soweit

baubedingt erforderlich - durch vorübergehend anzulegende provisorische Wege und Zufahrten sicherzustellen.

Grundstückszufahrten sind für verkehrsübliche landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar zu gestalten.

Die genaue Lage der Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist bei der Bauausführung mit jedem Grundstückseigentümer vor Ort festzulegen.

5.3.4 Notwendige Ausweichstellen im Zuge des landwirtschaftlichen Wegenetzes sind während der Bauausführung vor Ort mit den betroffenen Grundstückseigentümern festzulegen.

5.3.5 Die wegemäßige Erschließung der westlich der Bahnlinie Coburg-Bad Rodach gelegenen Flurstücke ist nach einer eventuellen Schließung des Bahnüberganges bei Bahn-km 5,397 durch die Schaffung einer geeigneten Ersatzwegeverbindung zu erhalten.

5.3.6 Bei straßen- und wegebegleitenden Bepflanzungen ist auf die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flurstücke Rücksicht zu nehmen.

5.3.7 Landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht durch überschüssiges Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

5.3.8 Bei Eingriffen in das Drainagesystem ist dieses funktionssicher wieder herzustellen.

5.3.9 Vernässungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch die Straßenführung über ein Dammbauwerk sind durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu verhindern.

5.3.10 Die zur Benutzung als Baustellenzufahrt vorgesehenen Wege sowie die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die vorübergehend für die Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

5.3.11 Die betroffenen Land- und Forstwirte sind möglichst rechtzeitig (15. Mai eines Jahres) vor Baubeginn in geeigneter Weise (z.B. ortsübliche Bekanntmachung über die jeweilige Gemeinde) über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten. Dies gilt auch im Falle der nur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme.

Wenn wegen der - auch bei nur vorübergehender - Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Agrar-Förderprogrammen Rückforderungen von gewährten Subventionsleistungen (Ausgleichszahlungen) oder Sanktionszahlungen gegenüber dem Subventionsempfänger geltend gemacht werden, hat der

Straßenbaulastträger den betroffenen Subventionsempfängern die rückgeforderten Beträge bzw. Sanktionszahlungen auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten.

5.3.12 Der Vorhabenträger hat die vom Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 145, Gem. Kösfeld, und Fl.Nr. 222, Gem. Wiesenfeld, vorgeschlagene Verschiebung des Weges BWV-Nr. 78a an die östliche Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 145, Gem. Kösfeld, und weiter auf der Fl.Nr. 123, Gem. Kösfeld, entlang der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 122, Gem. Kösfeld, umzusetzen, wenn die dafür erforderlichen Flächen im Zuge des freihändigen Grunderwerbs rechtzeitig erworben werden können.

5.3.13 Der Vorhabenträger hat einen Weg (ca. 130 m Länge) nördlich der St 2205 neu (Bau-km 3+300 bis 3+460) zur besseren Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke und zum Lückenschluss im landwirtschaftlichen Wegenetz anzulegen, wenn die für eine Wiesenwegeverbindung erforderlichen Flächen (mind. 130 m x 4,50 m = 585 m<sup>2</sup> auf der Fl.Nr. 118, Gem. Sulzdorf) im Zuge des freihändigen Grunderwerbs rechtzeitig erworben werden können und die dabei zusätzlich notwendig werdende Ausgleichsmaßnahme an die Ausgleichsmaßnahme Aus 113a flächenmäßig (130 m x 4,50 m x 0,3 = 175 m<sup>2</sup>) angegliedert und mit dieser zeitgleich umgesetzt werden kann. Der Anschluss des Weges erfolgt im Westen an den geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg BWV-Nr. 113a und im Osten an den Privatweg mit der Fl.Nr. 119/2, Gem. Sulzdorf. Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,75 m Bankette für "Beanspruchung Gering" gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut (Deckschicht: Schotterrasen - optimierter Grünweg). Das anfallende Oberflächenwasser wird über die angrenzenden Flächen breitflächig versickert. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Straßenbaulast trägt die Gemeinde Meeder.

5.3.14 Der Vorhabenträger verzichtet auf den Rückbau und die Rekultivierung des öffentlichen Feld- und Waldweges westlich Glend (Fl.Nr. 397, Gem. Bertelsdorf), wenn die für eine Verlegung der Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 erforderlichen Flächen im Zuge des freihändigen Grunderwerbs rechtzeitig erworben werden können und die Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 ersatzweise in nachstehend dargelegter Art und Weise verlegt und umgesetzt werden kann:

Die Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 wird entlang einer der Grundstücksgrenzen der Fl.Nrn. 393, 398 oder 399 (je Gem. Bertelsdorf) bzw. zwischen diesen Flurstücken verlegt, idealerweise auf bzw. entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Fl.Nr. 398, Gem. Bertelsdorf, westlich des zu erhaltenden öffentlichen Feld- und Waldweges. Wegen der Doppelfunktion der Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 (Entsiegelung und Ausgleich) muss ein Mehrbedarf an 1400 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche (insgesamt also 2800 m<sup>2</sup>)

berücksichtigt werden. Diese Lösung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

- 5.3.15 Der Vorhabenträger hat einen Weg (ca. 120 m Länge) südlich der St 2205 neu (Bau-km 4+080 bis 4+190) zur besseren Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke und zum Lückenschluss im landwirtschaftlichen Wegenetz anzulegen, wenn die für eine Wiesenwegeverbindung erforderlichen Flächen (min. 120 m x 4,50 m = 540 m<sup>2</sup> auf der Fl.Nr. 398, Gem. Bertelsdorf) im Zuge des freihändigen Grunderwerbs rechtzeitig erworben werden können und die dabei zusätzlich notwendig werdende Ausgleichsmaßnahme an die Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 (siehe vorstehende Ziff. A. 5.3.14) flächenmäßig (120 m x 4,50 m x 0,3 = 162 m<sup>2</sup>) angegliedert und mit dieser zeitgleich umgesetzt werden kann. Der Anschluss des Weges erfolgt im Westen an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl.Nr. 141, Gem. Sulzdorf, und im Osten an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl.Nr. 397, Gem. Bertelsdorf. Der Weg wird mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,75 m Bankette für "Beanspruchung Gering" gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut (Deckschicht: Schotterrasen - optimierter Grünweg). Das anfallende Oberflächenwasser wird über die angrenzenden Flächen breitflächig versickert. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Straßenbaulast trägt die Stadt Coburg.
- 5.3.16 Sollte die Befahrbarkeit der Furt über den Griesgraben im Zuge des öffentlichen Feld- und Waldweges BWV-Nrn. 78a, 78b und 78c für landwirtschaftliche Fahrzeuge wegen der Verschmutzungen durch Sedimentablagerungen erheblich beeinträchtigt werden, hat der Vorhabenträger rechtzeitig Nachbesserungsansprüche gegenüber dem bauausführenden Unternehmen geltend zu machen.
- 5.3.17 Der Vorhabenträger hat dem sog. Landwirt 1 (vgl. S. 65 dieses Beschlusses) als Ersatz für von der Maßnahme beanspruchte landwirtschaftliche Flächen nach Möglichkeit gleichwertiges Tauschland in Hofnähe anzubieten.

#### **5.4 Fragen der Grundinanspruchnahme**

- 5.4.1 Soweit im Zuge der für die Baumaßnahmen notwendigen Flächeninanspruchnahmen unwirtschaftliche Restflächen entstehen, sind diese in den Grunderwerbsverhandlungen mit zu erwerben, soweit der jeweilige Eigentümer dies wünscht.  
Dabei ist auch die Zusammenlegung bzw. Arrondierung von Restflächen und deren anschließende Bereitstellung als Tauschflächen anzustreben.
- 5.4.2 Fragen der Entschädigung, insbesondere wegen Bewirtschaftungerschwernissen, getätigten Investitionen oder besonderen



Grundstücksnutzungen bleiben den nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten. Gleiches gilt für die Gestellung von Ersatzflächen.

## **5.5 Belange des Lärmschutzes**

5.5.1 Auf dem gesamten Streckenabschnitt ist ein Fahrbahnbelag mit einer Pegelminderung von  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  vorzusehen. Das Gleiche gilt auch im Falle der Erneuerung der Fahrbahndecke.

5.5.2 An den Brückenbauwerken sind die Dehnfugen bzw. die Übergangskonstruktionen zwischen Brückenbalken und Widerlager entsprechend dem Stand der Technik so schallemissionsmindernd auszubilden, dass auffällige und lästige Pegel- und Frequenzänderungen sowie nach unten abgestrahlte tieffrequente Geräuschanteile auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden.

5.5.3 Soweit im Zuge der Baumaßnahme überschüssige Erdmassen anfallen, sollten diese - soweit die dafür benötigten Grundflächen freihändig erworben werden können - vorzugsweise als Seitendeponien parallel zur Trasse in der Nähe von Wohnbereichen abgelagert werden.

5.5.4 Bei den Bauarbeiten ist weiterhin Folgendes zu beachten:

Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich auf die Tageszeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

Soweit möglich sind lärmarme Maschinen und Verfahren anzuwenden. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MAB I/1971 S. 2) ist zu beachten.

Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV- entsprechen. Die durchführenden Baufirmen sind vom Staatlichen Bauamt Bamberg vertraglich entsprechend zu verpflichten.

## **5.6 Nebenbestimmungen zum Schutz der Bahnlinie (5122) Coburg-Bad Rodach**

5.6.1 Die erforderlichen Signalsichten der Deutschen Bahn dürfen nicht verbaut und müssen freigehalten werden.

5.6.2 Während der Baumaßnahmen des neuen Kreuzungsbauwerks BW 1-1 (geplante Straßenüberführung bei km 5,605) sind Schutzvorkehrungen für die darunter liegenden Bahnanlagen zu treffen. Details sind in einer Baudurchführungsvereinbarung zu regeln, welche vor Baubeginn mit der DB Netz AG abzuschließen ist. Für den Kreuzungsbereich Straße/Bahnlinie ist mit der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen.

5.6.3 Bei Bahnmaßnahmen ist die Freileitung der Bahnstrecke 5122 Coburg-Bad Rodach gegen Beschädigung zu schützen.

5.6.4 Es sind folgende Schutzvorkehrungen für Kabel und Leitungen zu treffen:

Auf bahneigene Leitungen und Kabel der DB Netz AG ist zu achten. Deren genaue Lage ist rechtzeitig vor Baubeginn durch eine Spartenanfrage über die AVI Nürnberg, H. Spörl, unter der Tel.Nr. 0911/219 - 3524 oder - 1849 anzufordern. Die Anfrage ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH incl. DB Lageplan, bei der DB Netz AG, AVI Nürnberg, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg, einzureichen.

Evtl. vorhandene Leitungen und Kabel sind dann im Beisein der zuständigen Unterhaltungsstellen des Geschäftsbereiches Netz, RB Süd, Produktionsdurchführung Nürnberg, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg, und dem Antragsteller vor Baubeginn örtlich durch Auspflockung etc. festzulegen.

Der angefragte Bereich enthält Kabel bzw. TK-Anlagen der DB AG. Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB System GmbH notwendig. Die jeweiligen Kabelmerkblätter der DB AG sind anzuerkennen und zu unterschreiben.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen der DB AG gerechnet werden. Hierauf ist bei der Ausführung der Arbeiten besonders zu achten. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen auf Kosten des Antragstellers umgelegt oder gesichert werden.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von bahneigenen Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Es ist ferner darauf zu achten, dass evtl. vorhandene Kabeltröge sowie Kabelschächte weder von Baumaschinen etc. befahren werden, noch dass Baustoffe oder Bauschutt über den genannten Anlagen zu liegen kommen.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Telefon etc.) über evtl. vorhandene Kabel oder Rohrleitungen zu befragen und deren fachgerechten Schutz etc. nach jeweiliger Anweisung der entsprechenden Eigentümer zu übernehmen.

#### 5.6.5 Weitere grundsätzliche Auflagen:

Die Verantwortung für die Bauausführung nach den anerkannten Regeln der Technik, Beachtung baugesetzlicher Bestimmungen und Auflagen, Einholung behördlicher Genehmigungen, Baustellensicherung und Sicherung des Schienenverkehrs trägt der Vorhabenträger.

Arbeiten (incl. Messarbeiten etc.) auf oder in unmittelbarer Nähe zum Bahngelände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Bezirksleiters Fahrbahn ausgeführt werden. Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe und Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV usw.) sind rechtzeitig mit dem Bezirksleiter Fahrbahn zu klären und schriftlich festzulegen. Ansprechpartner: Bezirksleiter Fahrbahn, Herr Fischer oder Vertreter, Ruf 09261/671-354, Handy 0171-3389031.

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplante Baumaßnahme betroffenen oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Der Einflussbereich der Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht beeinträchtigt werden. Der Stützbereich verläuft im Allgemeinen 1 : 1,5 geneigt (je nach Bodenart u.U. auch flacher); er beginnt am Schotterfußpunkt 3,40 m von der Gleisachse.

Werden durch die geplante Baumaßnahme Vegetationsarbeiten (Rückschnitt/Baumfällungen) auf Bahngrund erforderlich, so ist hierfür die Zustimmung bei der DB Netz AG einzuholen. Ansprechpartner: Bezirksleiter Fahrbahn, Herr Fischer oder Vertreter, Ruf 09261/671-354, Handy 0171-3389031.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, entfernt, verschüttet oder überdeckt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Verursachers/Veranlassers neu einzumessen und zu setzen.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Auf die Vermeidung von Staubbildung, die eine Sichtbeeinträchtigung des Eisenbahnpersonals zur Folge haben kann, ist grundsätzlich zu achten.

Werden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement, I.NF-S(R) Wi, Herrn Willi, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg (Tel. 0911/219-3516), einzureichen.

Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf nicht mehr Wasser bzw. Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Einleitung in einen Bahnseitengraben ist zu unterbinden.

Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion ohne Zustimmung der DB Netz AG nicht beeinträchtigt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand des Bahngeländes wieder herzustellen. Erdaushub und Baumaterial dürfen nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden.

#### 5.6.6 Immobilienrelevante Angelegenheiten:

Die Inanspruchnahme von Bahngrund in dem Kreuzungsbereich der Straßenbrücke über die Bahnanlagen ist in der Baudurchführungsvereinbarung/Kreuzungsvereinbarung zu regeln.

Bahngrund darf ohne vertragliche Regelung weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Aushub u.ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.

Der Erwerb von Bahngrundstücken sowie die Vereinbarung von sonstigen privatrechtlichen Regelungen (Baustelleneinrichtungsflächen etc.) auf Bahngrund sind ausschließlich bei der DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg, anzufragen und zu beantragen.

### 5.7 Nebenbestimmungen zum Schutz der Fernwasserleitung DN 300 GGG der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

#### 5.7.1 Die Sohlsicherung von kreuzenden Entwässerungsgräben mit Wasserbausteinen und eine Überdeckung der Rohrleitung von mindestens 1,30 m sind zu gewährleisten.

5.7.2 Auf dem Schutzstreifen der Rohrleitung (3 m beidseitig der Rohrachse) dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Wasserversorgungsanlage beeinträchtigen oder gefährden.

5.7.3 Der FWO muss es im Schadensfall möglich sein, jederzeit und ungehindert Reparaturarbeiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vornehmen zu können.

5.7.4 Die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben ist mit der FWO abzustimmen.

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die Anlagen der FWO vor Ort abgesteckt und eingewiesen werden. Die FWO ist rechtzeitig zu verständigen.

## **5.8 Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungen der SÜC Energie und H2O GmbH Coburg**

5.8.1 Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind Absprachen zur Leitungssicherung erforderlich. Die nach UVV, BGV A2 und VDE-Bestimmungen 0105 Teil 100/06.2000 erforderlichen Schutzabstände zu Versorgungskabeln sind einzuhalten.

5.8.2 Sofern sich im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen Absenkungen des Geländeneiveaus um mehr als 10 cm gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben, sind dem Versorgungsträger rechtzeitig Profilpläne vorzulegen.

## **6. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Planfeststellung umfasst den 2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnitts der Verlegung der Staatsstraße 2205 (St 2205 neu)

zwischen Wiesenfeld und dem Gewerbegebiet Schindleite im Ortsteil Bertelsdorf in Coburg.

Die gesamte Verlegung der Staatsstraße 2205 erfolgt zwischen Wiesenfeld und der B 4 in Coburg. Sie wurde dazu in zwei Bauabschnitte unterteilt:

1. Bauabschnitt:

Der 1. Bauabschnitt ist bereits unter Verkehr. Dieser beginnt am "Carl-Kaeser-Kreisel" und endet an der zweibahnigen Bundesstraße 4 bei Coburg (Nordring).

2. Bauabschnitt:

Der 2. Bauabschnitt besteht aus zwei Teilabschnitten. Für den 1. Teilabschnitt innerhalb des Stadtgebietes Coburg hat die Stadt Coburg über Bebauungspläne bereits Baurecht geschaffen. Der Streckenabschnitt befindet sich in der Baulast der Stadt Coburg und wurde in 2012 ausgebaut.

Der 2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnittes, der sich in der Baulast des Freistaates Bayern befindet, beginnt westlich von Wiesenfeld. Die Trasse verläuft an Wiesenfeld südlich vorbei, quert dabei den Herbartsdorfergraben, weiter in östlicher Richtung. Sie quert die Bahnlinie Coburg-Bad Rodach, den Sulzbach und den Griesgraben mittels Brückenbauwerken sowie Kösfeld und Sulzdorf nördlich. Die Straße quert den Dorfgraben östlich von Sulzdorf mittels Brückenbauwerk. Sie quert den Bachgraben und den Lauterbachüberleiter nördlich von Glend mittels Brückenbauwerk, umgeht weiter die Ortschaft Glend nördlich und quert östlich von Glend den Sulzgraben und biegt schließlich nach Süden ab und bindet bei Bertelsdorf auf einen geplanten Kreisverkehr des 1. Teilabschnittes auf.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 18.06.2009 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen lagen bei der Stadt Coburg in der Zeit vom 03.07.2009 bis 03.08.2009 (einschließlich) sowie in der Gemeinde Meeder vom 10.08.2009 bis 10.09.2009 (einschließlich) jeweils nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (Aushang an den Ratstafeln und Coburger Amtsblatt vom 03.07.2009 bei der Stadt Coburg sowie Amtsblatt vom 01.08.2009 bei der Gemeinde Meeder) öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

In den Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Coburg, bei der Gemeinde Meeder oder bei der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der jeweiligen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift

erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind. Die Einwendungsfrist endete am 17.08.2009 (Stadt Coburg) bzw. am 24.09.2009 (Gemeinde Meeder).

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Stadt Coburg bzw. von der Gemeinde Meeder auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, hingewiesen.

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Deutsche Telekom, Bamberg
- Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Bayer. Bauernverband, Bamberg
- SÜC GmbH Energie und H<sub>2</sub>O, Coburg
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Coburg
- DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro, Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Amt für Ländliche Entwicklung, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
- Öffentliche Flurbereinigungsgenossenschaft Bertelsdorf-Glend
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg
- Landratsamt Coburg
- Stadt Coburg
- Gemeinde Meeder
- Wasserwirtschaftsamt Kronach

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die gegen den Plan erhobenen Einwendungen wurden mit den Beteiligten am 22.09.2010 im Veranstaltungsraum der Fabrik Meeder in Meeder erörtert.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 28.09.2011 ein ergänzendes Anhörungsverfahren eingeleitet, nachdem sich das Staatliche Bauamt Bamberg aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren bereit erklärt hat, verschiedene Ergänzungen am bislang vorgesehenen landwirtschaftlichen Wegenetz, verbunden mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen, vorzunehmen und hierfür unter Vorlage entsprechender Tekturunterlagen ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren beantragt hat.

Die eingereichten Tekturplanunterlagen lagen bei der Stadt Coburg in der Zeit vom 17.10.2011 bis 17.11.2011 (einschließlich) sowie in der Gemeinde Meeder vom 02.11.2011 bis 02.12.2011 (einschließlich) jeweils nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (Aushang an den Ratstafeln und Coburger Amtsblatt vom 14.10.2011 bei der Stadt Coburg sowie Amtsblatt der Gemeinde Meeder vom 01.11.2011) zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachungen enthielten die notwendigen Hinweise. Die Einwendungsfrist endete am 01.12.2011 (Stadt Coburg) bzw. am 16.12.2011 (Gemeinde Meeder).

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Stadt Coburg bzw. von der Gemeinde Meeder auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, hingewiesen.

Es wurde folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Stadt Coburg
- Gemeinde Meeder
- Landratsamt Coburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg
- Bayer. Bauernverband

Der Erörterungstermin zu den im ergänzenden Anhörungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen fand am 24.04.2012 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Meeder statt.



## **C. Entscheidungsgründe**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Staatsstraßen dürfen nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die vorliegende Planfeststellung gilt das BayStrWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG. Die Maßnahme ist im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit eingestuft.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist allerdings die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 3 WHG und Art. 63 BayWG kann die Regierung jedoch - im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde - auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

### **2. Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberfranken ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Planes nach Art. 39 Abs. 1 BayStrWG sachlich und örtlich zuständig.

Die Erörterungstermine fanden statt aufgrund Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG.

### 3. Planrechtfertigung bzw. Erforderlichkeit der Baumaßnahme, Trassenwahl

#### 3.1 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse

##### 3.1.1 Vorhandene Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung auf der St 2205

An der Zählstelle 5731/9402 südöstlich Beiersdorf bei Str-km 4,000 für den Zählstellenabschnitt Einmündung CO 4 Wiesenfeld bis OD-Grenze Coburg ergaben sich im Verlauf der Jahre folgende Verkehrsmengen:

DTV/Jahr	1985	1990	1995	2000	2005	2010
DTV (Kfz/24h)	6.084	7.928	9.593	9.121	11.062	10.154
PV (Kfz/24h)	5.673	7.513	9.002	8.408	10.312	9.484
GV (Kfz/24h)	411	415	591	714	750	670
SV (Kfz/24h)	245	316	525	586	702	593

Die Gesamtbelastung 2005 liegt mit 11.062 Kfz/24 h nahezu um das Dreifache über der durchschnittlichen Belastung von Staatsstraßen in Bayern (3.822 Kfz/24 h). Die Schwerverkehrsbelastung 2005 von 702 Kfz/24 h liegt ebenso um das Dreifache über den durchschnittlichen Schwerverkehrsbelastungen auf Staatsstraßen in Bayern (238 Kfz/24 h).

Das Verkehrsaufkommen ist von 1985 bis 1990 aufgrund der Grenzöffnung sprunghaft um 30 % angestiegen. Von 1990 bis 2005 ist ein Anstieg des DTV um 40 % festzustellen. Während der Personenverkehr von 1990 bis 2005 "nur" um ca. 37 % gestiegen ist, ist der Güterverkehr um 80 % gestiegen. Der Schwerverkehr hat sich seit 1985 fast verdreifacht. Der Schwerverkehrsanteil, der im Jahr 1990 bei 4,0 % lag, hat im Jahr 2005 einen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen von 6,3 %.

Die Gesamtbelastung 2010 ist zwar leicht rückläufig, bewegt sich aber weiterhin auf hohem Niveau.

##### 3.1.2 Unzureichende Verkehrsverhältnisse auf der Strecke

Der gegenwärtige verkehrliche Zustand der Staatsstraße 2205 wird der Verkehrsbedeutung der regionalen Verbindung der Straßenkategorie A II nicht mehr gerecht. Die Staatsstraße 2205 verläuft abwechselnd innerhalb und außerhalb bebauter Bereiche. Außerhalb der bebauten Bereiche beeinträchtigen viele Feldwegeinmündungen und Grundstückszufahrten die Verkehrssicherheit. An einmündenden Straßen und Wegen fehlen die notwendigen Maßnahmen zur Führung der Linksabbieger. Sichere Überholmöglichkeiten sind kaum vorhanden.

Der un stetige Streckenverlauf sowie der schlechte und unebene Fahrbahnzustand des Staatsstraßenabschnittes vor allem von Str-km 4,920

bis Str-km 3,960 führte zu vielen Unfällen mit Schwerverletzten. Deshalb wurde in diesem Abschnitt die Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt.

### 3.1.3 Unzureichende Verkehrsverhältnisse an der Kreuzung GVS Wiesenfeld-Herbartsdorf

Der Knotenpunkt der Staatsstraße 2205 mit der GVS Wiesenfeld-Herbartsdorf liegt außerhalb bebauter Gebiete. Der untergeordnete Knotenpunktsarm auf der nördlichen Seite ist die Rodacher Straße von Wiesenfeld, auf der südlichen Seite die Verbindungsstraße nach Herbartsdorf. Derzeit ist nach RAS-K-1 eine plangleiche Kreuzung der Grundform I vorhanden. Für die vorhandene Morgenspitzenbelastung MSV ~ 513 Kfz/h Richtung Coburg und 472 Kfz/h Richtung Bad Rodach (Abendspitzenbelastung) fehlen Einrichtungen für die Linksabbieger gemäß der Form 1 der RAS-K-1. In beiden untergeordneten Knotenpunktarmen sind trotz fehlender Beleuchtung keine Fahrbahnteiler vorhanden. Für die Rechtsabbieger sind trotz einer  $v_k > 70$  km/h keine Ausfahrkeile vorhanden. Die Achse der Rodacher Straße mündet ohne Abkröpfung spitzwinkelig in die Staatsstraße 2205. Die Sicht für Rechtseinbieger von der Rodacher Straße ist durch die spitzwinkelige Aufstellfläche eingeschränkt.

### 3.1.4 Unzureichende Verkehrsverhältnisse im Ortsbereich von Wiesenfeld und den Gemeindeverbindungsstraßen Richtung Bertelsdorf/Coburg

Die Ortsstraßen Rodacher Straße und Bahnhofstraße von Wiesenfeld bilden derzeit zusammen mit den Gemeindeverbindungsstraßen nach Glend eine Abkürzungsstrecke für überörtlichen Verkehr in Richtung Bertelsdorf/Coburg/B 4.

### 3.1.5 Unzureichende Verkehrsverhältnisse an der Kreuzung Kreisstraße CO 4/St 2205

Der Knotenpunkt der Staatsstraße 2205 mit der Kreisstraße CO 4 Meeder-Weidach liegt außerhalb bebauter Gebiete. Der untergeordnete Knotenpunktsarm auf der nördlichen Seite ist die "Wiesenfelder Hauptstraße" in Wiesenfeld, auf der südlichen Seite die Kreisstraße CO 4 nach Weidach. Derzeit ist nach RAS-K-1 eine plangleiche Kreuzung der Grundform I vorhanden. Für die vorhandene Morgenspitzenbelastung MSV ~ 485 Kfz/h Richtung Coburg und 437 Kfz/h Richtung Bad Rodach (Abendspitzenbelastung) fehlen Einrichtungen für die Linksabbieger gemäß der Form 1 der RAS-K-1. In beiden untergeordneten Knotenpunktarmen sind trotz fehlender Beleuchtung keine Fahrbahnteiler vorhanden. Für die Rechtsabbieger sind trotz einer  $v_k > 70$  km/h keine Ausfahrkeile vorhanden.

### 3.1.6 Unzureichende Verkehrsverhältnisse an der Einmündung GVS Kösfeld Nord und Kösfeld Süd

Der Knotenpunkt der Staatsstraße 2205 mit der GVS Kösfeld liegt außerhalb bebauter Gebiete. Derzeit ist nach RAS-K-1 eine plangleiche Kreuzung der Grundform I vorhanden. Für die vorhandene Morgenspitzenbelastung MSV ~ 611 Kfz/h Richtung Coburg und 529 Kfz/h Richtung Bad Rodach (Abendspitzenbelastung) fehlen Einrichtungen für die Linksabbieger gemäß der Form 1 der RAS-K-1. In beiden untergeordneten Knotenpunktarmen sind trotz fehlender Beleuchtung keine Fahrbahnteiler vorhanden. Für die Rechtsabbieger sind trotz einer  $v_k > 70$  km/h keine Ausfahrkeile vorhanden. In der Folge ergeben sich auf ganzer Strecke große Schäden an Fahrbahnrandern, Banketten und Entwässerungseinrichtungen. Zudem entspricht der bestehende Fahrbahnaufbau der St 2205 nach RStO 2001 in etwa der Bauklasse IV. Die Überbeanspruchung des Oberbaus durch die große Verkehrsbelastung führte zu baulichen Mängeln wie Spurrinnen und Rissen in der Decke bis hin zur Zerstörung des gesamten Oberbaus in mehreren Abschnitten.

Der unstetige Streckenverlauf sowie der schlechte und unebene Fahrbahnzustand des Staatsstraßenabschnittes von Str-km 4,920 bis Str-km 3,960 führte zu vielen Unfällen mit Schwerverletzten. Deshalb wurde in diesem Abschnitt die Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt.

### 3.1.7 Unzureichende Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten Beiersdorf und Neuses

Im innerstädtischen Bereich vermischt sich das hohe Verkehrsaufkommen aus innerstädtischem Ziel- und Quellverkehr mit dem starken Durchgangsverkehr aus Bad Rodach und Thüringen.

Die Länge der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt Beiersdorf beträgt 665 m, die Länge der straßenverkehrsrechtlichen Durchfahrt (Länge zwischen den Ortstafeln) beträgt sogar 710 m. Innerhalb der Ortschaft Beiersdorf besitzt die St 2205 die Streckencharakteristik einer ländlichen Ortsdurchfahrt mit sechs abzweigenden Ortsstraßen. Dazu kommen zahlreiche Zufahrten und Zugänge zu Häusern und Gehöften. Gehwege sind hier nur bereichsweise und einseitig mit meist unzureichender Breite vorhanden.

Die Länge der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt Neuses bis zum Anschluss an die B 4 beträgt 757 m. Innerhalb der Ortschaft Neuses besitzt die St 2205 die Streckencharakteristik einer städtischen Ortsdurchfahrt mit fünf abzweigenden Ortsstraßen. Dazu kommen zahlreiche Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Gehöften und Gewerbebetrieben. Gehwege sind hier auf 300 m Länge nur einseitig mit meist unzureichender Breite vorhanden.

### 3.1.8 Unzureichende bauliche Verhältnisse auf der Staatsstraße

Der gegenwärtige bauliche Zustand der Staatsstraße 2205 wird der Verkehrsbedeutung der regionalen Verbindung der Straßenkategorie A II nicht mehr gerecht. Die zu geringe Fahrbahnbreite von 6,0 m beeinträchtigt den Verkehrsablauf des Begegnungsverkehres. In der Folge ergeben sich auf ganzer Strecke große Schäden an Fahrbahnrandern, Banketten und Entwässerungseinrichtungen. Zudem entspricht der bestehende Fahrbahnaufbau der St 2205 nach RStO 2001 in etwa der Bauklasse IV. Die Überbeanspruchung des Oberbaus durch die große Verkehrsbelastung führte zu baulichen Mängeln wie Spurrinnen und Rissen in der Decke.

## 3.2 Anforderungen an die Straßeninfrastruktur

### 3.2.1 Erfordernisse des regelmäßigen Verkehrsaufkommens

Die unter Punkt 3.1 beschriebenen derzeitigen verkehrlichen und nicht zuletzt auch die baulichen Verhältnisse machen die Durchführung der vorliegenden Maßnahme notwendig und dringlich.

### 3.2.2 Prognostische Einschätzung der Verkehrsentwicklung

Auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsentwicklung müssen für die künftige Verkehrsbelastung ordnungsgemäße und vertretbare Verkehrsverhältnisse unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen hergestellt werden.

Die vorhandene Verkehrsbelastung des DTV wird sich nach den prognostizierten Werten bis zum Jahr 2025 nochmals um ca. 15 % von rund 11.000 auf 12.600 Kfz/24 h steigern.

Ordnungsgemäße bzw. vertretbare Verkehrsverhältnisse zwischen Wiesenfeld und der verlegten Bundesstraße 4 (Nordring) lassen sich für diese Prognosewerte nicht allein durch den Ausbau der bestehenden Trasse herstellen. Um die Vorgaben aus der Verkehrsentwicklung, den einschlägigen Richtlinien, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Vorgaben aus Raumordnung und Städtebau umsetzen zu können, ist eine Verlegung der Staatsstraße 2205 unvermeidbar und dringend erforderlich.

### 3.2.3 Entlastung des vorhandenen unzureichenden Straßennetzes

Der überörtliche Verkehr soll auf verkehrsgerecht ausgebaute Straßen verlagert werden. Die Ortsdurchfahrten sollen vom Durchgangsverkehr von und zur überregionalen Entwicklungsachse (B 4) höchstmöglich entlastet werden.

Es kann festgestellt werden, dass die Verlegungstrasse St 2205 neu eine sehr gute Entlastungswirkung auf fast das gesamte Straßennetz im Planungsraum hat.

Die St 2205 alt zwischen Wiesenfeld und Coburg und damit auch die Ortsdurchfahrten von Beiersdorf und Neuses werden um 5.200 Kfz/Tag entlastet. Westlich Beiersdorf ist das eine Entlastung um 50 % auf 4.700 Kfz/Tag und östlich von Beiersdorf um rd. 35 % auf 7.300 Kfz/Tag.

In Wiesenfeld wird die Rodacher Straße um bis zu 75 % entlastet. Die Verkehrsbelastung der Hauptstraße (CO 4) in der Ortsmitte von Wiesenfeld wird mehr als halbiert. Die Bahnhofstraße wird allerdings um ca. 60 % mehr belastet.

In Kösfeld werden die Ortsstraßen um bis zu 75 % vom Verkehr entlastet.

In Sulzdorf wird die Ortsdurchfahrt (Kirchwegäcker) vom überörtlichen Durchgangsverkehr befreit und die Verkehrsbelastung wird um bis zu 40 % abnehmen.

In Glend wird die Sulzdorfer Straße um ca. 46 %, die Neuseser Straße um ca. 53 % und die Beuerfelder Straße um ca. 66 % entlastet.

In Beuerfeld wird die Ortsdurchfahrt Lautertaler Straße (CO 17) um bis zu 40 % entlastet und die Glender Straße um bis zu 60 %.

Lediglich die Kreisstraße CO 4 und die GVS Wiesenfeld-Sulzdorf (Bahnhofstraße), die Meeder, Wiesenfeld und den Milchhof an die St 2205 neu über den geplanten Kreisverkehr Wiesenfeld Ost anbinden, werden geringfügig zusätzlich belastet.

#### 3.2.4 Anschluss an das überregionale Straßennetz

Die Verkehrsverbindung zu den Entwicklungsachsen soll so ausgebaut werden, dass diese ihrer Entwicklungsfunktion im ländlichen Raum gerecht werden.

Über die Anschlussstelle "Bertelsdorfer Höhe" wird die St 2205 direkt an das überregionale Straßennetz (B 4/BAB A73) angebunden. Durch den vorgesehenen Bau der neuen Straßenverbindung wird hier wesentlich dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms (LEP) genüge geleistet, dass die Verkehrsverbindungen zu den Entwicklungsachsen so ausgebaut werden, dass diese ihrer Entwicklungsfunktion im ländlichen Raum gerecht werden können.

### 3.2.5 Schließung von Netzlücken

Die Lücke im Straßennetz der St 2205 von Bad Rodach/Wiesefeld zur B 4 und von der B 4 nach Wiesefeld/Bad Rodach soll geschlossen werden.

Die Verlegung nördlich Coburg schließt die bestehende Netzlücke für den aus dem Nordwesten kommenden über die B 4/A 73 abfließenden Verkehr in Richtung Süden (Lichtenfels/Bamberg) und Norden (Thüringen). Hierdurch wird eine Entlastung des Durchgangsverkehrs, der durch die Ortslagen von Neuses und Beiersdorf fließt, bewirkt.

### 3.2.6 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit innerorts soll durch Verkehrsverlegung sowie durch eine zeitgemäße Relationstrassierung der Trasse auf freier Strecke verbessert werden.

Die Unfalltypensteckkarten in den betrachteten Drei-Jahres-Zyklen von 1997 - 1999 und von 2000 - 2002 weisen exemplarisch im gesamten Streckenzug zwischen Wiesefeld und Coburg neben Unfalhhäufungspunkten auch Unfalhhäufungsstrecken auf.

Durch den Bau einer verkehrsgerechten Strecke zwischen Wiesefeld und Coburg ist eine erhebliche Steigerung der Verkehrssicherheit zu erwarten.

Der belastungsgerechte Straßenquerschnitt bietet ausreichenden Bewegungsspielraum und ermöglicht einen konfliktarmen Begegnungsverkehr.

Die verkehrsgerechte Ausbildung der vorgesehenen Knotenpunkte verbessert den Verkehrsablauf und verringert die Anzahl der Konfliktpunkte für den kreuzenden Verkehr.

Die Trennung der Verkehrsarten, vor allem die Verlagerung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf das untergeordnete Wegenetz verringert das Konfliktpotenzial und Gefährdungsrisiko.

Die Entflechtung des Durchgangsverkehrs vom Ziel- und Quellverkehr und dessen Verlagerung auf eine verkehrsgerechte Strecke wird in Beiersdorf und Neuses zur Verkehrsberuhigung beitragen und Konfliktpunkte in den Ortsdurchfahrten verringern. Eine gestreckte Linienführung mit größeren Radien verbessert die Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit.

### 3.2.7 Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die Straßennutzer

Ein großer Teil des Verkehrs auf der St 2205 von Thüringen/Bad Rodach/Wiesefeld hat als Ziel die Großräume Coburg bzw. Lichtenfels und Bamberg. Die neue Trasse bietet für diese Verkehrsanteile über die Anschlussstelle an der Bundesstraße 4 und die Anschlussstelle Coburg an der A 73 eine schnelle und verkehrssichere Verbindung.

Durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus den Ortsdurchfahrten Beiersdorf und Neuses entfallen häufige Beschleunigungs- und Verzögerungsmanöver, verursacht durch die unstetige Linienführung und die Ortsdurchfahrten, was auch dazu beiträgt, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

### **3.3 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen**

Das neue Straßennetz wird bestehende Umweltbeeinträchtigungen größtmöglich verringern.

Das sehr gute Verlagerungspotenzial der St 2205 neu für überörtlichen Verkehr verringert vor allem die Lärm- und Abgassituation in den Ortsdurchfahrten.

Die Verlegung verstetigt den Verkehrsfluss und reduziert dadurch den Ausstoß von Abgasen. Die Lärm- und Abgasemissionen werden bei Wiesenfeld und in den Coburger Ortsteilen Beiersdorf und Neuses spürbar abnehmen.

Die Unfallgefahr wird durch die Streckencharakteristik reduziert. Dadurch wird auch die Wahrscheinlichkeit von Umweltschäden aus Verkehrsunfällen geringer.

Die Entwässerungseinrichtungen der Straßen werden nach den aktuellen Anforderungen für einen nachhaltigen Gewässerschutz geplant und verringern dadurch die Gewässerbelastung.

### **3.4 Trassenwahl**

Von den vier zur Verfügung stehenden Planungsalternativen ist die planfestgestellte Trassenvariante 4 diejenige, mit der die verfolgten Planungsziele (vgl. vorstehende Ziff. C. 3, 3.1 bis 3.3) am optimalsten verwirklicht werden können.

Es wird nicht verkannt, dass die planfestzustellende Trasse in einem erheblichen Teilbereich eine seit Mitte des letzten Jahrhunderts neu zusammengelegte Feldflur an- bzw. durchschneidet. Dabei werden die Interessen der Landwirtschaft insgesamt und die Interessen einzelner Betriebe an einer gut nutzbaren Feldflur nicht unerheblich tangiert.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. aber nicht verringert werden.

Vor allem naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Belange sowie das



öffentliche Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Staatsstraßennetz begrenzen sehr eng den möglichen Trassenkorridor. Eine gezielte Überplanung von bereits im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen ist dabei nur schwer und wenn, dann auch nur in eng begrenzten Bereichen möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-, Ersatz- und Kohärenzflächen verringert werden.

Die gewählte Trassenführung bringt unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange insgesamt die schonendsten und verträglichsten Eingriffe in private und öffentliche Belange mit sich.

Die Variante 1 sieht den Ausbau auf dem Bestand der St 2205 alt vor.

Diese Variante mit Anbindung an die B 4 wie bisher hätte verkehrstechnisch keinerlei Auswirkung auf den bisherigen verkehrlichen Zustand. Die Ortsdurchfahrten von Beiersdorf und Neuses würden nicht entlastet. Der Pendlerverkehr in Richtung Coburg und Bad Rodach müsste weiterhin die vorgenannten Ortsdurchfahrten in Kauf nehmen. Die angestrebte Verbesserung der Straßeninfrastruktur würde fast in keinem Punkt erreicht.

Die Variante 2 beinhaltet den Neubau südlich von Glend, Sulzdorf und Kösfeld.

Die Linie 2 verläuft durch die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete und wurde bereits im Raumordnungsverfahren von 1985 aufgrund der bereits erläuterten Einwendungen des Landesbundes für Vogelschutz, des Bundes Naturschutz, der Regierung von Oberfranken und des Landesamtes für Umweltschutz verworfen.

Die Variante 3 umfasst den Neubau nördlich von Glend, südlich von Sulzdorf und Kösfeld.

Gegen die Variante 3 sprach die Nachmeldung des SPA Teilgebietes 5831-701 (Itz-, Rodach- und Baunachau). Die durchgeführte FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung erbrachte eine erhebliche Beeinträchtigung durch diese Trassenführung und durfte somit bei Vorhandensein einer Alternativtrasse nicht mehr weiterverfolgt werden.

Die Variante 4 sieht den Neubau nördlich von Glend, Sulzdorf und Kösfeld vor.

Die Neutrassierung einer möglichen Linie unter Außerachtlassung der gemeldeten Natura 2000-Gebiete (Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigungen der FFH- und SPA-Gebiete) führte zu dem Ergebnis, dass der Variante 4 der Vorzug zu geben ist.

Mit den Trassenvarianten 1, 2 und 3 lassen sich die angestrebten Planungsziele nicht oder nur unzureichend verwirklichen.

#### **4. Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen**

Die Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange führte zu dem Ergebnis, dass der vom Vorhabenträger eingereichte Plan nach Maßgabe der in Ziff. A. 2 aufgeführten Planunterlagen und den in Ziff. A. 5. festgelegten weiteren Verpflichtungen, die nachteilige Wirkungen des Vorhabens - soweit möglich und erforderlich - verhüten oder ausgleichen, festgestellt werden konnte.

Die straßenrechtliche Planfeststellung umfasst gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayVwVfG die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG für die nach den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbaumaßnahmen (Ziff. A. 3.1.1).

Sie ersetzt ferner gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayVwVfG die unter Ziff. A. 3.1.2 genannten wasserrechtlichen Anlagengenehmigungen nach Art. 20 BayWG.

Dem Vorhabenträger konnte die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von abgeleitetem Grundwasser und von Straßenoberflächenwasser in Gewässer nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, §§ 15 und 19 Abs. 1 WHG erteilt werden (Ziff. A. 3.1.3). Das Einvernehmen der Wasserwirtschaftsverwaltung liegt vor. Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse. Nachteilige Wirkungen auf Belange des Allgemeinwohls oder auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter, die nicht durch den Vorhabenträger auferlegte Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden, sind durch diese Gewässerbenutzungen nicht zu erwarten.

Ebenfalls konnten in diesem Beschluss die straßenrechtlichen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen nach Maßgabe der im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße verfügt werden (Ziff. A. 4.).

Durch Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayStrWG wird eine Zuständigkeitskonzentration erreicht, d.h. die Planfeststellungsbehörde erwirbt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der für die Widmung der Straße zuständigen Straßenbaubehörde nach Art. 6 Abs. 2 BayStrWG (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 6, Randnr. 58).

Die Planfeststellungsbehörde kann daher insbesondere die Ersatzstraße für die St 2205 alt (BWV-Nr. 39) anstelle des allgemein als Straßenbaubehörde zuständigen Landkreises Coburg (Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG) als Kreisstraße widmen. Ebenso kann die Planfeststellungsbehörde öffentliche Feld- und Waldwege anstelle der allgemein als Straßenbaubehörde zuständigen Gemeinde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) widmen.

## 5. Umweltauswirkungen

### 5.1 Umweltverträglichkeit, Natura 2000-Gebiete

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für die planfestgestellte Teilstrecke der St 2205 ergibt sich nach den landesgesetzlichen Regelungen keine Verpflichtungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Erst bei Erreichung der in Art. 37 BayStrWG definierten Schwellenwerte durch ein Straßenbauvorhaben ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Schwellenwerte werden laut Planunterlage 1 Ziff. 3.2.6 nicht erreicht.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) relevanten Schutzgüter sind jedoch ebenfalls in der Planunterlage 12.1 behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

Die planfestgestellte Trassenvariante 4 entspricht den Zielen der Raumordnung (vgl. Planunterlage 1 Ziff. 3.2.1).

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung (sog. Natura 2000-Gebiete) einzurichten und unter Schutz zu stellen. Nach § 33 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung (Nr. 4.3 des Erläuterungsberichtes zur landschaftspflegerischen Begleitplanung) - Planunterlage 12.1 - hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele lautet in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken folgendermaßen:

Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "NSG Vogelfreistätte Glender Wiesen" ergibt, dass durch die Verlegung der St 2205 auf die optimierte Trasse (d.h. nördlich Sulzdorf und Kösfeld) sich die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Flachlandmähwiesen, Flüsse, Dunkler Wiesenknopf-

Ameisenbläuling, Windelschnecke, 5 Vogelarten) in engen Grenzen halten und nicht erheblich sind.

Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg" ergibt, dass durch die Verlegung der St 2205 auf die optimierte Trasse (d.h. nördlich Sulzdorf und Kösfeld) sich die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Flachlandmähwiesen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Windelschnecke) in engen Grenzen halten und nicht erheblich sind.

In der Verträglichkeitsprüfung für das VS-Gebiet "Itz, Rodach- und Baunach" wurden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (diverse Vogelarten) geprüft. Durch die Verlegung der Trasse nördlich Sulzdorf und Kösfeld und weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Renaturierung des Baumfelds und Verringerung der Überfluggefährdung durch beiderseitige Baumreihen auf dem Damm) lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden. Die Prüfung der "Summationswirkungen" (Kap. 4.7) zeigt, dass die Glender Wiesen von allen Seiten her mit Bauprojekten "bedrängt" werden.

Insgesamt stellen die zwei FFH-Vorprüfungen und VS-Verträglichkeitsprüfung keine erhebliche Beeinträchtigung durch das optimierte Straßenbauprojekt fest.

Damit sprechen keine naturschutzfachlichen Aspekte hinsichtlich des Schutzes und der Erhaltung des Netzes "Natura 2000" gegen das planfestgestellte Straßenbauvorhaben. Im Einzelnen wird dazu auf die Ausführungen unter Ziff. C. 5.2 und 5.3 der Entscheidungsgründe verwiesen.

Insoweit war auch kein "aufwändigeres" Verfahren im Zuge einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 ff UVPG bzw. mit gesonderter FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff BNatSchG erforderlich. Wenn - wie hier - bereits bei der Aufstellung der Planunterlagen für das Straßenbauvorhaben evtl. Beeinträchtigungen von bestehenden FFH-Gebieten im Umgriff der Baumaßnahme weitgehend minimiert werden können und dies von den Naturschutzbehörden auch fachlich bestätigt wird, war diesbezüglich kein gesondertes FFH-Prüfungsverfahren durchzuführen; diese Prüfung wird in vorliegendem Verfahren als integrierter Bestandteil mit vorgenommen.

## **5.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle

europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie - VRL - 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob ein Verbotstatbestand überhaupt vorliegt oder welche Ausnahmen ggf. unter welchen Bedingungen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, ließ der Vorhabenträger ein entsprechendes Gutachten (Planunterlage 12.4) erstellen.

Das Gutachten kommt zu dem fachlichen Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Um dies zu erreichen, wurden für die betroffenen Arten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgesetzt, die in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen werden. Hierzu wurde ein eigenes Kapitel (Kap. 10) "Fachliche Vorgaben für den LBP" in den Anhang IV gestellt.

Einer Durchführung des Vorhabens steht unter Einhaltung der die jeweiligen Art betreffenden Maßnahmen aus gutachterlicher Sicht nichts entgegen.

Die saP ist nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, der die Planfeststellungsbehörde mangels gegenteiliger Anhaltspunkte folgt, qualitativ sowie inhaltlich korrekt und schlüssig ausgearbeitet.

Anderweitig zufrieden stellende Lösungen (Standort-, Trassenvarianten und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten führen würden, drängen sich nicht auf.

Damit stehen dem vorliegenden Straßenbauvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegen.

### **5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation; Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und

Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsverbot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der erforderlichen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Zu den gesetzlichen Vorgaben der §§ 14 und 15 BNatSchG ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Ein Eingriff liegt vor.

Durch das Straßenbauvorhaben (5,2 km lang zuzüglich 3 km Anschlüsse, 7,5 m breite Fahrbahn, überwiegend in Dammlage) werden

- die Bruthabitate der störungsempfindlichen Wiesenbrüter in den Glender Wiesen mittelbar beeinträchtigt und die großräumigen Vernetzungsbeziehungen zwischen den Glender Wiesen und dem Wiesenbrütergebiet bei Beuerfeld bzw. den Sulzwiesen voraussichtlich beeinträchtigt,
- das Landschaftsbild durch die Einbringung von technischen Strukturen (Trasse in bis zu 6 m hoher Dammlage im Bereich der Bahnlinie) in eine offene, weit einsehbare Kulturlandschaft beeinträchtigt (im Bereich der Sulzbachbrücke 4 m hoher Damm, beim Lauterbachüberleiter 3 m hoher Damm),
- die Sulzbachau mit Bachbegleitgehölzen beeinträchtigt,
- landwirtschaftliche Flächen versiegelt und
- naturnahe Hecken und Gehölze beseitigt.

Aufgrund der großen, funktional zusammenhängenden Flächen von landesweiter Bedeutung als Lebensraum für Wiesenbrüter sowie als Lebensraum für Durchzügler und Nahrungsgäste kommt den Glender Wiesen

und den angrenzenden SPA-Gebieten überregionale Bedeutung als biotische Vernetzungsachse zu.

In diesem Zusammenhang ist unter Hinweis auf die Ausführungen im Rahmen der Erforderlichkeit bzw. Planrechtfertigung (Ziff. C. 3.) nochmals darauf hinzuweisen, dass ein Straßenausbau im Bestand (sog. "Nullvariante") im vorliegenden Verfahren keine Alternative darstellte, weil die planerische Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele nur im Wege des Baues der vorliegend gewählten Trassenvariante möglich ist. Hinsichtlich der verschiedenen untersuchten Varianten hat sich die der Planfeststellungstrasse zugrunde liegende Linienführung als die sinnvollste und ausgewogenste Linienführung erwiesen.

Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die planfestgestellte Linienführung wurde ebenfalls auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung insbesondere auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft geachtet. Gemäß dem geschilderten naturschutzrechtlichen Gebot der Eingriffsvermeidung versucht die Planung in einem ersten Schritt diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 12.0 Ziff. 4) verwiesen.

Die effektivste Minderungsmaßnahme stellt das Abrücken der Trasse von den Glender Wiesen dar (im Vergleich zur Vorentwurfstrasse 2003). Ebenso bedeutsam war die Absenkung der Gradienten, um das Vogelschlagrisiko (zwischen zwei der bedeutendsten Vogelschutzgebiete Oberfrankens) zu verringern.

Unter Einbeziehung der vorstehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmöglichkeiten ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Eingriffe unter Berücksichtigung und Abwägung der verkehrlichen Belange und der Belange der Verkehrssicherheit nicht mehr bestehen. Die mit der Realisierung des Straßenbauvorhabens verbundenen Eingriffe sind damit unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Aufgrund der unter Ziff. 3 der

Entscheidungsgründe dargestellten Erwägungen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserungen des Straßenverkehrs auf der künftigen Trasse vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden dabei zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach den ehem. Art. 6 und 6a des Bayer. Naturschutzgesetzes bei Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 in einen entsprechenden (Ausgleichs-) Flächenbedarf von 7,11 ha umgerechnet worden, was keinen Bedenken begegnet.

Das Ausgleichskonzept, das die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde findet, beruht auf der planerischen Intention, bioökologisch hochwertige Strukturen und Räume des Plangebiets durch naturverträgliche extensive Landnutzungsformen miteinander zu vernetzen. Das Ausgleichskonzept wird der Verpflichtung der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG gerecht.

Dabei werden folgende Schwerpunkte und Schwerpunkträume gesetzt:

- Verbesserung der bio- und geoökologischen Funktionen im Bereich der Sulzbachauen zur Erhöhung der regional bedeutsamen Biotopvernetzung und zur Förderung der standort- und naturraumtypischen Flora und Fauna, vor allem der Wiesenbrüter und der Lebensgemeinschaften von Feuchtgebieten.
- Verbesserung der ökologischen Funktionen kleinflächiger Lebensräume zur örtlichen Biotopvernetzung.
- Landschaftsgerechte Einbindung der Straße unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit dem Wiesenbrüterschutz und dem Schutz der Fledermäuse.

Dieses Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit ist nicht nur geeignet, sondern konkret auch erforderlich, um die sich durch die Ausführung der Straßenbaumaßnahme ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es gewährleistet, dass die vorhabensbedingten Eingriffe nach



ihrer Beendigung nicht zu erheblichen Nachteilen für den Naturhaushalt führen und dass das Landschaftsbild entsprechend seines regionaltypischen Charakters wieder hergestellt wird. Insgesamt ist damit ein wirksamer Eingriffsausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen.

Die für die Kompensation der vorgenommenen Eingriffe vorgesehenen Flächen sind dabei in mehrfacher Hinsicht nicht beliebig disponibel. Zum einen muss der Gesamtzusammenhang der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleiben und zum anderen müssen die vorgesehenen Flächen für die ökologische Aufwertung in der vorgesehenen Form auch geeignet sein.

Dies ist im vorliegenden landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept auch sichergestellt, da Art und Umfang der geplanten Maßnahmen u.a. auch mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden abgestimmt wurden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und des Eingriffsausgleiches trägt das planfestgestellte Straßenbauvorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessenen Rechnung; die Zurückstellung der Belange von Natur und Landschaft hinter die raumstrukturellen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Interessen sowie die Belange des Immissionsschutzes ist daher gerechtfertigt.

#### **6. Einwendungen und Forderungen des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. und des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.**

Die Forderung nach Aufrechterhaltung der geplanten Trassenführung und Vermeidung von Abstrichen des Kompensationskonzeptes und der angesetzten ökologischen Standards des landschaftspflegerischen Begleitplans wird vom Freistaat Bayern unterstützt.

Der Forderung nach Offenhaltung des zentralen Flächenbereiches der Ausgleichsfläche A1 und verstärkte Anlage von Gehölzen entlang der Gemeindeverbindungsstraßen kann entsprochen werden.

Die Forderung nach jährlichen Effizienzkontrollen der Maßnahme "Lerchen- und Kiebitzfenster" und von Effizienzkontrollen nach 5 und 10 Jahren für andere Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen wird zurückgewiesen, da die regelmäßige Kontrolle der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in ausreichender Weise durch die höhere Naturschutzbehörde vorgenommen wird.

Dem Optimierungsvorschlag, Leitsysteme bzw. Barrieren für Amphibien und Kleinsäuger anzulegen, wird bei Bedarf Rechnung getragen. Gleiches gilt für die Errichtung eines Wildschutzzaunes östlich von Glend.

Der Bund Naturschutz schlägt einen besonders breiten Durchlass für den Sulzgraben vor, damit Kleinsäuger die Straße überqueren können. Für den Sulzgraben sind jedoch zwei DN 800 Rohrdurchlässe vorgesehen, die für Kleinsäuger ausreichend dimensioniert sind. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.

Über die Wertigkeit des Grundstücks Fl.Nr. 334, Gem. Bertelsdorf, wird im Rahmen des Grunderwerbsverfahrens entschieden. Die Grundstücksbewertung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind auflagengemäß spätestens eine Vegetationsperiode nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen. Nur die CEF-Maßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfunterlage werden bis Eingriffsbeginn umgesetzt. Darüber hinaus gehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Der geforderte qualifizierte Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichs-/Ersatzflächen wird nach Erstellung der Bereiche aufgestellt.

Die vom Landesbund für Vogelschutz vorgebrachten ergänzenden Forderungen und Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen, auch der Maßnahme "Lerchenfenster", wird in ausreichendem Maße durch die Naturschutzbehörden gewährleistet. Für weitergehende Regelungen besteht kein Anlass.

Der Landesbund für Vogelschutz empfiehlt aus Kostengründen ein Leitsystem für Amphibien und Kleinsäuger sowie einen Wildschutzzaun östlich von Glend bereits in der Bauphase zu errichten. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden jedoch aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nur bei festgestelltem Bedarf oder begründeter Sorge vorgesehen. Die rein vorsorgliche Durchführung von entsprechenden Maßnahmen ist nicht notwendig.

## **7. Belange der Wasserwirtschaft**

Den wasserwirtschaftlichen Belangen wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen gem. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG bzw. Art. 36 BayVwVfG Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich dabei im Wesentlichen auf die schlüssige und nachvollziehbare gutachterliche Stellungnahme des

Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 09.09.2009, ergänzt durch Schreiben vom 28.10.2010.

Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, bei den Scheitelabflüssen der neun Durchlässe gem. Bauwerksverzeichnis (BV) 23, 49, 158 und 163 einen Klimazuschlag von 15 % zu berücksichtigen, wurde nicht Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 19.10.2010 zu Recht geltend gemacht, dass der Klimaänderungsfaktor als Vorsorgewert explizit für Hochwasserschutzanlagen eingeführt wurde. Bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten wird dieser nach Auskunft des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 07.10.2010 nicht angewandt.

Unterhaltungsverpflichtungen für Gewässer werden dem Vorhabenträger gem. § 40 WHG, Art. 22, 23 BayWG insoweit auferlegt, als der Aufwand für die Unterhaltung durch die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme verursacht wird.

Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung hielt es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich und angemessen, dem Vorhabenträger im öffentlichen Interesse zur Stabilisierung des Gewässersystems, das durch das Straßenbauvorhaben Eingriffen ausgesetzt ist, wasserwirtschaftliche Unterhaltungsverpflichtungen in dem in den Nebenbestimmungen unter Ziff. A. 5.2 definierten Umfang aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich dabei im Wesentlichen an dem o.g. wasserwirtschaftlichen Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach orientiert, das in dieser Frage in der Regel verursachergerechte, zumutbare und verhältnismäßige Festlegungen vorschlägt.

Die Regelung der Unterhaltungslast für Gewässerkreuzungen erfolgt gem. Art. 33a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Fachliche Grundlage ist jeweils die schlüssige und nachvollziehbare gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach.

## **8. Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft**

Im Hinblick auf die angestrebte Optimierung der Entlastungseffekte für die bestehenden Ortsdurchfahrten musste zwangsläufig eine Trassierung außerhalb der bestehenden Bebauung in freier Natur gewählt werden, die in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, wobei wiederum die zu berücksichtigenden Belange der Landwirtschaft mit denen des Schutzes von Flora und Fauna konkurrieren. Naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Belange sowie das öffentliche Interesse an einem

sicheren und leistungsfähigen Staatsstraßennetz begrenzen sehr eng den möglichen Trassenkorridor. Eine gezieltere Überplanung von bereits im öffentlichen Eigentum stehenden oder privaten Wegeflächen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass das vorliegende Straßenbauvorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Letztlich verbleibt im Ergebnis bei allen denkbaren Trassenalternativen jeweils ein Rest beeinträchtigter Belange sowohl auf Seiten der Landwirtschaft als auch auf Seiten des Naturschutzes.

Demgemäß wurden zum Ausgleich der Beeinträchtigungen umfangreiche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen, wobei aus Sicht der Landwirtschaft ein Schwerpunkt die Schaffung eines geeigneten Wegesystems mit Neubau von Wegen zur Gewährleistung der weiteren Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und teilweise Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit als möglich auf ein Mindestmaß reduziert und in der Summe nicht so erheblich, dass sie, auch nicht zusammen mit den Flächenverlusten, der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die für das Vorhaben einschließlich Ausgleichsflächen notwendige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist erforderlich.

Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, verringert werden, ohne die naturschutzfachliche Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes aufzuheben.

Der von verschiedenen Einwendern vorgebrachten Forderung, für die Inanspruchnahme von Flächen für das landschaftspflegerische Ausgleichskonzept in größerem Umfang auf freiwillig erwerbbar Grundstücke bzw. auf sich bereits im öffentlichen Eigentum befindliche Grundstücke zurückzugreifen, kann nicht Rechnung getragen werden. Für die Planung des landschaftsplanerischen Ausgleichskonzeptes hat der Vorhabenträger nicht ohne Not Flächen aus der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung in Anspruch genommen. Soweit dies möglich gewesen ist, wurde auf sich ergebende Restflächen bzw. auf Rekultivierungsflächen zurückgegriffen. Bei manchen Flächen, wie z.B. Minderungsmaßnahmen im Sinne des

Artenschutzes, kann sogar die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gewährleistet werden. Bei der Ausgleichsmaßnahme A1 ist hervorzuheben, dass diese eine Doppelfunktion erfüllt, da sie als Ausgleich für die landschaftlichen Eingriffe durch das Straßenbauvorhaben sowie als wasserwirtschaftlicher Ausgleich für den eintretenden Retentionsraumverlust dient. Die Nichtverwirklichung am vorgesehenen Standort würde dazu führen, dass der naturschutzfachliche Ausgleich und der Retentionsflächenausgleich an anderer Stelle auf zwei verschiedenen Flächen erfolgen müsste mit der Konsequenz, dass ein erheblich größerer Flächenbedarf aus vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen entstünde. Mit dem Grundstück Fl.Nr. 67 der Gem. Sulzdorf ist auch ein bereits im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches Grundstück als Ausgleichsfläche herangezogen worden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, dass der Retentionsraumausgleich in unmittelbarer räumlicher Nähe des durch den Straßenbau eintretenden Retentionsraumverlustes bereitgestellt wird. Bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen muss wegen der angestrebten naturschutzfachlichen Aufwertung auch auf bestehende Strukturen in der Natur Rücksicht genommen werden. Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen können daher nicht beliebig auf andere Flächen verlagert werden. Flächen im Beeinträchtigungskorridor der Straße können nicht ohne Weiteres herangezogen werden, da diese lediglich teilweise angerechnet werden mit der Folge, dass dafür ein umso größerer Flächenbedarf für das landschaftspflegerische Ausgleichskonzept erforderlich wird.

Das planerische Gesamtkonzept, das die Realisierung der nunmehrigen Trassenführung des Straßenbauvorhabens beinhaltet, stellt auch unter Würdigung der landwirtschaftlichen Belange eine sinnvolle, ausgewogene und die Belange der Landwirtschaft nicht unverhältnismäßig benachteiligende Lösung der planerischen Aufgabenstellung dar.

## **8.1 Landwirtschaftliches Wegenetz**

Das Staatliche Bauamt Bamberg hat sich aufgrund von Einwendungen gegen das bislang geplante landwirtschaftliche Wegenetz zu einer diesbezüglichen Tektur der Planung entschlossen (vgl. hierzu die Planunterlagen zur Tektur vom 16.09.2011).

Durch die Anlegung der in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen neuen Feld- und Waldwege wird gewährleistet, dass jedes landwirtschaftlich genutzte Grundstück künftig über einen öffentlichen Weg erreicht werden kann und die ausreichende Erschließung damit gesichert ist. Auf eine explizite Darstellung der Zufahrten zu den Grundstücken von den öffentlichen Feld- und Waldwegen aus wurde jedoch verzichtet. Die genaue Lage der Zufahrten

wird dabei bei der Bauausführung mit jedem Grundstückseigentümer vor Ort festgelegt (vgl. dazu auch die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.3).

Die nach Vorliegen der Tekturplanung erhobenen Detailforderungen in Bezug auf das landwirtschaftliche Wegenetz lassen erkennen, dass die grundsätzliche Geeignetheit der nunmehrigen Wegeführung zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flurstücke nicht in Abrede gestellt wird. Es verbleiben lediglich einzelne Kritikpunkte im Hinblick auf verschiedene nach wie vor bestehende Bewirtschaftungerschwernisse.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den verbleibenden Forderungen auseinandergesetzt und beurteilt diese wie folgt:

Soweit sich auch unter Berücksichtigung des planfestgestellten Wegenetzes für den Einzelnen noch Nachteile (z.B. durch Umwege) ergeben, sind diese von den Betroffenen im öffentlichen Interesse hinzunehmen und ggf., soweit die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen, in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit zu entschädigen.

Ein individueller Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Ordnung des öffentlichen Straßennetzes besteht gem. Art. 17 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 3 BayStrWG allerdings nicht, so dass eine dadurch vorhandene Begünstigung des Einzelnen keinen schutzwürdigen Belang darstellt, dessen nachteilige Veränderung innerhalb maßvoller Grenzen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Ausgleichsansprüche gebieten würde. Allerdings fließt aus dem Grundeigentum zumindest der Anspruch auf Gewährleistung einer Zufahrt, die für eine angemessene, in der konkreten Grundstückssituation angelegte Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wurde diesem Anliegen im Übrigen klarstellend durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.3 allgemein Rechnung getragen.

Der geforderten Schaffung einer doppelten Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere in den Gemarkungen Wiesenfeld und Kösfeld im Bereich der Hanggrundstücke kann nicht Rechnung getragen werden, da der einzelne Grundstückseigentümer keinen Rechtsanspruch auf eine doppelte Erschließung hat und im Übrigen der Grundsatz der Vermeidung einer unnötigen Flächeninanspruchnahme entgegensteht.

In der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 31.05.2011, Az.: 8 B 10.1653, juris) ist ausgeführt, dass das aus dem einfachen Recht herzuleitende Rechtsinstitut des Anliegergebrauches dem Anlieger einer öffentlichen Straße über die Regelung der Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 BayStrWG hinaus eine besondere Rechtsstellung vermittelt und namentlich dem Grunde nach einen Anspruch auf Zugang zur Straße, wenn auch nicht in optimaler Weise. Der Anliegergebrauch reicht nur so weit, wie

die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Angemessen ist nicht schon jede Nutzung, zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet, sondern ausschließlich das, was aus dem Grundstück und seiner sowohl nach der Rechtslage als auch nach den tatsächlichen Gegebenheiten prägenden Situation als ein schützenswertes Bedürfnis hervorgeht. Gewährleistet werden nur der notwendige Zugang zum Grundstück und die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz überhaupt, nicht dagegen die jederzeit freie Erreichbarkeit des eigenen Grundstücks mit Kraftfahrzeugen. Der Anliegergebrauch beinhaltet weder eine Bestandsgarantie hinsichtlich der Ausgestaltung und des Umfangs der Grundstücksverbindung mit der Straße, noch die Gewährleistung von "Bequemlichkeit oder Leichtigkeit des Zu- und Abganges".

Vor Einschränkungen oder Erschwernissen bei den Zufahrtsmöglichkeiten etwa auf Grund der besonderen örtlichen Lage des Grundstücks vermag der Anliegergebrauch keinen Schutz zu gewähren, so lange die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt. Gewisse Rangiermanöver sind zumutbar (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 28.03.2012, Az.: W 6 K 11.802; VG Augsburg, Beschluss vom 07.07.2011, Az.: Au 6 S 11.643 m.w.N., juris).

Eine Umwegeentschädigung käme allenfalls dann in Betracht, wenn die bisherige günstigere Wegeverbindung auf einer besonders geschützten Rechtsposition des Betroffenen beruhte. Diese Frage ist jedoch erst im Rahmen des gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahrens zu klären.

Generell ist der Ausbau und die Unterhaltung landwirtschaftlicher Wege Aufgabe der Gemeinde bzw. bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen des jeweiligen Grundstückseigentümers. Baumaßnahmen an Feld- und Waldwegen werden von Seiten des Straßenbaulastträgers nur dann vorgenommen, wenn in das vorhandene Wegenetz eingegriffen wird. Ist dies der Fall, werden Ersatzwege hergestellt, die weiterhin die Bewirtschaftung der Grundstücke gewährleisten. Dieses Ersatzwegenetz ist in den Planfeststellungsunterlagen zur Tektur vom 16.09.2011 ausgewiesen. Die Breite und Befestigung von Ersatzwegen richtet sich dabei nach der Richtlinie für den ländlichen Wegebau - RLW - in der aktuellen Fassung und ist in den Planfeststellungsunterlagen zur Tektur ausführlich beschrieben.

Notwendige Ausweichstellen werden während der Bauausführung vor Ort mit den betroffenen Grundstückseigentümern festgelegt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.4).

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung und waren daher in diesem Verfahren auch nicht zu treffen.

## **8.2 Einwendungen und Forderungen im Hinblick auf die Tekturplanung des neuen landwirtschaftlichen Wegenetzes**

8.2.1 Der geforderten Verlegung des Weges BWV-Nr. 08a direkt an die Staatsstraße sowie Verlegung der Ausgleichsflächen dazu auf die Restfläche der Fl.Nr. 481, Gem. Meeder, kann nicht Rechnung getragen werden, da die Restfläche dieses Flurstücks bereits als Ausgleichsfläche belegt ist. Die Ausgleichsmaßnahmen könnten alternativ auf der Restfläche der Fl.Nr. 482, Gem. Meeder, durchgeführt werden, falls eine Bauerlaubnis des Eigentümers erteilt werden würde. Der Eigentümer des Flurstücks Fl.Nr. 482 hat sich allerdings gegen die teilweise Inanspruchnahme seines Grundstücks gewandt, so dass diese Alternative nicht in Betracht kommt.

8.2.2 Bewirtschaftungsschwernisse für die in Bewirtschaftungseinheit befindlichen Flächen Fl.Nr. 145, Gem. Kösfeld, und Fl.Nr. 222, Gem. Wiesenfeld, werden ggf. im Entschädigungsverfahren berücksichtigt.

8.2.3 Die geforderte Wegeführung wie in der ursprünglichen Planung über den bestehenden Weg entlang der Bahnlinie mit der Fl.Nr. 242/6, Gem. Wiesenfeld, verbunden mit einem Wegeneubau auf den Fl.Nrn. 212 und 214, Gem. Wiesenfeld, scheitert an der Ablehnung des Eigentümers der Fl.Nrn. 121 und 122, Gem. Kösfeld.

Der Alternativvorschlag des Eigentümers der Fl.Nr. 145, Gem. Kösfeld, und Fl.Nr. 222, Gem. Wiesenfeld, die Wegeführung gem. BWV-Nr. 78a an die östliche Feldgrenze der Fl.Nr. 145, Gem. Kösfeld, zu verlegen und den Weg weiter auf der Fl.Nr. 123, Gem. Kösfeld, entlang der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 122, Gem. Kösfeld, verlaufen zu lassen, setzt insbesondere das Einverständnis des Eigentümers des weiteren betroffenen Flurstücks Fl.Nr. 123, Gem. Kösfeld, voraus. Dieser Alternativvorschlag wurde im Rahmen der Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.12 berücksichtigt.

8.2.4 Die vom Bayer. Bauernverband Coburg geforderte Wiesenwegeverbindung zwischen dem Privatweg Fl.Nr. 116, Gem. Sulzdorf, bzw. in Verlängerung des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges BWV-Nr. 113a und dem Privatweg Fl.Nr. 119/2, Gem. Sulzdorf, wird im Rahmen der Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.13 des Beschlusstextes berücksichtigt. Die Realisierung der Forderung ist abhängig von der Möglichkeit des rechtzeitigen notwendigen freihändigen Grunderwerbs sowie von der Umsetzbarkeit der zusätzlich notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahme.

8.2.5 Der geforderte Verzicht auf Rückbau und Rekultivierung des öffentlichen Feld- und Waldweges westlich Glend (Fl.Nr. 397, Gem. Bertelsdorf) verbunden mit der Verlegung der Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 wird im Rahmen der Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.14 berücksichtigt. Die Realisierung der



Forderung ist davon abhängig, ob die für die Verlegung der Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 erforderlichen Flächen im Zuge des freihändigen Grunderwerbs rechtzeitig erworben werden können und ob die Ausgleichsmaßnahme Nr. 3 ersatzweise in der erforderlichen Art und Weise verlegt und umgesetzt werden kann.

8.2.6 Die geforderte Wiesenwegeverbindung zwischen dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 141, Gem. Sulzdorf, und dem zu erhaltenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 397, Gem. Bertelsdorf, wird im Rahmen der Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.15 berücksichtigt. Die Verwirklichung der Forderung hängt wiederum davon ab, ob der notwendige freihändige Grunderwerb möglich ist und ob die zusätzlich notwendige Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden kann.

8.2.7 Die Gemeinde Meeder fordert die Erschließung mit Fortführung des Privatweges Nr. 68 in Richtung der vormals geplanten Wegeverbindung Nr. 78, wobei die Wegeverbindung Nr. 78 ebenso zur Ausführung kommen müsse, wie die Überfahrbarkeit des Sulzgrabens.

Diese Forderung wird zurückgewiesen.

Diese Variante zur Erschließung der Kösfelder Wiesenflächen wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erstmals vorgebracht. Grundsätzlich ist auch diese durchgehende Wegeführung entlang der Bahnlinie mit Kreuzung des Sulzbaches geeignet, die Flächen zu erschließen.

Die Variante wurde aber vom Vorhabenträger bereits im Vorentwurfsverfahren geprüft und verworfen. Andere, für die bestehenden Verhältnisse weitestgehend gleichwertige und zumutbare alternative Wegeführungen, waren deutlich günstiger herzustellen und deshalb aus wirtschaftlichen Gründen vorzuziehen.

Der Hauptgrund war das zusätzliche große Bauwerk für die Sulzbachkreuzung, das wegen der Nähe zur bestehenden Bahnbrücke und der Wiesenfelder Bebauung einen größeren hydraulischen Abflussquerschnitt benötigt. Weitere Gründe waren die in der Wegetrasse verlaufende Hochdruckgasleitung, die Abwasserleitung der Milchwerke (neben dieser ist jetzt eine zweite Leitung geplant) und die am Sulzbach verlaufende gemeindliche Abwasserleitung.

### **8.3 Existenzgefährdungen**

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen; sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine schonendere Trassierung zur

Verringerung der Grundinanspruchnahme oder anderer Auswirkungen ist wegen des Vorrangs anderer Belange nicht möglich.

Das planfestgestellte Neubauvorhaben ist auf der nunmehr dafür vorgesehenen Trasse einschließlich des hierfür konkret vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes erforderlich. Das bedeutet gleichzeitig, dass der damit verbundene Flächenbedarf aus Grundstücken Privater in dem in den planfestgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist (Planunterlagen 14.1a Blatt 1 und 2 sowie Grunderwerbsverzeichnis - Planunterlage 14.2a/jeweils Tektur).

Die Belange privater Betroffener, insbesondere wegen des Eingriffs in das Eigentum, wurden im Rahmen der erhobenen Einwendungen gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Insgesamt sind diese Belange nicht in einem Maße betroffen, dass ein Absehen von dem Vorhaben gerechtfertigt wäre. Schließlich wurde auch dem Faktor Landwirtschaft sowohl als allgemeinem öffentlichen Belang als auch bezüglich der einzelnen Landwirte große Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass gerade im Bereich der Auswahl der Ausgleichsflächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Landwirtschaft nach Erhalt ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen auftraten. Letztlich sind jedoch Defizite in allen Bereichen der eingangs geschilderten Zielsetzung als nachrangig einzuordnen gewesen.

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Dritter stehender Grundstücksflächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes und der überwiegend privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Erhaltung des Besitzstandes bzw. der von ihnen derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke war das Interesse am vorgesehenen Straßenbau höher zu bewerten.

Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen, oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verwirklichen.

Alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb von verschiedenen Beteiligten bzw. von deren Bevollmächtigten aufgeworfenen Einzelfragen (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungsschwernisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von

Ersatzland, Übernahme von Restgrundstücken, Leistung von Umwegeentschädigungen, Verschlechterung der Bodenstruktur usw.) sind mit Ausnahme der Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr in aller Regel erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären (Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 40 BayStrWG). Alle sich darauf beziehenden Forderungen und Einwendungen waren daher in diesem Verfahren zurückzuweisen bzw. für erledigt zu erklären.

Bei der Nebenbestimmung gem. Ziff. A. 5.4.1 handelt es sich somit auch nicht um eine "echte" Auflage, sondern lediglich um einen Hinweis auf die enteignungsrechtliche Verpflichtung, sich ergebende unwirtschaftliche Restflächen mit zu erwerben. Erst im Grunderwerbsverfahren kann auch verbindlich entschieden werden, ob eine Restfläche unwirtschaftlich ist oder nicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend den genannten Rahmenbedingungen im Planfeststellungsverfahren lediglich den ausdrücklich geltend gemachten und mit entsprechenden Nachweisen belegten Existenzgefährdungen nachzugehen, da für manche landwirtschaftlichen Betriebe der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Nach den Agrarberichten gemäß § 5 Landwirtschaftsgesetz sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist gemäß dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.10.1990 Az: 4 C 25.90, juris, danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen (Eigenkapitalbildung) erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein. Soweit eine gesicherte Existenz schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge des planfestgestellten Vorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit grundsätzlich für die vorzunehmende Abwägung von nachrangiger Bedeutung.

Eine Existenzgefährdung durch den für die Baumaßnahme erforderlichen Flächenbedarf haben im Anhörungsverfahren verschiedene Landwirte geltend gemacht, die auch die für eine entsprechende Überprüfung notwendigen Angaben (über die jeweils bewirtschafteten Gesamtflächen sowie über die eintretenden Flächenverluste) gemacht haben.

Aus dem vorhabensbedingten Landabzug allein kann allerdings auf das Eintreten einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht geschlossen werden. Hierfür sind noch weitere detaillierte Angaben, z.B. über die derzeitige Struktur des betroffenen Betriebes in Form eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens und evtl. weitere Erhebungen und Nachweise erforderlich.

Macht ein Grundstücksbetroffener nicht die zur Ermittlung einer geltend gemachten Existenzgefährdung erforderlichen Angaben bzw. verweigert er die dazu erforderlichen Angaben, so kann er sich auch in einem evtl. gerichtlichen Verfahren nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht auf eine unzureichende Berücksichtigung dieser seiner privaten Belange berufen (vgl. BVerwG vom 05.10.1990 Az: 4 C B 1.90= NVwZ-RR 1991, S. 129 oder BayVGH vom 19.10.1993 Az: 8 A 93.40002, juris). Die Planfeststellungsbehörde muss sich dann mit einer überschlägigen Bestandsaufnahme anhand der Flächenverhältnisse begnügen oder zum Mittel der Wahrunterstellung greifen.

Die Frage einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe als Folge der Landinanspruchnahme durch die Straßenbaumaßnahme beurteilt sich nach dem zu erzielenden Betriebserfolg vor und nach dem Eingriff. Reicht er auch nach dem Eingriff langfristig aus, um die Existenz der Betriebsinhaber zu sichern, ist er auch weiterhin existenzfähig. Neben dem unmittelbaren Verlust bewirtschafteter Flächen finden dabei auch mittelbare Beeinträchtigungen der betrieblichen Entwicklungs- und Ertragsfähigkeit des Betriebes Eingang, wie sie etwa in Um- und Mehrwegen zu sehen sind. In die Abwägung einzustellen sind daher nicht allein schlichte Substanzverluste, sondern auch strukturelle Beeinträchtigungen des Betriebes als von der Planung hervorgerufene Konflikte.

Generell setzt die Annahme einer Existenzgefährdung voraus, dass der betroffene landwirtschaftliche Betrieb vor dem Eingriff dem Kriterium eines Vollerwerbsbetriebes entspricht, also einem Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes für Altersversorgung in der Landwirtschaft (GAL), er also mehr als einen bloßen Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb darstellt. Nach betriebs- wie landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, die auch im Planfeststellungsverfahren den Maßstab bilden, liegt ein Vollerwerbsbetrieb dann vor, wenn er bei ortsüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in der Lage ist, ein Bewirtschaftungsergebnis (Betriebsgewinn) zu erzielen, das den angemessenen Lebensunterhalt für die Bewirtschafterfamilie und eine

Eigenkapitalbildung ermöglicht, die eine längerfristige Betriebsentwicklung gewährleistet.

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 NVwZ 2010, 1295) können weitere Rechtsgrundsätze zur Beurteilung der Existenzgefährdung durch eine vorhabensbedingte Landabgabe zugrunde gelegt werden, und zwar, dass nach allgemeiner und durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung ein Verlust von Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden kann. Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder –vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (vgl. etwa VGH München, VGHE 58, 155 [164]). Es ist auch zu prüfen, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Diese Maßstäbe rechtfertigen sich vor dem Hintergrund, dass eine straßenrechtliche Planung zur Verwirklichung langfristiger Planungsziele auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf eine längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben außer Acht gelassen), ist eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen.

Des Weiteren führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass bei einem Betrieb, der einem wenige Jahre vor dem Eintritt in das Rentenalter stehenden Landwirt voraussichtlich bis zum Eintritt in das Rentenalter eine ausreichende - möglicherweise nur bescheidenen Ansprüchen genügende - Lebensgrundlage vermittelt<sup>1</sup>, betriebswirtschaftliche Kategorien wie Eigenkapitalbildung oder Faktorentlohnung bei der Beurteilung der Existenzfähigkeit keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen dürfe, wenn ein solcher Betrieb derzeit und auf absehbare Zeit immerhin eingeschränkt existenzfähig ist, und dass auch berücksichtigt werden müsse, dass evtl. Zahlungsansprüche des Betroffenen in der Höhe schwanken und Agrarbeihilfen in der Vergangenheit wechselhaften agrarpolitischen Entscheidungen der Europäischen Union unterworfen waren. Das ändere aber nichts daran, dass sie trotzdem im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Begutachtung zu berücksichtigen sind.

Wird ein Betrieb durch die Planfeststellung beeinträchtigt, kann die Frage der Ersatzlandbereitstellung im Rahmen planerischer Abwägung dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz

---

1

Der Betriebsinhaber lebt schlicht "von seiner Hände Arbeit".

ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet werden wird und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so muss die Behörde dies als zu beachtenden privaten Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in ihre Abwägung einstellen. Sie darf nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen, wenn sie zur Verwirklichung der Planungsziele die Zerstörung einer wirtschaftlichen Existenz in Kauf nimmt. Ist in einem derartigen Falle die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber schaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Denn dies kann - anders als bei einer Geldentschädigung – für das Gewicht, welches sie dem privaten Belang im Rahmen ihrer Abwägung beimisst, von Bedeutung sein. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings dann nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran lässt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 Az. 4 A 18/98, juris).

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei der Würdigung geltend gemachter Existenzgefährdungen auf die jeweiligen Prüfungen des amtlichen Sachverständigen, die von der Planfeststellungsbehörde als inhaltlich schlüssig nachvollzogen wurden. Tatsachenermittlung, Argumentation und Schlussfolgerung des amtlichen Sachverständigen sind vorliegend jeweils frei von Widersprüchen oder Denkfehlern. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich daher die Prüfergebnisse des amtlichen Sachverständigen zu eigen machen.

Die nach den vorstehenden Kriterien von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Überprüfung der im Anhörungsverfahren von verschiedenen Landwirten (bzw. deren Bevollmächtigten) geltend gemachten Existenzgefährdungen hat dabei zu folgenden Ergebnissen geführt:

Der erste Betrieb (Landwirt 1 - die entsprechenden Daten ergeben sich aus den bei der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Akten, der Name sowie weitere Daten dieses Landwirts werden im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses aus Datenschutzgründen nicht genannt) hat als Hauptgegner des planfestgestellten Straßenbauvorhabens die Gefährdung bzw. Vernichtung seiner Existenz wiederholt und in nachdrücklicher Weise geltend gemacht.

Der amtliche Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 22.03.2013 nach erneuter, nunmehr vertiefter Prüfung zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachte Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung nicht vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Gutachten inhaltlich nachvollzogen und

gewürdigt. Sie kam dabei zu dem Schluss, dass dieses wie alle anderen Prüfungen des amtlichen Sachverständigen wie oben dargelegt in sich fehlerfrei und logisch in der Argumentation ist, so dass sich die Planfeststellungsbehörde dieses Gutachten wiederum zu eigen machen konnte.

Der Vollerwerbsbetrieb liegt in ■■■■■, einem Ortsteil von Coburg. Die Hofstelle liegt am nordwestlichen Ortsrand von ■■■■■ und ist von zwei Seiten erschlossen. Der Betrieb hat sich durch den Verkauf von Bauplätzen im Osten seiner Weiterentwicklung Richtung Osten selbst beraubt. Der Betrieb ist ein konventioneller Ackerbaubetrieb mit Milchvieh- und Schweinehaltung. Er bewirtschaftet nach eigenen Angaben zur Zeit ■■■■■ ha landwirtschaftliche Fläche. Im Eigentum befinden sich rd. ■■■■■ ha, ■■■■■ ha sind Pachtflächen. Davon sind ■■■■■ ha Ackerland und ■■■■■ ha Grünland. Der Gesamtbetrieb ist mit Pachtvertrag vom 21.11.2000, verlängert am 01.10.2009 bis zum 30.09.2021 von den ■■■■■ an den ■■■■■ zu einem Pachtpreis von ■■■■■ DM (rd. ■■■ T€) verpachtet.

Für Rückstellungen für Ersatzinvestitionen sind nur ■■■■■ € in der Buchführung zu erkennen. Dieser Betrag reicht für eine Ersatzinvestition nicht aus. Dem Betrieb fehlen die nötigen Rücklagen für den Bau neuer Ställe, die in den nächsten Jahren dringend erforderlich werden, da sich der Betrieb nicht auf dem aktuellen Stand der Technik befindet.

Der Gesamtentzug an Eigentumsflächen für die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme beträgt nach dem Grunderwerbsverzeichnis 2,4520 ha.

Von der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme sind nach den Angaben des Betriebsinhabers im betrieblichen Erhebungsbogen vom 23.01.2013 folgende Pachtflächen mit schriftlichen Pachtverträgen betroffen (Eigentumsflächen werden danach gesondert behandelt):

Fl.Nr.	Gemarkung	Größe ha	Bedarfsfläche	Pachtende	Bemerkung
■■■■■	■■■■■	1,93	0,4795	2021	Art. 10 Abs. 5 BayEG
■■■■■	■■■■■	4,76	0,546	2012	Kurzfristig
■■■■■	■■■■■	1,74	0.0200		Kein PV vorgelegt
■■■■■	■■■■■	1,75			Kein Pachtvertrag
■■■■■	■■■■■	0,45	0,4489	2016	Kein Pachtvertrag
■■■■■	■■■■■	1,8			Kein Pachtvertrag
■■■■■	■■■■■				Kein Pachtvertrag
■■■■■	■■■■■				Kein Pachtvertrag

Da der Anschluss der St 2205 an den bestehenden Kreisverkehr "Kaeser-Kreisel" durch die Stadt Coburg geplant und gebaut wird, ist der darauf bezogene Grunderwerb durch die St 2205 verursacht und wird in die Prüfung der Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung mit einbezogen.

Laut Grunderwerbsverzeichnis wird aus Fl.Nr. [REDACTED], eine Fläche von 4.795 m<sup>2</sup> dauernd für den Straßenbau benötigt.

Dieser Pachtvertrag wurde nach Auslegung der Pläne abgeschlossen. Für die Beurteilung der Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung wird dieser Pachtvertrag deshalb nicht berücksichtigt, da der Flächenbedarf dem Betriebsinhaber insoweit bekannt war. Es greift hier die gesetzliche Wertung des Art. 10 Abs. 5 BayEG, wonach Vereinbarungen unberücksichtigt bleiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie getroffen worden sind, um eine höhere Entschädigungsleistung zu erlangen.

Die Stadt Coburg hat den Grunderwerb für die Anbindung der St 2205 zwischen dem Kreisverkehr "Kaeser-Kreisel" Richtung St 2205 mit Ausnahme der Fl.Nr. [REDACTED], Gem. [REDACTED], bereits durchgeführt.

Der Betriebsinhaber ist in diesem Bereich nicht mehr als Pächter oder Eigentümer tangiert. Die von ihm aufgeführten Pachtverträge für die Fl.Nr. [REDACTED], jeweils Gem. [REDACTED], sind nicht mehr existent, da diese entweder in den Kaufverträgen als pachtfrei bezeichnet oder in persönlichen Vereinbarungen mit der Stadt Coburg einvernehmlich aufgelöst worden sind. Im Hinblick auf die Fl.Nr. [REDACTED], Gem. [REDACTED], ist festzustellen, dass das Pachtverhältnis 2012 ausgelaufen ist. Diese Fläche ist daher für die Prüfung der Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung nicht zu berücksichtigen. Die Fl.Nr. [REDACTED], Gem. [REDACTED], ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da für diese Fläche kein Pachtvertrag vorgelegt wurde.

Im Ergebnis sind somit die Pachtflächen mit der Fl.Nr. [REDACTED] jeweils Gem. [REDACTED] für die Prüfung der Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung nicht zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrieb wurde mit Pachtvertrag vom 21.11.2000, verlängert am 01.10.2009 bis zum 30.09.2021, von den [REDACTED] verpachtet. Der Betrieb stellt somit rechtlich einen reinen Pachtbetrieb dar. Ein reiner Pachtbetrieb ist nach der geltenden Rechtsprechung aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit, Beständigkeit und Dauerhaftigkeit sowie der unklaren Ertragslage als nicht auf Dauer existenzsichernd eingestuft worden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.09.1998 Az. 6 BN 6/98, juris).

Eine Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung könnte somit für den hier zu betrachtenden Pachtbetrieb deshalb verneint werden.

Es ist jedoch insoweit eine Einzelfallbetrachtung angezeigt, da man bei diesem Pachtverhältnis zwischen Eltern und Kindern eine gesicherte Existenz aufgrund der engen familiären Verbundenheit eher bejahen kann.

Durch die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme werden große, durch ein Flurbereinigungsverfahren gut erschlossene und geformte Flurstücke



durchschnitten. Es ist daher zu prüfen, ob unwirtschaftliche Restflächen entstehen, die bei der Prüfung der Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung zu berücksichtigen sind.

Das Flurstück ■■■ der Gemarkung ■■■■ ist nur unwesentlich angeschnitten. Eine unwirtschaftliche Restfläche entsteht in diesem Fall nicht.

Das Flurstück ■■■ Gemarkung ■■■■ wird in zwei Teile zerschnitten. Im Norden verbleibt eine Restfläche von ca. 18.500 m<sup>2</sup> und im Süden (vor der Lauterüberleitung) eine Teilfläche von ca. 11.450 m<sup>2</sup>. Die Restfläche südlich der Lauterüberleitung wurde im laufenden Besitzeinweisungsverfahren (bezüglich der Lauterüberleitung) mit behandelt. Das Wasserwirtschaftsamt Hof möchte diese Fläche mit übernehmen. Die Fläche ist im Besitzeinweisungsbeschluss vom 14.06.2011 der Stadt Coburg als Enteignungsbehörde enthalten. Sie ist in der Betrachtung der unwirtschaftlichen Restflächen somit nicht zu berücksichtigen.

Das Flurstück ■■■ der Gemarkung ■■■■ wird ebenfalls durchschnitten. Die östliche Restfläche weist eine Größe von ca. 82.532 m<sup>2</sup> auf. Die westliche Restfläche hat eine Größe von 5.535 m<sup>2</sup>. Diese Restfläche ist aus sachverständiger Sicht für ackerbauliche Nutzung als unwirtschaftlich einzustufen. Allerdings ist die Fläche aufgrund der Nähe zur Hofstelle trotzdem weiterhin sinnvoll nutzbar. Der Betriebsinhaber machte keine Aussagen über die Verwertbarkeit der Fläche in seinem Betriebsablauf.

Das Flurstück ■■■ der Gemarkung ■■■■ wird ebenfalls in zwei Teilflächen zerschnitten und zwar in eine ca. 21.770 m<sup>2</sup> große östliche und eine ca. 17.270 m<sup>2</sup> große westliche Teilfläche. Die Flächen sind keine unwirtschaftlichen Restflächen.

Das Flurstück ■■■ der Gemarkung ■■■■ wird durch die St 2205 neu durchschnitten. Die südliche unwirtschaftliche Restfläche ist gemäß Grunderwerbsplan/-verzeichnis bereits zum Erwerb vorgesehen. Die nördliche Restfläche weist eine Fläche von ca. 5.590 m<sup>2</sup> auf und ist aufgrund der Größe des Ausgangsflurstücks von 8.857 m<sup>2</sup> nur unwesentlich verkleinert. Ein Pflugaustausch ist mit den angrenzenden Flächen möglich. Die Restfläche wird aus sachverständiger Sicht nicht als unwirtschaftlich angesehen.

Der Betrieb verliert durch die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme ■■■ m<sup>2</sup> an Eigentumsflächen, langfristig gepachtete Flächen sind keine betroffen. Alle anderen Flächen sind nur noch als kurzfristige Pachtflächen zu betrachten und somit nicht zur Beurteilung der Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08; BayVGh, Urteil vom 10.11.1998, Az. 8 A 96.40115; BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, Az. 8 N 04.3217). Gemäß betrieblichem Erhebungsbogen vom 23.01.2013 bewirtschaftet der Betrieb eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ■■■ ha. Bei einem Landverlust von ■■■ m<sup>2</sup> stellt dies einen

Flächenverlust in Höhe von 2,542 % dar, der unter der maßgeblichen Schwelle von 5 % liegt.

Die betriebswirtschaftliche Situation des Betriebs stellt sich wie folgt dar:

Wirtschaftsjahr	steuerlicher Gewinn
2005/06	██████ €
2006/07	██████ €
2007/08	██████ €
2008/09	██████ €
2009/10	██████ €
2010/11	██████ €
2011/12	wurde nicht bereitgestellt
∅	██████ €

Der für eine Existenz notwendige betriebswirtschaftliche Gewinn in Höhe von 42.000,00 € wird überschritten.

Wie aus den Buchführungsergebnissen zu erkennen ist, sind bereits Privatentnahmen von rd. ██████ € vom Gewinn abgezogen. Die durchschnittlichen Privatentnahmen in Höhe von ██████ € können deshalb auf ██████ € reduziert werden. Betrachtet man den Pachtbetrieb alleine, wird die notwendige Eigenkapitalbildung von 10.000,00 € erreicht und deutlich überschritten (rd. ██████ €).

Betrachtet man den Gesamtbetrieb ██████, so ist zu beachten, dass der steuerliche Gewinn um die Pacht (██████) von rd. ██████ € reduziert ist. Der eigentliche Gewinn des Betriebes liegt dann bei rd. ██████ €. Auch hier ist dann die notwendige Eigenkapitalbildung von 10.000,00 € erreicht und deutlich überschritten.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für notwendige Ersatzinvestitionen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Dieser Umstand ist jedoch nicht durch die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme bedingt und wird somit nicht weiter betrachtet.

Bei einem Flächenverlust von rd. 2,5 ha würde sich der Gewinn um rd. ██████ € reduzieren. Eine wesentliche Änderung des Betriebsgewinns findet somit nicht statt.

Die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme führt im Ergebnis nicht zu einer Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung.

Das vom Einwender als Beleg für die geltend gemachte Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung vorgelegte Gutachten von Dr. Jennissen vom 27.07.2011 bezieht sich auf den Wertermittlungstichtag 21.11.2000. Dieses

Gutachten kann der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht zu Grunde gelegt werden, da es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ankommt (vgl. hierzu Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl., § 72 Randnr. 112, § 44 Randnr. 16 ff).

Die Frage des maßgeblichen Zeitpunktes für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist vor allem auch deshalb von wesentlicher Bedeutung, da es in dem Zeitraum zwischen Wertermittlungstichtag des Gutachtens (21.11.2000) und Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zur Veränderung der dem Einwender zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche gekommen ist, die durch das vorliegende Gutachten weder berücksichtigt noch gewürdigt wurde. Das Gutachten von Dr. Jennissen vom 27.07.2011 ist daher als Entscheidungsgrundlage für die Planfeststellungsbehörde nicht brauchbar.

Das Gutachten geht zudem von mehreren falschen Voraussetzungen aus und ist daher nicht schlüssig.

Die auf Seite 28 des Gutachtens zugrunde gelegte Pachtfläche von ca. ■ ha ist wesentlich zu hoch angesetzt. Es handelt sich bei der Pachtfläche laut den eingesehenen Aktenunterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Hof (vgl. insbesondere das Schreiben der Rechtsanwälte Labbé & Partner, München, vom 07.05.2003) zu einem großen Anteil um jährlich kündbare Pachtflächen (mit einem Sonderkündigungsrecht bei Bedarf für öffentliche Zwecke), die von der Stadt Coburg bzw. dem Freistaat Bayern zweckgebunden für den Bau des Goldbergsees erworben und dem Einwender nur vorübergehend bis zur Inanspruchnahme überlassen wurden. Alle Kündigungen erfolgten vertragsgemäß. Von einer längerfristigen Nutzungsmöglichkeit dieser Flächen konnte der Einwender niemals ausgehen und musste spätestens mit dem Beginn der Bauarbeiten am Goldbergsee im Jahr 2003 mit einem baldigen Ende der Pachtverträge rechnen.

Das Gutachten von Dr. Jennissen steht insoweit auch in Widerspruch zu der im Rahmen der Vorsprache des Einwenders am 11.12.2012 bei der Planfeststellungsbehörde getätigten Aussage des Vaters des Einwenders (vgl. Aktenvermerk vom 12.12.2012), wonach die dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stehenden langfristigen Pachtflächen ca. ■ ha umfassen.

Das Gutachten merkt selbst an, dass von einer Existenzgefährdung nicht ausgegangen werden kann, wenn der Betroffene eine angemessene Entschädigung erhält (vgl. etwa Seiten 19, 21), was hier der Fall ist.

Der Betriebsinhaber macht geltend, dass die Baumaßnahmen St 2205 neu, Goldbergsee und Lauterüberleitung sowie die Errichtung des Naturschutzgebietes "Glender Wiesen" in ihrer Gesamtheit zu Flächenverlusten und Beschränkungen seiner Hoferweiterungsmöglichkeiten

führen, die zu einer Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung führen (sog. Summationswirkung).

Diese Maßnahmen stehen zwar nicht im Zusammenhang. Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt jedoch u.U. die Berücksichtigung von Belastungen aus vorausgegangenen Planvorhaben bzw. Planabschnitten (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 24.03.2011 - 7 A 3.10; BVerwG, Urteil vom 17.08.2004 - 9 A 1.03; BVerwG, Beschluss vom 14.07.2005 - 9 VR 20.04).

Selbst wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zusammen betrachtet werden, würde dies nicht zu einer Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung führen. Denn beim Grunderwerb hinsichtlich des Goldbergsees und der Lauterüberleitung wurden dem Betriebsinhaber für den Flächenverlust von ca. [REDACTED] m<sup>2</sup> Tauschflächen von [REDACTED] m<sup>2</sup> angeboten.

Hinsichtlich des Grunderwerbs für den Goldbergsee und die Lauterüberleitung stellt sich die Flächen- und Entschädigungsbilanz nach Sichtung der Aktenunterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Wesentlichen folgendermaßen dar:

- Bedarfsflächen

[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
	insgesamt	[REDACTED] m <sup>2</sup>		[REDACTED] €

Die Spalten 4 und 5 enthalten die vom Wasserwirtschaftsamt Hof angesetzten Grundstückswerte pro m<sup>2</sup> und für das Grundstück insgesamt.

- Angebotene Ersatzflächen

[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
	insgesamt	[REDACTED] m <sup>2</sup>		[REDACTED] €

Die Spalten 4 und 5 enthalten die vom Wasserwirtschaftsamt Hof angesetzten Grundstückswerte pro m<sup>2</sup> und für das Grundstück insgesamt.

Eine Teilfläche der als Ersatzland angebotenen Fläche Fl.Nr. [REDACTED], Gem. [REDACTED], wird für die Baumaßnahme Lauterüberleitung benötigt. Nach erfolgter Vermessung vermindert sich die Ersatzlandfläche daher um [REDACTED] m<sup>2</sup> auf [REDACTED] m<sup>2</sup>. Die Gesamtsumme der angebotenen Ersatzflächen beträgt somit [REDACTED] m<sup>2</sup>. Der Wertansatz für die angebotenen Ersatzflächen vermindert sich daher um [REDACTED] m<sup>2</sup> mal [REDACTED] €/m<sup>2</sup> = [REDACTED] €.

- Zusätzlich angebotene Entschädigungen

Mehrwegentschädigung zu den Gemarkung [REDACTED] sowie Gemarkung [REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED] und [REDACTED] der [REDACTED]	[REDACTED] €
[REDACTED]	Bedarfsfläche	[REDACTED] €
[REDACTED]	Bedarfsfläche	[REDACTED] €
insgesamt		[REDACTED] €

- Ausgleich der Wertdifferenz in Land

Wert [REDACTED]	[REDACTED] €
- Wert [REDACTED]	[REDACTED] €
+ [REDACTED]	[REDACTED] €
= [REDACTED]	[REDACTED] €

Die Wertdifferenz erhöht sich gem. den vorstehenden Ausführungen um den Betrag von [REDACTED] €.

Nachdem der Betriebsinhaber eine Entschädigung der Wertdifferenz in Geld zu wünschen nicht bereit ist, wurden zum Ausgleich der Wertdifferenz die folgenden weiteren Ersatzflächen angeboten:

Fl.Nr. [REDACTED], Gemarkung [REDACTED]  
 Fl.Nr. [REDACTED], Gemarkung [REDACTED]

Es würde sich somit folgende Bilanzierung ergeben:

[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
[REDACTED]	Fl.Nr. [REDACTED]	[REDACTED] m <sup>2</sup>	[REDACTED] €/m <sup>2</sup>	[REDACTED] €
	insgesamt	[REDACTED] m <sup>2</sup>		[REDACTED] €

Die Spalten 4 und 5 enthalten die vom Wasserwirtschaftsamt Hof angesetzten Grundstückswerte pro m<sup>2</sup> und für das Grundstück insgesamt.

Unter Berücksichtigung der beiden zusätzlichen Ersatzflächen verbleibt somit lediglich eine Wertdifferenz in Höhe von [REDACTED] € - [REDACTED] € =

██████ € zzgl. der o.g. Erhöhung der Wertdifferenz um ██████ € zu Ungunsten des Betriebsinhabers, die im Rahmen der Gesamteinigung verrechnet werden kann.

Der Betriebsinhaber erleidet also durch die drei vorhergehenden Maßnahmen im Ergebnis keinen Vermögensnachteil.

Im Rahmen der Verhandlungen standen im Detail weitere Modifikationen zur Diskussion, die im Hinblick auf die Existenzhaltung des Betriebes nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Modifikationen sind in dem Schreiben von Rechtsanwalt März von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vom 20.05.2010 zusammengefasst.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof konnte bislang keine Einigung mit dem Betriebsinhaber erzielen.

Soweit der Wegfall von Pachtflächen durch im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgte Kündigungen von Pachtverhältnissen bei der Prüfung der Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung nicht berücksichtigt wurde, ist festzustellen, dass sich hier das allgemeine rechtsgeschäftliche Risiko der Nichtverlängerung bzw. Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter realisiert hat. Die pachtvertragliche Nutzungsdauer ist nicht wie bei der Nutzungsmöglichkeit durch den Eigentümer unbefristet, sondern von vorneherein befristet. Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist insoweit nicht kausal für Flächenverluste, die sich negativ auf die betriebliche Ertragssituation auswirken. Es ist dabei unerheblich, dass der Verpächter der Freistaat Bayern ist und der Kündigung als Motiv ein öffentlicher Belang, im vorliegenden Falle der Hochwasserschutz, zugrunde liegt.

In dem Flächenverzeichnis vom 05.12.2012 gibt der Betriebsinhaber an, dass Ersatzflächen für die Enteignung im Umfang von ██████ ha in Abzug gebracht werden müssten, da er diese Flächen ohne Vertrag nur zur Nutzungsduldung überlassen bekommen habe. Diese Argumentation ist jedoch nicht zutreffend, da er das Übereignungsangebot für die zur Verfügung gestellten Ersatzflächen nicht angenommen hat und ihm deshalb die Nutzungsmöglichkeit bis zum Ende des Enteignungsverfahrens eingeräumt wurde und diese Flächen danach im Falle einer Einigung in sein Eigentum übergehen. Der Betriebsinhaber erleidet durch diese Handhabung keinen Nachteil. Dass er nicht bereits jetzt die endgültige Nutzungsmöglichkeit an den angebotenen Ersatzflächen erhält, hat er durch die Nichtannahme des Übereignungsangebotes selbst verursacht.

Soweit der Einwander in dem Anschreiben vom 05.12.2012 und in dem Betriebserhebungsbogen vom 23.01.2013 geltend macht, zusätzlich zu der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme für die St 2205 neu, den Baumaßnahmen für den Goldbergsee und die Lauterüberleitung sei das

Naturschutzgebiet "Glender Wiesen" zu berücksichtigen, ist festzustellen, dass der Einwender eventuelle Flächenverluste oder Nutzungsbeschränkungen durch dieses Naturschutzgebiet im Hinblick auf die Art und Weise seiner Betroffenheit, insbesondere hinsichtlich tangierter Grundstücke und der genauen Modalitäten der Restriktionen, nicht näher konkretisiert hat. In seinem Anschreiben vom 23.01.2013 an die Regierung von Oberfranken im Rahmen der Prüfung der Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung bezieht sich der Einwender lediglich auf Baumaßnahmen. (Insoweit sind der Bau der planfestgestellten St 2205 neu, der Bau des Goldbergsees und der Lauterüberleitung von Bedeutung.) Eine nähere Konkretisierung der Belastungen durch Flächenverluste oder naturschutzrechtliche Restriktionen ist ebenso wie im bisherigen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren unterblieben. Die Berücksichtigung dieser Belastungen im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung alleine aufgrund einer pauschalen Behauptung ist mangels konkreter Angaben nicht möglich.

Eventuelle Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass insoweit die aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums resultierende Zumutbarkeitsschwelle überschritten wäre.

Es ist festzustellen, dass die geltend gemachten Absichten einer Hoferweiterung bislang sehr vage geblieben sind und sich in formlosen Anfragen bei der als Baugenehmigungsbehörde zuständigen Stadt Coburg erschöpft haben. Mangels hinreichender Konkretisierung durch einen Bauantrag oder einen Antrag auf Erlass eines baurechtlichen Vorbescheids handelt es sich allenfalls um zusätzliche Erwerbchancen, deren angeblicher Vereitelung im Hinblick auf die Grundrechte der freien Berufsausübung (Art. 12 GG) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) kein maßgebliches Gewicht beizumessen ist. Eine zukünftige Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert ist und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lässt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Abwägung nicht gesondert zu berücksichtigen (BVerwG, Buchholz 407.4, § 17 FStrG Nr. 146, S. 5 = NVwZ-RR 1999, 629 = NZV 1999, 350, und BVerwG, Urt. vom 18.03.2009 – 9 A 35/07, BeckRS 2009, 39936 Rdnr. 25). Ergänzend anzumerken ist, dass die Grundstücke mit den Fl.Nrn. ■■■ und ■■■, jeweils Gemarkung ■■■■■, prinzipiell für eine Bebauung mit landwirtschaftlichen Gebäuden geeignet erscheinen, wobei natürlich eine rechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Die Summationswirkung der vier betrachteten Maßnahmen führt mithin nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung des landwirtschaftlichen Betriebs.

Nachdem eine Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung zu verneinen ist, handelt es sich um ein rein enteignungsrechtliches Problem, das dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten ist. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit dem Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Soweit mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 08.05.2012 zur Vermeidung bzw. Minderung eines Eingriffs in seine betrieblichen Nutzflächen gefordert wird, einen alternativen Trassenverlauf zu wählen, der sich aus der beigefügten handgefertigten Planskizze ergibt, ist festzustellen, dass diese Einwendung unabhängig von einer eventuellen Präklusion gem. § 17 a Nr. 7 FStrG unbegründet ist und daher zurückzuweisen ist.

Der geforderte alternative Trassenverlauf kann aus rechtlichen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden.

Die Alternativtrasse schleift etwa 300 m westlich von Sulzdorf aus der Plantrasse in nordöstliche Richtung aus. Sie kreuzt zunächst die GVS Sulzdorf-Beuerfeld und schwenkt dann bei Sulzdorf nach Norden ab. Sie kreuzt den Dorfgraben und die FFH- und SPA-Gebiete nordöstlich von Sulzdorf, verläuft weiter über den Lerchenberg, kreuzt nördlich von Glend die GVS Glend-Beuerfeld und auf etwa 300 m Länge den Talgrund des Kleinbachsgrabens mit dessen Bachlauf sowie die damit verbundene etwa 85 m breite Flutmulde der Lauterbachüberleitung. Der Talgrund ist ausgewiesenes FFH- und SPA-Gebiet. Die Trasse steigt im weiteren Verlauf in Richtung Lauterer Höhe auf, quert dabei einen Modellflugplatz und schließt schließlich an den von der Stadt Coburg im 1. Teilabschnitt geplanten Kreisverkehr westlich der Bertelsdorfer Höhe spitzwinklig an. Die Alternativtrasse hat dabei eine um etwa 500 m größere Streckenlänge als die Plantrasse.

Nachfolgend werden fünf wesentliche Gründe dargelegt, weswegen sich die Alternativtrasse nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternative aufdrängt:

- Die Alternativtrasse durchschneidet europarechtlich geschützte Gebiete.

Die vorgeschlagene Alternativtrasse für eine Verlegung der St 2205 kreuzt nördlich von Glend den Talgrund des Kleinbachsgrabens auf einer Länge von etwa 300 m. Der Talgrund ist hier u.a. mit europarechtlichen Schutzgebieten überzogen. Eine Kreuzung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des Europäischen Vogelschutzgebietes "Itz-, Rodach- und Baunachau" mit der Gebietsnummer 5831-471.04 sowie des FFH-Gebietes "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg" mit der Gebietsnummer 5631-373.04.



Die Alternativtrasse ist daher kraft Gesetzes unzulässig (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

Gibt es Alternativen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, müssen diese gewählt werden. Die Verwaltung hat hier keinen planerischen Gestaltungsspielraum. Für eine Verlegung nördlich Coburg gibt es diese Alternativen, die aber nur in einem eng begrenzten Linienkorridor nördlich von Glend verlaufen können.

Nach dieser naturschutzrechtlichen Grundsatzentscheidung stellt sich erst die Frage, ob die Alternativtrasse mit den sonstigen Planungsgrundsätzen vereinbar ist.

- Die Alternativtrasse weist gegenüber der Planungstrasse bezüglich allgemeiner natur- und landschaftsschützerischer Aspekte Nachteile auf.

Die Alternativtrasse verursacht durch die Mehrlänge von 500 m zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Auf der Plantrasse gibt es auch keine naturschutzfachlich höher gewichteten Eingriffe, die mit der Alternativtrasse "eingespart" bzw. vermieden werden könnten. Die Alternativtrasse verletzt dadurch den zwingenden gesetzlichen Planungsleitsatz zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

- Die Alternativtrasse weist gegenüber der Plantrasse in verkehrsplanerischer Hinsicht Nachteile auf.

Das Befahren der um etwa 500 m längeren Alternativtrasse verursacht Zeitverluste und einen Mehrverbrauch an Kraftstoffen. Dadurch wird die Attraktivität der Strecke gemindert und die Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrten sowie das Verkehrsverlagerungspotential reduziert.

Das Längsprofil der Alternativtrasse ist wegen des Aufstiegs zum Lerchenberg (Geländehöhe ~ 322 müNN), des Abstiegs zum Kleinbachsgraben (308 müNN) und des Aufstiegs zur Lauterer Höhe (322 müNN) deutlich bewegter. Der zu überwindende Höhenunterschied der Trasse ist in den jeweiligen Abschnitten im Vergleich zur Plantrasse um je etwa 10 m größer. Die Folgen wären tiefere Einschnitte oder um etwa 3,0 % höhere Gradientenneigungen.

Der Trassenabschnitt im Bereich des Kleinbachsgrabens (zwischen Lerchenberg und Lauterer Höhe) verläuft im Aufriss in größerer Dammlage. Die Dammlage und die in diesem Abschnitt befindlichen Kreuzungsbauwerke für die GVS Glend-Beuerfeld und den Kleinbachsgraben bzw. der Flutmulde für die Lauterbachüberleitung erfordern durchgehende Geländer bzw. Schutzplanken. Gleichzeitig ist aber im Grundriss ein Bogen mit kleinem Radius (~ 500 m) zu trassieren. Längere Geländer bzw. hohe Schutzeinrichtungen können in Kombination mit einem engen Bogen unzulässig geringe Haltesichtweiten ergeben.

Weil die ermittelten Haltesichtweiten auf der Plantrasse (Bogenradius 900 m) nur wenige Meter über den Grenzwerten liegen, ist auf der Alternativtrasse deren Unterschreitung zu erwarten.

Das oberste Planungsziel, die Interessen der Allgemeinheit an einem sicheren, zuverlässigen, bedarfsgerechten und regelkonformen Straßenverkehr zu berücksichtigen bzw. umzusetzen, wird bei der Wahl der Alternativtrasse nicht erreicht.

- Die Alternativtrasse weist gegenüber der Plantrasse in wirtschaftlicher Hinsicht Nachteile auf.

Im Zuge der Alternativtrasse wird der Kleinbachsgraben bzw. die Flutmulde des Lauterbachüberleiters auf ca. 85 m Länge gekreuzt. Im Gegensatz zur Plantrasse, bei der diese Kreuzung lediglich 25 m lang ist, ist der kreuzungsbedingte Aufwand für das Überführungsbauwerk, die angrenzenden Dammstrecken und die hydraulischen Ausgleichsmaßnahmen deutlich höher als bei der Plantrasse.

Bei der Alternativtrasse ist keine gemeinsame Kreuzungsanlage mit der GVS Glend-Beuerfeld und der Flutmulde möglich. Der kreuzungsbedingte Aufwand für das Überführungsbauwerk erhöht sich dadurch.

Die Alternativtrasse hat im Grundriss eine um etwa 500 m größere Streckenlänge als die Plantrasse. Dies bedeutet einen Umweg für alle Verkehre von mindestens 500 m, der Zeitverlust und einen entsprechenden Mehrverbrauch an Kraftstoffen usw. sowie höhere Straßenunterhaltungskosten (ca. 5.000 €/a nach heutigem Preisniveau) verursacht.

Die größere Baulänge der Alternativtrasse verbraucht zusätzlich mindestens 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche für Baugrund und Ausgleichsflächen und verursacht dabei um ca. 1,5 Mio. € höhere Baukosten.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wären bei Wahl der Alternativtrasse, die höhere Kosten bei gleichzeitig geringerem Nutzen mit sich bringt, verletzt.

- Mit der Alternativtrasse kann das Gleichbehandlungsgebot und das Benachteiligungsverbot nicht entscheidend besser berücksichtigt werden.

Die Alternativtrasse überbaut nur wenige Flurstücke in öffentlicher Hand. Größere Eingriffe in privates Eigentum können auch mit ihr nicht vermieden werden.

Aus eigentumsrechtlicher und landwirtschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass die Verlegung der Linie nach Norden die Flurstücke des Betroffenen weniger bzw. nicht mehr betrifft. Im Gegenzug werden aber zahlreiche

andere landwirtschaftlich genutzte Flurstücke, die sich gleichfalls im Privatbesitz befinden, stärker betroffen (Fl.Nrn. 128, 129, 130, 131 Gem. Sulzdorf) oder erstmals beansprucht (insbesondere die Fl.Nrn. 315, 331, 332, 333, 334, 335 Gem. Beuerfeld, Fl.Nr. 324 Gem. Bertelsdorf).

Auch die An- und Durchschneidungseffekte würden sich nicht spürbar verringern. Die damit verbundenen Probleme, z.B. Forderungen nach Übernahme etwaiger unwirtschaftlicher Restflächen, würden nur auf andere Eigentümer bzw. Pächter verlagert.

Die Überbauung des Flugplatzes des Modellflugclubs Coburg e.V. führt zu neuen Betroffenheiten und ggf. zu Entschädigungsansprüchen.

Wie bei der Plantrasse werden durch die Alternativtrasse in ähnlicher bzw. vergleichbarer Weise private Belange betroffen. Ein entscheidender Aspekt, der für privat Betroffene insgesamt weniger Vermögensnachteile mit sich bringen würde, kann bei der Alternativtrasse nicht erkannt werden.

Zusammenfassend betrachtet ist nochmals festzustellen, dass die vom Landwirt 1 geltend gemachte Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung nicht vorliegt.

Beim zweiten Betrieb handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb (Ackerbau und Pensionspferdehaltung) (Betrieb 2 - nähere Daten werden ebenfalls aus Datenschutzgründen an dieser Stelle nicht genannt). Dieser erleidet einen Landverlust von ca. 1,66 ha. Der Flächenverlust beträgt 1,19 % der Gesamtnutzfläche und liegt somit unter der maßgeblichen Schwelle von 5 %. Die Landverluste durch den Goldbergsee bzw. die Lauterüberleitung wurden nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vollständig durch Ersatzland ausgeglichen.

Es wird eine Existenzgefährdung des Betriebes durch die Abschneidung des im Norden gelegenen Ausrittgebietes sowie das evtl. Ausbleiben von Einstellern, die einen anderen Pensionsstall aufsuchen, eingewandt. Die Existenzgefährdung kann hier aber nicht geltend gemacht werden, da die Betroffenheit durch einen Eingriff in eine Rechtsposition fehlt. Unter rechtlicher Betrachtung besteht für diesen Betrieb kein Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Ausrittgebietes, wie die Untersagung des Ausritts nach Süden aus naturschutzrechtlichen Gründen zeigt. Über die hilfsweise beantragte Ausnahme bzw. Befreiung von dem derzeit bestehenden naturschutzrechtlichen Reitverbot im südlich des Reiterhofes angrenzenden Naturschutzgebiet kann im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden, da das Reitverbot in diesem Naturschutzgebiet hinsichtlich seiner rechtlichen Voraussetzungen vollkommen unabhängig von dem planfestzustellenden Straßenbauvorhaben ist. Der Antrag ist daher in einem gesonderten naturschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren zu stellen. Der Ausritt nach Norden ist nach wie vor möglich. Nordwestlich des Reiterhofes wird die GVS Sulzdorf-Meeder über die St 2205 neu mit einer Brücke

überführt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Sachgebiet Pferdehaltung, kommt in seiner schlüssigen und überzeugenden fachlichen Stellungnahme vom 27.07.2011, die sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen macht, zu dem Ergebnis, dass die Überquerung der neuen 5 m breiten Brücke nach einer kurzen Eingewöhnungszeit für Pferd und Reiter keine Probleme bereiten wird und daher nicht von wesentlichen, nachteiligen Beeinträchtigungen für den Betrieb durch die geplante Brückenüberführung in das Ausrittgelände ausgegangen wird. Es gibt zudem zahlreiche Reiterhöfe, deren Ausrittgebiete sowohl an stark befahrenen Staats- und Bundesstraßen oder Autobahnen liegen bzw. über diese oder über Brücken ohne gravierende Probleme erreichbar sind. Einige Beispiele werden in der gutachterlichen Prüfung der Existenzgefährdung vom 05.07.2010 auf den Seiten 3 und 4 genannt.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine Existenzgefährdung nicht vorliegt.

Eine für den Betrieb schonendere Linien- und Trassenführung ist nicht möglich.

Die vorgelegte Alternativplanung von Prof. Maurmaier skizziert eine grundsätzlich denkbar südlichere Linienführung im Bereich östlich von Sulzdorf.

Eine sehr ähnliche Linienführung wurde in der Planungsphase auch seitens des Vorhabenträgers geprüft. Straßenbautechnische, sicherheitstechnische, naturschutzfachliche und eigentumsrechtliche Belange wurden dabei abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung führte schließlich zu der etwas nördlich liegenden, planfestzustellenden Linienführung und Trassierung.

Aus straßenbautechnischer und sicherheitstechnischer Sicht sind gleich mehrere Gründe anzuführen.

Im Querungsbereich des Dorfgrabens ist es aus unstrittigen, naturschutzfachlichen Gründen (Natura 2000-Vogelschutzgebiet) notwendig, möglichst geländenah zu trassieren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss aber genügend Freibord an der Gewässerkreuzung vorhanden sein, damit das Hochwasser weitgehend ungehindert und mit ausreichender Sicherheit gegen Verkläuserung abfließen kann. Dadurch entsteht im Aufriss ein schwach ausgeprägter Tiefpunkt, an den sich gering geneigte Steigungsstrecken anschließen. Die Parameter der Längsneigungen sind dabei grenzwertig klein. Durch eine Verschwenkung mittels Gegenbogen, so wie es auch Prof. Maurmaier skizziert hat, muss mindestens ein Querneigungswechsel mit Verwindungsstrecke eingebaut werden. Die Verwindungsstrecke würde dann in einem Bereich mit geringer Längsneigung liegen. In der Folge würden abflussschwache Zonen mit hohen Wasserfilmdicken entstehen, die gefährliches Aquaplaning auslösen können und aus

Verkehrssicherheitsgründen vermieden werden müssen.

Ein weiterer Aspekt der Verkehrssicherheit sind ausreichende und sichere Überholmöglichkeiten. Im Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr Wiesenfeld Ost und Glend gibt es nur auf der geplanten Geraden eine ausreichende Überholsichtweite. Der skizzierte Gegenbogen würde bereichsweise im Einschnitt verlaufen, was die Sicht ebenso einschränken würde wie der anschließende Dammbereich, wo die naturschutzfachlich erforderliche Bepflanzung die Sichtweite stark verringern würde. Die erforderliche Überholsichtweite wäre dadurch nicht mehr vorhanden. Ein sicheres Überholen wäre in diesem Streckenabschnitt nicht mehr möglich.

Die verkehrsgerechte Überführung der GVS Sulzdorf-Beuerfeld ist ein weiterer wichtiger Belang in diesem Zusammenhang. Wie die Einwenderin selbst angibt, bereiten steile Überführungen dem landwirtschaftlichen Verkehr Probleme. Eine Verschwenkung der Linie nach Süden würde die Längsneigung auf der südlichen Überführungsrampe noch größer werden lassen. Der zulässige Grenzwert würde dabei sogar überschritten werden.

Ein weiterer Belang wurde von der naturschutzfachlichen Seite eingebracht. Der angrenzende Weiher auf der Fl.Nr. 122/3, Gem. Sulzdorf, wird von Fledermäusen sehr stark zur Nahrungssuche genutzt und wurde aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertig und erhaltenswert eingestuft. Aus artenschutzrechtlichen Gründen darf daher keine Beeinträchtigung erfolgen. Der Abstand der Trasse zum Teich musste dem Jagdverhalten der Fledermäuse angepasst und entsprechend vergrößert werden.

Aus eigentumsrechtlicher und landwirtschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass die Verlegung der Linie nach Süden die Flurstücke des betroffenen Betriebes weniger betreffen, im Gegenzug aber die Flurstücke 393, 398 und 399 der Gem. Bertelsdorf mehr betreffen würde. Ein entscheidender Aspekt, der für die betroffenen Flurstücke insgesamt weniger Vermögensnachteile mit sich bringen würde, wurde nicht erkannt.

Unter Abwägung bzw. Berücksichtigung der genannten Belange wurde auf eine Verschwenkung mittels Gegenbogen verzichtet und die Trasse weiter nach Norden verschoben.

Die Inhaberin des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs forderte mit Schreiben vom 25.01.2013 zur Schonung ihres Betriebs die Verwirklichung einer Alternativtrasse. Dieser Forderung wird nicht Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde geht zunächst davon aus, dass trotz der Wahl der Alternativtrasse der Ausbau westlich von Wiesenfeld in gleichem bzw. ähnlichem Umfang notwendig ist.

Ab Wiesenfeld verläuft diese Alternative von West nach Ost wie folgt:

Die Alternativtrasse beginnt westlich von Wiesenfeld und folgt der Bestandslinie der St 2205 Richtung Coburg. Östlich von Wiesenfeld wird die

vorhandene Kurve mittels größerem Bogenradius entschärft. Es folgt die Gewässerkreuzung mit dem "Hutgraben" (BW 1 – lichte Weite ~ 5 m). Im weiteren Verlauf wird die GVS Kösfeld gekreuzt und aus Gründen der Verkehrssicherheit überführt (BW 2 – lichte Weite ~ 22 m) und Richtung Beiersdorf verlängert. Aus gleichen Gründen wird westlich und östlich der St 2205 eine Ersatzerschließung angelegt. In diesem Zusammenhang muss auch die DB-Strecke (BW 7 – lichte Weite ~ 22 m) überführt werden. Etwa 400 m vor bzw. östlich Beiersdorf schwenkt die Trasse in nordöstlicher Richtung vom Bestand ab und kreuzt schleifend die Bahnstrecke Coburg - Bad Rodach mittels Brückenbauwerk (BW 3 – lichte Weite ~ 60 m). Zur Anbindung von Beiersdorf und Kösfeld wird hier mittels Verschwenkung der St 2205 alt eine Einmündung angeordnet. Danach verläuft die Trasse nördlich von Beiersdorf in ausgewiesenen FFH- und SPA-Gebieten sowie im Naturschutzgebiet "Glender Wiesen". Sie kreuzt unmittelbar nach der Bahnkreuzung einen Feldweg und in ihrem bahnparallelem Verlauf einen weiteren Feldweg, das Gewässer "Hofgraben", die GVS "Zum Sulzbach". Hier werden nach der Anlage von Ersatzwegen zur Ersatzerschließung der Feldflur und des Gewerbebetriebes (Spedition) zwei Überführungsbauwerke (BW 4 - lichte Weite ~ 22 m und BW 8 – lichte Weite ~ 22 m) notwendig. Zur Kreuzung des "Hofgrabens" wird ebenfalls ein Bauwerk benötigt (BW 5 - lichte Weite ~ 10 m). Die Trasse kreuzt dann die Gewässer "Sulzbach" und den Biotopsee des Hochwasserrückhaltebeckens "Goldbergsee" im Bereich ihrer gemeinsamen Stau- und Flutöffnung. Sie schwenkt dann nach Norden ab und durchschneidet den Goldbergsee. Für diese Kreuzungen wird ein gemeinsames, aufgeständertes Brückenbauwerk (BW 6 – lichte Weite ~ 600 m) notwendig. Die Trasse kreuzt einen weiteren Feldweg und die GVS "Glender Straße". Zur Anbindung der Glender Straße ist voraussichtlich ein Kreisverkehr (KV) notwendig. Schließlich schließt die Trasse an den von der Stadt Coburg errichteten Kreisverkehr Nähe dem Müllheizkraftwerk an.

Die Alternativtrasse hat ab KV Wiesenfeld Süd bis zum "KV Müllheizkraftwerk" eine Länge von 3.900 m und dabei eine nur rund 500 m geringere Streckenlänge als die Plantrasse zzgl. städtischer Neubau im vergleichbaren Abschnitt (KV Wiesenfeld Süd bis "KV Müllheizkraftwerk" 4.400 m).

Die Alternativtrasse drängt sich aus folgenden Gründen nicht als eindeutig vorzugswürdig auf:

- Die Alternativtrasse durchschneidet europarechtlich geschützte Gebiete

Die vorgeschlagene Alternativtrasse für eine Verlegung der St 2205 kreuzt nördlich von Beiersdorf den Talgrund des Sulzbachs. Der Talgrund ist hier mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) "Itz-, Rodach- und Baunachau" mit der Gebietsnummer 5831-471 und dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" mit der Gebietsnummer 5731-301

überzogen. Da FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet werden dabei auf einer Länge von 2.200 m an- und durchschnitten.

Die Kreuzungen der Gebiete durch den Bau und Betrieb der Staatsstraße führen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der Schutzzwecke der europarechtlich gesicherten Schutzgebiete. Die Alternativtrasse ist daher kraft Gesetzes unzulässig (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

Gibt es Alternativen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, müssen diese gewählt werden. Die Verwaltung hat hier keinen planerischen Gestaltungsspielraum. Für eine Verlegung nördlich Coburg gibt es diese Alternativen, die aber nur in einem eng begrenzten Linienkorridor nördlich von Sulzdorf und Glend verlaufen können.

- Die Alternativtrasse durchschneidet das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"

Die vorgeschlagene Alternativtrasse für eine Verlegung der St 2205 kreuzt nördlich von Beiersdorf das bundes- und landesrechtlich geschützte Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg". Das Naturschutzgebiet wird dabei in seiner Zone 1 (Kernzone) auf einer Länge von 1.500 m und in seiner Zone 2 auf einer Länge von 550 m (insgesamt 2.050 m) an- und durchschnitten.

Nach der von der Regierung von Oberfranken erlassenen Schutzgebietsverordnung sind darin Straßenbaumaßnahmen verboten. Befreiungen von den Verboten können grundsätzlich erteilt werden. Der Bau und Betrieb der Staatsstraße führt aber nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes. Die Alternativtrasse ist daher kraft Gesetzes unzulässig (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

Gibt es Alternativen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, müssen diese gewählt werden. Die Verwaltung hat hier keinen planerischen Gestaltungsspielraum. Für eine Verlegung nördlich Coburg gibt es diese Alternativen, die aber nur in einem eng begrenzten Linienkorridor nördlich von Glend verlaufen können.

Nach diesen naturschutzrechtlichen Grundsatzentscheidungen stellt sich erst die Frage, ob die Alternativtrasse mit den sonstigen Planungsgrundsätzen vereinbar ist.

- Die Alternativtrasse durchschneidet das Hochwasserrückhaltebecken "Goldbergsee"

Der Goldbergsee ist Teil des Hochwasserschutzkonzeptes für das Lautertal, Coburg und den Itzgrund. Die Hochwässer aus den

Einzugsgebieten von Lauter und Sulzbach sollen im Goldbergsee zurückgehalten werden. Der Goldbergsee wurde dazu in drei Seen unterteilt, die jeweils in Abhängigkeit von der Hochwassermenge aufgestaut und abgelassen werden können. Die nördliche Seite der Bahnlinie Coburg – Bad Rodach, die den zum Biotopsee umgestalteten nördlichsten Teil abtrennt, wurde entsprechend auf ihre künftige ökologische Funktion umgestaltet.

Die Alternativtrasse würde zunächst die neu gestaltete Seite der Bahnlinie und die Stau- und Flutöffnung im Bereich des Sulzbachs auf einer Länge von 250 m vollständig überbauen. Dann würde die Trasse in nordöstlicher Richtung den Biotopsee auf einer Länge von 400 m parallel zur Hochspannungstrasse durchschneiden.

Es ist davon auszugehen, dass zum Erhalt der Stau- und Rückhaltefunktion des Goldbergsees und aus bautechnischen Gründen ein auf dem Seegrund aufgeständertes Brückenbauwerk erforderlich wird.

- Die Alternativtrasse weist gegenüber der Plantrasse in wirtschaftlicher Hinsicht Nachteile auf.

Die Alternativtrasse einschließlich der Anbindungen und der Wege für Ersatzerschließungen benötigt nach Einschätzung des Vorhabenträgers acht Bauwerke.

Der kreuzungsbedingte Aufwand für das Bauwerk, der Aufwand für die Anpassung an die vorhandenen Verhältnisse und die Ausgleichsmaßnahmen ergeben schätzungsweise jeweils die im Folgenden angegebenen Kosten:

BW 1 Kreuzung Hutgraben – lichte Weite ~ 5 m: ~ 120.000 €

BW 2 Kreuzung GVS Kösfeld – lichte Weite ~ 22 m: ~ 440.000 €

BW 3 Kreuzung DB-Strecke – lichte Weite ~ 60 m: ~ 1.800.000 €

BW 4 Kreuzung öFW bzw. Ersatzerschließung – lichte Weite ~ 22 m:  
~ 440.000 €

BW 5 Kreuzung Hofgraben – lichte Weite ~ 10 m: ~ 240.000 €

BW 6 Kreuzung Sulzbach und Goldbergsee – lichte Weite ~ 600 m:  
~ 12 Mio €

BW 7 Überführung GVS Kösfeld über DB – lichte Weite ~ 22 m:  
~ 550.000 €



BW 8 Überführung Ersatzerschließung über DB – lichte Weite ~ 22 m:  
~ 550.000 €

Gesamtbauwerkskosten ~ 15,5 Mio €

Die Kosten für die Strecke, Anbindungen und Ersatzerschließungen belaufen sich auf geschätzte 5,0 Mio €

Insgesamt belaufen sich die Kosten für die Alternativtrasse (ab Wiesenfeld) auf schätzungsweise 20,5 Mio €. Die Plantrasse kostet in dem vergleichbaren Streckenabschnitt etwa 13 Mio. €

Die Alternativtrasse bringt demnach keine Einsparungen mit sich, sondern verursacht sogar Mehrkosten in Höhe von rund 7,5 Mio. €

Der Nutzen für die Kraftfahrer resultiert im Wesentlichen aus einer nur um etwa 500 m kürzeren Streckenlänge. Die dabei zu erzielenden Ersparnisse werden aber von dem erhöhten Aufwand bei Unterhaltung und Betrieb der vielen Bauwerke aufgebracht bzw. übertroffen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wären bei Wahl der Alternativtrasse, die deutlich höhere Kosten bei gleichzeitig nur geringfügig höherem Nutzen mit sich bringt, verletzt.

- Mit der Alternativtrasse können das Vermeidungs- und Minimierungsgebot, das Gleichbehandlungsgebot sowie das Benachteiligungsverbot nicht entscheidend besser berücksichtigt werden.

Die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belange werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vor allem wegen der langen Kreuzung der FFH-, SPA- und Naturschutzgebiete bzw. des Goldbergsees deutlich schlechter berücksichtigt und nachteiliger betroffen.

Auch die Belange des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung erscheinen bei der Alternativtrasse nicht besser berücksichtigt. In Beiersdorf stehen die nächstgelegenen Wohnhäuser in einem Abstand von etwa 85 m zur Trasse, in Glend 120 m und in Sulzdorf 70 m.

Die Alternativtrasse überbaut etwas mehr Flurstücke in öffentlicher Hand - allerdings liegen diese vor allem im Bereich des Goldbergsees. Größere Eingriffe in privates Eigentum können aber auch mit der Alternativtrasse nicht vermieden werden. Vor allem die Ersatzerschließungen und die Anschlüsse von Kösfeld und Beiersdorf verursachen größere An- und Durchschneidungen.

Wie bei der Plantrasse werden durch die Alternativtrasse öffentliche und private Belange in ähnlicher bzw. vergleichbarer Weise betroffen. Ein entscheidender Aspekt, der für privat Betroffene insgesamt weniger

Vermögensnachteile mit sich bringen würde, kann bei der Alternativtrasse nicht erkannt werden.

Zusammenfassend betrachtet wird nicht verkannt, dass die planfestzustellende Trasse die Interessen der Bewohner der Ortschaften Sulzdorf und Glend erheblich berührt. Die Belange der dabei Betroffenen wurden auch mit der notwendigen Sorgfalt ermittelt. Sie gingen in die Abwägung ein, die u.a. mit den verkehrlichen, sicherheitstechnischen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen vorgenommen wurde. Die Plantrasse stellt eine Kompromisslösung dar, die die berechtigten Belange der Betroffenen zum Ausgleich bringt. Die Trasse wurde danach vor allem wegen der gewichtigen Belange des Immissionsschutzes so weit von Glend weg und so nah wie möglich an den Rand des benachbarten SPA- und FFH-Gebietes gelegt, dass eine Durchschneidung und erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete noch vermieden werden konnte.

Sie ist dabei mit den Planungszielen und Planungsleitsätzen noch vereinbar. Damit ist auch dem Optimierungsgebot ausreichend Rechnung getragen worden .

Auf der vorgeschlagenen Alternativtrasse kann diese Ausgewogenheit der Belange nicht erreicht werden. Zudem ist diese allein aus naturschutz- bzw. europarechtlichen Gründen unzulässig.

Der dritte Betrieb (Landwirt 3 - nähere Daten werden ebenfalls aus Datenschutzgründen an dieser Stelle nicht genannt) erleidet Abtretungsverluste in einer Größenordnung von 8,134 % und könnte dadurch grundsätzlich in seiner Existenz gefährdet sein.

Nach Auswertung der einzelbetrieblichen Erhebungsbögen und der Betrachtung der Betriebsstruktur muss aber davon ausgegangen werden, dass der landwirtschaftliche Betrieb derzeit und auch langfristig nicht in der Lage ist, das Familieneinkommen zu sichern. Die Straßenbaumaßnahmen führen ursächlich nicht zur Existenzgefährdung. Diese ist vielmehr bereits vor dem Eingriff vorhanden. Der Betrieb lebt von seiner Substanz. Es handelt sich um einen auslaufenden Betrieb im Strukturwandel. Der Betriebsinhaber befindet sich im Rentenalter und hat keinen Betriebsnachfolger. Es steht ihm frei, Rentenansprüche gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse geltend zu machen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen versuchen, Restflächen im Tauschweg zu berücksichtigen. Dabei wird die Zusammenlegung bzw. Arrondierung von Restflächen angestrebt. Diese Flächen werden vorrangig an Landwirte vertauscht, die in ihrer Existenz

bedroht sind oder sonst große Flächenverluste hinnehmen müssen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Bei einem weiteren Betrieb (Landwirt 4 - nähere Daten werden aus Datenschutzgründen nicht genannt) handelt es sich um einen Nebenerwerbsbetrieb. Ein als Zu- oder Nebenbetrieb geführter Hof stellt bereits vor dem Straßenbau keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Eine Existenzgefährdung liegt daher nicht vor.

In einem Fall macht die Verpächterin (Landwirt 5) eines landwirtschaftlichen Betriebs Existenzgefährdung geltend. Diese Einwendung greift jedoch nicht durch, da sie keinen Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftet. Es liegt für sie keine Existenzgefährdung vor.

Bei weiteren Betrieben (Landwirte 6, 7, 8, 9 und 10), deren nähere Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden, wurde die Existenzgefährdung anhand des vorliegenden Flächenverlustes durch den amtlichen Sachverständigen geprüft und verneint.

Ein weiterer Betrieb (Landwirt 11), dessen nähere Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden, bewirtschaftet eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 34,4 ha. Bei einem Landverlust von 3,7506 ha stellt dies einen Flächenverlust von 10,90 % dar.

Der Flächenverlust liegt zwar über der maßgeblichen Schwelle von 5 %. Die Auswertung des einzelbetrieblichen Erhebungsbogens durch den amtlichen Sachverständigen ergab jedoch, dass der Betrieb langfristig auch ohne Eingriff nicht in der Lage ist, das Familieneinkommen zu sichern. Der Betrieb lebt von seiner Substanz. Die Straßenbaumaßnahme führt nicht ursächlich zur Existenzgefährdung. Diese ist vielmehr schon vorhanden.

Dem Betrieb wird vom Staatlichen Bauamt Bamberg angeboten, den Gesamtentzug der Eigentumsflächen von 2,5861 ha aus der im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Fläche Fl.Nr. 496 der Gemarkung Wiesenfeld wieder zur Verfügung zu stellen. Ggf. stehen auch noch andere Grundstücke zur Verfügung.

Der Landentzug würde sich somit auf die Pachtflächen mit 1,1645 ha reduzieren. Der Flächenverlust liegt dann bei 3,38 % und damit unter der maßgeblichen Schwelle von 5 %. Eine Existenzgefährdung liegt daher im Ergebnis nicht vor.

Aufgrund des Flächenbedarfs für das Straßenbauvorhaben ist grundsätzlich auch nicht auszuschließen, dass künftig bei landwirtschaftlichen Betrieben auch Pachtflächen entfallen werden. Entstehende Vermögensnachteile werden bei Inanspruchnahme von Flächen vor Ablauf eines Pachtvertrages grundsätzlich durch eine im Einzelfall zu berechnende Pachtaufhebungsentschädigung ausgeglichen. Eine endgültige Regelung wird auch hier erst in den gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen getroffen werden können. Entsprechendes gilt für die Entschädigung für evtl. Verluste bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke sowie für Milchquotenverluste.

#### **8.4 Weitere Detailforderungen aus dem Bereich der Landwirtschaft**

Falls beim Bau der St 2005 neu vorhandene Grundstücksdrainagen abgeschnitten werden, werden diese möglichst frühzeitig wieder funktionsfähig angeschlossen (vgl. hierzu auch die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.8).

Die Entwässerung der an Dammlagen angrenzenden Flurstücke wird durch die rechtzeitige Anlage der vorgesehenen Dammfußmulden auch während der Bauzeit sichergestellt (vgl. hierzu auch die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.9).

Sind diese Maßnahmen aus zwingenden bautechnischen Gründen nicht oder nur bedingt möglich und ergeben sich daraus Beeinträchtigungen der Flurstücksentwässerung mit Schäden am Grundstück, wird nach grundbuchrechtlicher Absicherung (Dienstbarkeit) hierfür eine entsprechende Entschädigung geleistet. Näheres bleibt dem Grunderwerbs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Grundlegende Änderungen der Wasserführung auf den Flurstücken werden nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit den Eigentümern vorgenommen.

Geotechnische Untersuchungen zeigen, dass eine negative Veränderung der Grundwasserverhältnisse nicht zu erwarten ist. Für die Durchführung von Beweissicherungsverfahren besteht keine Veranlassung.

Soweit von einem Landwirt eingewandt wird, dass seine private Brandwasserversorgung durch eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse beeinträchtigt werde, ist anzumerken, dass das Wasserwirtschaftsamt Kronach in seiner gutachterlichen Stellungnahme keine derartigen Bedenken geäußert hat. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken bzw. die Brandwasserversorgung ist daher nicht zu rechnen. Für die Durchführung eines

Beweissicherungsverfahrens oder die Einholung sonstiger Gutachten besteht keine Veranlassung.

Ein von den Straßenflächen abfließendes, nicht versickerndes Niederschlagswasser wird bis zu einem bestimmten Bemessungsabfluss grundsätzlich über Mulden und Rohrleitungen - i.d.R. unter Vorschaltung von Absetz- und Rückhaltebecken - in ausreichend leistungsfähige Vorfluter eingeleitet und nicht den angrenzenden Flurstücken zugeführt. Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Flurstücke sind daher im Regelfall nicht zu befürchten.

Die Einwendung, dass es durch Salzwasser und andere Stoffe zu Ertragsnachteilen komme, ist unbegründet.

Die Entwässerung der Straße erfolgt in der Regel offen über eine Böschung und eine Dammfußmulde. Durch den Betrieb der Straße verändertes Niederschlagswasser (z.B. Salzwasser) gelangt dabei planmäßig nicht auf benachbarte Flurstücke. Ein nennenswerter Eintrag von Salz und anderen Stoffen kann aber über Sprühfahnen auf angrenzende Flurstücke erfolgen, wenn der Abstand weniger als 5 m zum Straßenrand beträgt. Der Abstand der angrenzenden Flurstücke zum Straßenrand beträgt aber in Dammlage regelmäßig mindestens 7,50 m (Bankett 1,50 m, Böschung 3,00 m, Mulde 2,00 m, Grenzabstand 1,00 m). Ein Nachteil oder Schaden ist durch den Betrieb der Straße daher nicht zu erwarten.

Sollte dennoch ein vermeintlicher Schaden (z.B. Salzscha-den usw.) durch den Betrieb einer vom Staatlichen Bauamt Bamberg verwalteten Straße entstehen und von einem Betroffenen beim Straßenbaulastträger geltend gemacht werden, wird dieser vom Straßenbaulastträger geprüft und ggf. entschädigt.

Die ordnungsgemäßen Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind während der Bauzeit gewährleistet (vgl. hierzu auch die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.3).

Die Erreichbarkeit der Flurstücke wird durch die rechtzeitige Anlage der Parallel- oder Ersatzwege oder - soweit baubetrieblich erforderlich - durch vorübergehend anzulegende provisorische Wege und Zufahrten sichergestellt.

Die Ausbildung der Zufahrten orientiert sich an den Vorgaben des "Arbeitsblattes DWA-A 904 – Richtlinien für den ländlichen Wegebau" Ausgabe Oktober 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Die Befahrbarkeit der Zufahrten wird für verkehrsübliche landwirtschaftliche Fahrzeuge sichergestellt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Längsneigung der Zufahrt nur so groß wird (max. 15 %), dass sie auch für schwere landwirtschaftliche Gespanne nutzbar ist.

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Zufahrten geändert bzw. verlegt werden müssen, geschieht dies nur in Abstimmung mit den Eigentümern.

Eine zusätzliche Zufahrt zu Feldwegen kann der Eigentümer auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Baulastträger des Weges anlegen. Neue Zufahrten zu Gemeindeverbindungs- oder Kreisstraßen gelten als Sondernutzung, für die eine Erlaubnis beim zuständigen Straßenbaulastträger durch den Eigentümer einzuholen ist.

Neue Zufahrten zu Staatsstraßen werden grundsätzlich nicht gestattet.

In der Straßenbauplanung ist vorgesehen, den Bahnübergang am Bahn-km 5,397 zu belassen und künftig nurmehr als Übergang für einen öffentlichen Feld- und Waldweg zu nutzen.

Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt, den Bahnübergang aus Sicherheitsgründen zu schließen und hat dafür bereits die Planfeststellung beantragt. Die Bahn ist dabei verpflichtet, die Erschließung der westlich der Bahnlinie gelegenen Flurstücke in geeigneter Weise wiederherzustellen. Damit dies unter Berücksichtigung des Straßenbauvorhabens gelingt, werden die Planungen der Bahn und des Freistaates Bayern aufeinander abgestimmt. Der Vorhabenträger wird eine Ersatzwegeverbindung über den Bahnübergang an der Coburger Straße herstellen (vgl. hierzu auch die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.5).

Ein ländlicher Weg wird zur Ersatzerschließung zwischen dem Bahnübergang Bahn-km 5,165 und dem aufzulassenden Bahnübergang Bahn-km 5,397 nördlich der Einmündung "Kösfeld Süd" angelegt (BWV-Nr. 62a).

Die Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz erfolgt im Bereich des aufzulassenden BÜ Bahn-km 5,397 an den Privatweg mit der Fl.Nr. 94/2, Gem. Kösfeld.

Die Verbindung zum Straßennetz erfolgt südlich des BÜ Bahn-km 5,165 an die GVS Coburger Straße mittels Einmündung (BWV-Nr. 62c).

Der Weg wird auf einer Baulänge von ca. 80 m mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 3,00 m und 2 x 0,75 m Bankette mit Asphalt- oder Betonoberbau für "Beanspruchung Hoch" gemäß Standardbauweise der RLW ausgebaut. Im Übrigen wird ein Teil der St 2205 alt auf o.g. Abmessungen zurückgebaut und als Weg verwendet (BWV-Nr. 62b).

Der Bau der Ersatzwege wird nach den "Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003" des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003) und dem ergänzend heranzuziehenden "Arbeitsblatt DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau", Ausgabe Oktober 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) (ehemals RLW 99) geplant und ausgeführt.

Die zu ersetzenden oder neu anzulegenden Wege sind nach der Einteilung und Definition der RLW ausschließlich Feldwege bzw. Wirtschaftswege. Für diese Wege ist in der Regel eine befestigte Fahrbahnbreite von 3,00 m mit jeweils 0,75 m breiten, befahrbaren Banketten ausreichend. Daraus ergibt sich eine befestigte Gesamtkronenbreite von 4,50 m (vgl. hierzu auch die

Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.1).

Die Dimensionierung der Standardbauweisen wird grundsätzlich für jeden Weg gesondert vorgenommen. Der zugehörige Aufbau wird nach der ermittelten Beanspruchung und der Tragfähigkeit des Untergrundes ausgewählt. Die Beanspruchung hängt von der Anzahl der Überfahrten, der Funktion im Wegenetz, der maßgeblichen Achslast und dem Schwierigkeitsgrad ab und wird im Einzelfall ermittelt. Brückenüberfahrten sind nach den einschlägigen Richtlinien verkehrsgerecht geplant. Die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen ist gewährleistet.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flurstücke und Restflächen wird während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme durch die Anlage von Parallel- oder Ersatzwegen und entsprechenden Querungsmöglichkeiten sowie - soweit baubetrieblich erforderlich - durch vorübergehend anzulegende provisorische Wege und Zufahrten sichergestellt. Der Bau von Begleitwegen beidseits der Neubautrasse ist daher nicht notwendig. Zufahrten zu der St 2205 neu werden vom Vorhabenträger grundsätzlich nicht eingerichtet.

Die Forderung der Öffentlichen Flurbereinigungsgenossenschaft Bertelsdorf-Glend, die satzungsmäßige Festlegung von beidseitigen Zufahrten zu Flurstücken nicht zu beeinträchtigen, wird zurückgewiesen.

Die Satzung der Öffentlichen Flurbereinigungsgenossenschaft Bertelsdorf-Glend hat ausschließlich Innenwirkung. Aus den Festlegungen dieser Satzung können keine Ansprüche gegen jedermann, insbesondere nicht gegen den Straßenbaulastträger, erhoben werden.

Jedes Flurstück ist nach Umsetzung der Straßenplanung wieder in ausreichender Weise erschlossen. Ein Rechtsanspruch auf wegemäßige Erschließung eines Flurstücks von zwei Seiten existiert nicht.

Die Eigentümer der betroffenen Flurstücke können zur besseren Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche z.B. einen privaten Grünweg anlegen und damit ihrer Satzung entsprechen.

Die Forderung der Anpassung der Fahrbahnbreite der Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf-Meeder, um die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen zu gewährleisten, wird zurückgewiesen. Die derzeitige Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Fahrbahnbreite für das dortige Verkehrsaufkommen nicht ausreichen würde. Die bauliche und verkehrliche Situation der Gemeindeverbindungsstraße wird durch das planfestgestellte Straßenbauvorhaben nicht nachteilig verändert. Die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung für die künftigen Verkehrsverhältnisse ist nicht erkennbar. Da der einzelne Verkehrsteilnehmer gem. Art. 14 Abs. 3 BayStrWG keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs hat,

besteht auch kein Recht auf einen bestimmten Ausbauzustand. Der Einzelne muss sich mit dem begnügen, was und wie und solange es geboten wird (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 14, Randnr. 5).

Die Forderung der Anpassung der Fahrbahnbreite der Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf-Beuerfeld im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Fahrbahnbreite beträgt derzeit 4,40 m und ist für das dortige Verkehrsaufkommen ausreichend. Die bauliche und verkehrliche Situation der Gemeindeverbindungsstraße wird durch die Überführung und die dazu geplante Fahrbahnbreite von 5,50 m wesentlich verbessert. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen zur Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf-Meeder entsprechend.

Die Gestaltung von Fahrbahnteilern bei Einmündungen erfolgt nach der geltenden Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS). Ein Fahrbahnteiler wird in Form eines kleinen Tropfens aus Sicherheitsgründen eingebaut und muss deshalb erkennbar sowie verkehrswirksam sein. Die Forderung nach einem fahrbahnniveaugleichen Einbau wird daher zurückgewiesen. Spezielle Erntefahrzeuge können gegebenenfalls nach Rangieren und unter Ausnutzung der Bankette die Einmündung befahren.

Der Forderung, die Staatsstraße künftig nicht als Kraftfahrstraße zu betreiben, wird Rechnung getragen. Es erfolgt keine Einstufung als Kraftfahrstraße.

Die Einwendungen gegen eine Furt zur Kreuzung des Griesgrabens sind unbegründet.

Der Griesgraben, über den zugefahren werden muss, hat nur ein kleines auf die Region begrenztes Einzugsgebiet, d.h. dessen Abflüsse werden entsprechend gering sein. An der Furt, die eine Sohlbreite von ca. 3 m haben wird, ist eine Wasserfilmdicke von max. 5 – 10 cm zu erwarten. Dieser Wasserfilm kann von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und sogar von Fahrrädern ohne Probleme durchfahren werden.

Die Sauberhaltung der Furt bereitet keine erheblichen bzw. unlösbaren Probleme.

Grundsätzlich ist zunächst für den Unterhalt der Furt der zuständige Straßenbaulastträger, bei einem öffentlichen Feld- und Waldweg wie hier angedacht, die Gemeinde Meeder, verantwortlich.

Eine Furt, die richtig dimensioniert und gebaut wurde, reinigt sich erfahrungsgemäß bei größeren Abflüssen weitgehend selbständig. Sofern dennoch Sedimente in den Randbereichen liegen bleiben, wird dadurch die Befahrbarkeit auch nicht gleich beeinträchtigt. Größere Ansammlungen müssen gegebenenfalls und auch höchstens ein- bis zweimal im Jahr mit einer Handschaufel oder einem Bagger abgezogen werden, was zumutbar ist. Insgesamt wird weniger Unterhaltungsaufwand erforderlich sein, als bei einer



Brücke oder bei Durchlässen. Es wurde allerdings unter Ziff. A. 5.3.16 eine Nebenbestimmung aufgenommen, um den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen. Falls es zu Verschmutzungen der Furt durch Sedimentablagerungen kommt, durch die die Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge erheblich beeinträchtigt wird, hat der Vorhabenträger Nachbesserungsansprüche gegenüber dem bauausführenden Unternehmen geltend zu machen.

Ersatzlandgestellung und Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen sind Gegenstand des Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahrens.

Eine pauschale Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren im Hinblick auf den Nachweis eventueller baumaßnahmebedingter Schäden an Gebäuden von Hofgrundstücken oder anderen Gebäuden ist mangels Rechtsgrundlage nicht angezeigt.

Die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf bauliche Anlagen und das dabei vorhandene Schadenspotential werden u.a. in Abhängigkeit von der Entfernung zur Straßentrasse grundsätzlich durch den Vorhabenträger vor Baubeginn abgeschätzt. Gegebenenfalls wird der Vorhabenträger im Rahmen einer Beweissicherung den vorhandenen baulichen Zustand fachgerecht aufnehmen und dokumentieren. Im Schadensfall stehen dann ausreichende Beweismittel zur Verfügung, die eine Übervorteilung des Geschädigten ausschließen. Die Kosten dafür trägt grundsätzlich der Vorhabenträger.

Der Zustand der in den Planfeststellungsunterlagen zur Benutzung als Baustellenzufahrt vorgesehenen Wege wird vor Beginn der Baumaßnahme unter Beteiligung der Straßenbaulastträger festgestellt und der vorherige Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt. Der Baulastträger und die Anlieger werden an hierfür anfallenden Kosten nicht beteiligt.

Landwirtschaftliche genutzte Flächen, die vorübergehend für die Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wie gefordert in den ursprünglichen Zustand versetzt (vgl. hierzu auch Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.10).

Hinsichtlich der Grenzabstände von Straßenbepflanzungen ist die Rechtslage wie folgt:

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Nr. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Eine Absprache mit dem benachbarten Eigentümer oder gar der Verzicht zugunsten anliegender Flurstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1

AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen.

Dessen ungeachtet ist das Staatliche Bauamt Bamberg bereit, bei den straßen- und wegbegleitenden Pflanzungen – ebenso wie bei sonstigen in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Pflanzungsmaßnahmen – mindestens die Abstände der Art. 47 bis 50 AGBGB und anderer Gesetze einzuhalten. Dabei wird auf die Nutzung der angrenzenden Flurstücke soweit wie möglich Rücksicht genommen (vgl. die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.6).

Abstände wie bei Erstaufforstungen sind nicht einzuhalten.

Mutterboden wird durch den Flurstückskauf miterworben und gehört danach dem Vorhabenträger. Der vom Flurstück abgetragene und nicht anderweitig benötigte Mutterboden kann aber auf der Restfläche des zugehörigen Flurstücks verteilt werden, sofern der Eigentümer dies wünscht und rechtliche Vorschriften, vertragliche oder bautechnische Zwänge nicht entgegen stehen.

Im Hinblick auf Entschädigungen und Schadensersatz gilt allgemein Folgendes:

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf Entschädigung in Geld.

Sollten durch das planfestgestellte Vorhaben nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer eintreten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorausgesehen werden können, werden nach Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG ergänzende bauliche Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Wirkungen durch den Vorhabenträger durchgeführt. Sollten derartige Maßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht durchführbar sein, werden die nachweislich Betroffenen in einem nachträglichen Verfahren entschädigt.

Die benachbarten Flurstückseigentümer müssen als Folge der Situationsgebundenheit eines Flurstückes gewisse Beeinträchtigungen hinnehmen, die sich im Rahmen der zulässigen Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) bewegen.

Sollte ein vermeintlicher Schaden durch den Bau oder Betrieb einer vom Staatlichen Bauamt Bamberg verwalteten Straße entstehen und von einem Betroffenen beim Straßenbaulastträger geltend gemacht werden, wird dieser vom Straßenbaulastträger geprüft und gegebenenfalls Schadensersatz geleistet.

Die geltend gemachte Erhöhung des Hochwasser- bzw. Vernässungsrisikos durch Regenrückhaltebecken im Hinblick auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist nach der fachlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach nicht gegeben. Die hydraulischen Berechnungen in den Planunterlagen 13 zeigen, dass eine Verschärfung der Hochwasserlage nicht zu befürchten ist. Es besteht daher kein Anlass für die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene gem. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Vorhabenträger durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen (Art. 75 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG).

Mit erheblichen Auswirkungen von Dammschüttungen auf die Entwässerung der Flurstücke ist nach der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach nicht zu rechnen.

Sofern Landwirte durch Inanspruchnahme von Flächen, die von ihnen bewirtschaftet werden, förderrechtliche Nachteile erleiden, werden diese im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen berücksichtigt (vgl. auch die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.3.11).

Ein verzögerter Kaltluftabfluss kann an den hohen Dammlagen im Bereich der Sulzbachniederung auf der westlichen Seite auftreten und am Dammfuß zu einer erhöhten Nebelbildung führen.

Es lässt sich daher nicht grundsätzlich ausschließen und verneinen, dass auf den zu o.g. Bereich benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flurstücken Eintragseinbußen und Bewirtschaftungsschwernisse entstehen können. Die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Flurstückseigentümer wird aber in keiner Weise bedroht. Dass die benachbarten Flurstückseigentümer im Laufe der Zeit gewisse Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, ist Folge der Situationsgebundenheit eines Flurstückes und hält sich im Rahmen der zulässigen Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) unterhalb der Schwelle, bei deren Erreichung die Zweck-Mittel-Relation im Sinne der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist.

Die Forderung nach Verschiebung des Regenrückhaltebeckens 3 auf Fl.Nr. 17 Gem. Sulzdorf nach Osten wird zurückgewiesen.

Das Regenrückhaltebecken muss nach wasserrechtlichen Vorschriften grundsätzlich außerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes des Dorfgrabens (in den Planunterlagen durch eine grüne, gestrichpunktete Linie abgegrenzt) und nach naturschutzrechtlichen Vorschriften grundsätzlich außerhalb von Natura 2000-Gebieten (in den Planunterlagen durch rote und violette Linien abgegrenzt) angelegt werden. Das Becken wurde so geplant, dass es außerhalb der rechtlich beschränkten Gebiete zu liegen kommt.

Eine Verschiebung des Regenrückhaltebeckens 3 nach Osten ist aus wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Forderung nach Verschiebung des Retentionsraumausgleichs 2 (Ret2) auf Fl.Nr. 17 Gem. Sulzdorf auf die Fl.Nr. 122/2 Gem. Sulzdorf wird ebenfalls zurückgewiesen.

Der aus wasserrechtlichen Gründen notwendige Retentionsraumausgleich muss u.a. weitgehend wirkungsgleich erfolgen. Das bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass sowohl die durch Überbauung verlorengegangene Überschwemmungsgebietsfläche (Ü-Gebietsfläche) als auch das zugehörige Volumen ausgeglichen werden müssen. Es muss also an einer geeigneten Stelle die vorhandene Ü-Gebietsfläche möglichst vergrößert und das Volumen durch Erdaushub geschaffen werden.

In den Planunterlagen ist die bestehende Ü-Gebietsfläche mit einer grün gestrichpunkteten Linie abgegrenzt. Die Fl.Nr. 122/2 liegt danach bereits fast vollständig innerhalb der bestehenden Ü-Gebietsfläche. Sie ist deshalb nicht geeignet für die notwendige Ausweitung der Ü-Gebietsfläche.

Die in der Planung vorgesehene Teilfläche der Fl.Nr. 17 (Ret2) liegt an geeigneter Stelle außerhalb des Überschwemmungsgebietes und zudem außerhalb von Natura 2000-Flächen. Dort lässt sich verhältnismäßig einfach das Ü-Gebiet vergrößern und das auszugleichende Volumen durch Bodenaushub gewinnen.

Vergleichbare wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Gründe sowie technische Zwänge sind dafür maßgeblich, dass eine Verlegung des Regenrückhaltebeckens 4 auf Fl.Nr. 145 Gem. Sulzdorf in die Wiesengrundstücke Fl.Nr. 122/3 und 122/4 Gem. Sulzdorf nicht zulässig bzw. nicht möglich ist.

## **8.5 Sonstige Fragen der Grundinanspruchnahme**

Die Planfeststellung hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (Art. 40 Abs. 2 BayStrWG), d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber

den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist beispielsweise erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde bräuchte insoweit grundsätzlich keine Regelungen zu treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, NVwZ 1993, 477, Az. 4 C 9/89).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg (zu den ordentlichen Gerichten) beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für Vorhabenszwecke nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Der Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse und die Regelung der ordnungsgemäßen Rückgabe der Flächen einschließlich des Ausgleiches etwaiger Folgeschäden ist typischer Gegenstand des Entschädigungsverfahrens; auch hier hat die Planfeststellung nur die Aufgabe, unter Berücksichtigung der konkreten Eigentumsbelange grundsätzlich über die Zulassung des Eingriffs zu entscheiden.

Im Umfeld der beim normalen Baufortschritt zu erwartenden Belästigungen sind solche Beeinträchtigungen als zumutbar zu qualifizieren und müssen nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen entschädigungslos hingenommen werden. Klarzustellen ist ferner, dass für baubedingte Verschmutzungen öffentlicher Straßen den Verursacher schon kraft Gesetzes eine Beseitigungspflicht trifft. Beeinträchtigungen und Beschädigungen bei vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücken sind, wie dargelegt, ebenfalls im Rahmen des Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahrens zu klären.

Zur geltend gemachten Behinderung von Sichtbeziehungen durch Dämme und Brücken ist festzustellen, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Beibehaltung ungehinderter Blickbeziehungen nicht besteht. Die situative Einbindung eines Grundstückes und seiner Umgebung unterliegt dem stetigen Wandel.

Diesbezügliche Veränderungen sind im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

Die diesbezügliche Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Landwirtschaftlicher Grund und Boden wurde nicht, wie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg eingewandt, im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes mehr als erforderlich in Anspruch genommen. Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzflächen wurde ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen praktiziert. Es wurde insbesondere der gesetzlichen Verpflichtung des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung getragen, wonach auf agrarstrukturell wertvolle Flächen Rücksicht zu nehmen ist. Die Vorrangprüfung gem. § 15 Abs. 3 Satz 2

BNatSchG wurde durchgeführt. Die Kompensierung orientiert sich an den naturschutzrechtlichen Vorgaben und ist daher nicht zu beanstanden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Forderung nach Erstellung von Pflegekonzepten für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzflächen wird durch den Vorhabenträger in Absprache mit den unteren Naturschutzbehörden Rechnung getragen. Beeinträchtigungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen durch sich von ungepflegten Flächen ausbreitende Unkräuter sind privatrechtlich zu beurteilen (§§ 1004, 906 BGB). Evtl. Schadenersatzansprüche sind Gegenstand des Entschädigungsverfahrens.

Die Forderungen und Einwendungen des Bayer. Bauernverbandes Bamberg wurden, soweit fristgerecht erhoben, im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt und gewürdigt.

#### **8.6 Wegerechtliche Belange der "Zusammenlegungsbeteiligten betroffener Gemarkungen der Gemeinde Meeder"**

Die jeweilige Gesamtheit der "Zusammenlegungsbeteiligten im Gemeindegebiet von Meeder" ist ähnlich der heutigen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Rechtsfähigkeit und wird vom Gemeindevorstand - heute dem Ersten Bürgermeister - vertreten (vgl. Art. 111 Abs. 1 des Coburger Gesetzes vom 01.07.1907, Gesetzessammlung des Herzogtums Coburg Nr. 14 Jahrgang 1907). Aufgrund dieses Gesetzes konnte die "Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten" Eigentum an gemeinschaftlichen Anlagen, z.B. Wegen, Gräben, Waldflächen, Steinbrüchen u.ä. erwerben. Sie wurde auch im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Es können aufgrund des vorgenannten Gesetzes zwar keine neuen "Gesamtheiten von Zusammenlegungsbeteiligten" gegründet werden, eine zwangsweise Auflösung mit Aufteilung des Anlagevermögens wurde aber auch nicht vorgenommen.

Da nach Auskunft der Gemeinde Meeder die im Eigentum der "Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten" befindlichen Wege nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen sind, handelt es sich rechtlich um Privatwege. Zwar bestimmt Art. 6 Abs. 1 BayStrWG, dass eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße seit Inkrafttreten des BayStrWG (01.09.1958) nur durch förmliche Widmung erlangen kann. Eine neu angelegte Straße, die nicht gewidmet wurde, ist ein Privatweg. Auf die Rechtspersönlichkeit des Grundstückseigentümers kommt es nicht an. Ist - wie hier der Fall - die Straße beim Inkrafttreten des BayStrWG bereits vorhanden, birgt Art. 67 BayStrWG eine Übergangsvorschrift. Zwar ist keine

neuerliche Widmung, jedoch eine Eintragung in das Bestandsverzeichnis erforderlich. Eine solche Eintragung erfolgte aber nicht. Daraus kann nur gefolgert werden, dass es sich bei diesem Wegenetz um Privatwege handelt.

Eine Widmung dieser Wege bzw. Teilstrecken zu sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG hängt zunächst von der konkreten Verkehrsbedeutung und der Zweckbestimmung ab. Das Gesetz bietet als jeweilige Straßenklasse den öffentlichen Feld- und Waldweg (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG), den beschränkt öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) und den Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) an.

Weil die neuen Wege bzw. die neuen Teilstrecken der Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen dienen, wurde vom Vorhabenträger insbesondere aufgrund der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft und zunehmender überörtlicher Verpachtung ein öffentlicher Feldweg vorgeschlagen, da er dann einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung steht.

Die Widmung der neuen Wege bzw. Teilstrecken zu öffentlichen Feld- und Waldwegen und die Übernahme in die Baulast der Gemeinde bringen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder erhebliche finanzielle Nachteile für die Gemeinde mit sich, noch werden die Zusammenlegungsbeteiligten übervorteilt. Bisher tragen die Zusammenlegungsbeteiligten vollständig die Baulast an den Privatwegen. Trägt die Gemeinde künftig die Baulast, so kann sie nach Art. 54 Abs. 3 des BayStrWG 75 % der nicht anderweitig gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast wieder auf die Beteiligten umlegen. Eine derartige Vorgehensweise würde auch die Gleichbehandlung aller Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in der Gemeinde fördern.

Zum Ausgleich der 25 % der Aufwendungen, die die Gemeinde künftig allein zu tragen hat, können die Zusammenlegungsbeteiligten, das Eigentum an den Privatwegflächen auf die Gemeinde ohne Entschädigung übertragen. Für eine Widmung müssen jedenfalls die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen und zumindest ein eigentumsgleiches Recht eingeräumt werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die notwendigen Flächen für die neuen Wege zu erwerben und das Eigentum auf die Gemeinde als künftigen Straßenbaulastträger kostenfrei zu übertragen.

Zweckmäßigerweise sollten in der Folge alle vom Vorhaben betroffenen Privatwege der Zusammenlegungsbeteiligten nach obiger Vorgehensweise auf die Gemeinde übertragen werden.

Die Kostenregelung für die Inanspruchnahme privater Wege ist Gegenstand des Entschädigungsverfahrens.

Umwidmungen greifen in Eigentumsrechte ein, da für eine Widmung die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen müssen, d.h. es muss zumindest ein eigentumsgleiches Recht eingeräumt werden. Enteignungsrechtliche Fragen sind Gegenstand des Entschädigungsverfahrens.

Die Kostenlast für die künftige Unterhaltung wird ohne Entschädigungsregelung auf die Gemeinde Meeder übertragen. Die jetzige und künftige Verkehrsbedeutung der bestehenden und neuen Wege lässt darauf schließen, dass diese die Eigenschaften und Merkmale öffentlicher Straßen aufweisen. Nach dem BayStrWG sind diese einer geeigneten Straßenklasse zuzuordnen und zu widmen. Die Widmung bestimmt nach den Regelungen des BayStrWG den künftigen Straßenbaulastträger, der grundsätzlich die Kostenlast zu tragen hat. Ein Eingriff in die Eigentumsrechte findet dabei nicht statt. Eine Entschädigung durch den Vorhabenträger kommt daher nicht in Frage.

Die geforderte Kaufentschädigung für die Zusammenlegungsbeteiligten ist Gegenstand des Entschädigungsverfahrens.

Für die geforderten finanziellen Regelungen der künftigen Erschließungsfunktion gilt, dass die Widmung den Gemeingebrauch bestimmt. Für die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) kann eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

Hinsichtlich der für die Gemeinde Meeder geforderten kostenfreien Ersterstellung ist Folgendes anzumerken:

Soweit wie hier explizit keine Regelungen zu der Kostentragung getroffen wurden, trägt nach den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der Vorhabenträger allein die Kosten.

## **9. Erreichbarkeit von gewerblich genutzten Grundstücken, weitere Einwendungen von Gewerbebetrieben**

Die verkehrsgerechte Erschließung des künftig möglicherweise gewerblich genutzten Grundstücks Fl.Nr. 206/4 Gem. Wiesenfeld ist Aufgabe der zuständigen Gemeinde Meeder.

Die Forderung nach einem Verzicht auf einen Rückbau der St 2205 (alt) im Bereich südlich des Firmengeländes in der Gem. Wiesenfeld, die von der Betriebsinhaberin geltend gemacht wird (nähere betriebliche Daten werden aus Datenschutzgründen nicht genannt) wird zurückgewiesen, da hierdurch



ein zusätzlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsanspruch (z.B. Entsiegelung an anderer Stelle) entsteht, der vom künftigen Erschließungsträger zu befriedigen wäre.

Das Hochwasserrisiko für eine gewerbliche Produktionsstätte auf dem Gebiet der Gemeinde Meeder OT Wiesenfeld, deren Daten aus Datenschutzgründen nicht genannt werden, steigt nach der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach nicht an. Die entsprechende Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen (vgl. Ziff. C. 8.4) zu nachträglichen Schutzvorkehrungen im Hinblick auf die Rechte Dritter gem. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 ff. BayVwVfG entsprechend.

Die angegebenen Grundstücke liegen bereits jetzt in sog. wassersensiblen Gebieten (siehe Informationsdienst Überschwemmungsfährdete Gebiete (IÜG) – [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)). Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden. Im Unterschied zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Bereichen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Hochwasserabflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes.

Die vom Einwender nicht gefundenen Ausgleichsflächen zum Ausgleich des Hochwasserrisikos sind nur dort zu finden, wo Entsprechendes auszugleichen ist – und das sind die Eingriffe des Straßenbauvorhabens in die Abfluss- und Retentionsräume am Griesgraben und Sulzbach zwischen Wiesenfeld, Kösfeld und Sulzdorf.

Ein Absetzbecken ist in erster Linie eine qualitative Behandlungsmaßnahme (= Reinigungsmaßnahme) für von Straßenflächen abfließendes Niederschlagswasser. Die Methodik, die zu behandelnden Wassermengen und die Bemessung des Beckens sind in ausreichender Weise in den Planunterlagen beschrieben, die zur Einsicht ausgelegt waren. Insgesamt werden im Bereich der angegebenen Grundstücke rund 108 l/s beim maßgebenden Bemessungsregen  $r(15;1) = 111 \text{ l/sha}$  eingeleitet. Das entspricht etwa den Wassermengen, die bereits bisher von der bestehenden Staatsstraße und der GVS Wiesenfeld–Herbartsdorf in diesen Gewässerabschnitt des Wahlgrabens fließen, was auch bedeutet, dass künftig keine nennenswerten zusätzlichen Flächen in den Wahlgraben entwässern.

Neu ist das Absetzbecken, das aufgrund gestiegener Anforderungen an den Gewässerschutz (keine Einleitung von nachteilig verändertem Niederschlagswasser ohne vorherige Reinigung) einen Teil des Wassers reinigt. Der Umweg und Durchlauf durch das Becken wirkt wie ein Puffer, der

die Zuflussspitzen etwas gleichmäßiger verteilt. Der Erosionsschutz im Bereich der Einleitungsstelle ist eine übliche und vorsorgliche Maßnahme.

Das Hochwasserrisiko für die vom Einwender angegebenen Grundstücke geht vom Sulzbach bzw. dessen Einzugsgebiet aus. Die ordnungsgemäße Durchführung der Gewässerunterhaltung durch den Träger der Unterhaltungslast, insbesondere an dem „Abzweig“ des Wahlgrabens vom Sulzbach vor Wiesenfeld, ist ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung des Hochwasserrisikos. Eine Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers ist insoweit nicht gegeben.

## **10. Belange des Lärmschutzes**

Die Trasse der Verlegung wurde unter Berücksichtigung der topographischen, naturschutzrechtlichen und verkehrlichen Zwangspunkte sowie der wasserwirtschaftlichen, verkehrs- und sicherheitstechnischen Vorgaben in Lage und Höhe so optimiert, dass die Immissionen für die bebauten Bereiche möglichst gering gehalten werden. Eine noch größere Lärmvermeidung kann mit planerischen Möglichkeiten nicht erzielt werden.

Die schalltechnischen Berechnungen zur gewählten Linie (siehe Planfeststellungsunterlage 11.1) erfolgten nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – (RLS-1990)“. Die Pegelberechnungen wurden dabei mit dem EDV-Programm „CADNA A“ durchgeführt. Grundlage der EDV-Berechnung ist ein dreidimensionales Geländemodell, das sowohl die Straße als auch die Umgebung abbildet. Damm- und Einschnittslagen der Trasse wurden dabei berücksichtigt.

Die Berechnungsergebnisse für den Straßenlärm zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für zumutbare Verkehrsgeräusche entsprechend der Art und Einstufung der vorhandenen Anlagen und Gebiete an allen rechtlich relevanten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Auch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz erklärte sich in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 16.09.2009 mit der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung einverstanden und forderte keine zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen.

Es ist somit allein durch die gewählte Linien- und Trassenführung bereits ein ausreichender Lärmschutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet. Dies wird durch das Sachgebiet für Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Oberfranken bestätigt.

Das vorgesehene Konzept für aktive Schallschutzmaßnahmen sieht den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages mit einem Korrekturwert DStrO = -2 dB (A) für die St 2205 neu vor. Darüber hinaus sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind ebenfalls nicht notwendig. Diese sind an den Immissionsorten vorgesehen, an denen trotz der aktiven Schallschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden und die Umfassungsbauteile der betroffenen Gebäude keinen ausreichenden Schutz bieten. Diese Voraussetzungen für passiven Lärmschutz liegen jedoch nicht vor.

## **11. Forderungen des Landratsamtes Coburg**

### **11.1 Untere Verkehrsbehörde**

Die untere Verkehrsbehörde fordert aus Sicherheitsgründen eine Beleuchtung für beide Kreisverkehrsplätze im Verlauf der St 2205 neu. Da sich beide Kreisverkehrsplätze außerorts auf freier Strecke befinden, besteht nach den Einführungshinweisen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 09.12.2011 zu dem „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren“, Ausgabe 2006, keine Verpflichtung, diese mit einer Beleuchtung zu versehen. Beide Kreisverkehrsplätze sind optisch gut erkennbar ausgestaltet, so dass keine tatsächliche Notwendigkeit für eine Beleuchtung besteht. Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Der Vorhabenträger wird jedoch das Anbringen einer Beleuchtung prüfen, sobald sich herausstellt, dass über einen längeren Zeitraum die Erkennbarkeit witterungsbedingt vermindert ist.

Die Anlegung von Rechtsabbiegespuren zu beiden Kreisverkehrsplätzen südlich und östlich von Wiesenfeld bis zur Einmündung der CO 4 bzw. Einmündung der GVS Kösfelder Straße II ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus Verkehrssicherheitsgründen nicht notwendig. Die Verkehrsstärke der Abbiegevorgänge ist nicht so groß, dass zusätzliche Maßnahmen für eine gesicherte Führung der Rechtsabbieger gerechtfertigt wären. Es handelt sich bei den Abbiegern hauptsächlich um ortskundige Fahrer, die die Verkehrsriskiken abschätzen können. Darüber hinaus ist das Radius der Eckausrundung groß gewählt worden, was ein zügiges Abbiegen ermöglicht.

Das Landratsamt Coburg fordert die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Ersatzstraße St 2205 alt in Richtung Beiersdorf. Diese Forderung wird zurückgewiesen.

Künftig besteht die Möglichkeit, durchgehend von Wiesenfeld bis Beiersdorf über den bestehenden und im Zuge der Maßnahme ergänzten Geh- und Radweg entlang der St 2205 alt und weiter entlang der CO 4 zu gelangen. Eine direktere, zusätzliche Verbindung ist wünschenswert, aber nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers der St 2205.

Im Hinblick auf die Erschließung der Grüngutsammelstelle Wiesenfeld wird in der Planung davon ausgegangen, dass der Betreiber den Kompostplatz verlegen muss. Im Übrigen sind die Modalitäten zur Erhaltung des Kompostplatzes Wiesenfeld privatrechtlicher Natur und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bezüglich der Breite des Ersatzbaus der Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf-Meeder, die vom Landratsamt Coburg als zu gering erachtet wird, ist festzustellen, dass eine Verbesserung des Ausbauszustandes dieser Gemeindeverbindungsstraße gegenüber dem Ist-Zustand, der für das dortige Verkehrsaufkommen ausreicht, vom Straßenbaulastträger der St 2205 nicht verlangt werden kann. Hier wäre der gemeindliche Aufgabenbereich eröffnet.

## **11.2 Untere Naturschutzbehörde**

Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Ziff. A. 5.1 berücksichtigt.

## **11.3 Landkreis Coburg**

Die Modalitäten zur Erhaltung der Grüngutsammelstelle Wiesenfeld sind privatrechtlicher Natur und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Übernahme von Restflächen der Fl.Nr. 494, Gem. Wiesenfeld, ist Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen.

Hinsichtlich der von der Deutschen Bahn geplanten Auflassung des Bahnübergangs Kösfeld - St 2205 alt bei Bahn-km 5,397 wird die notwendige Abstimmung zwischen den Vorhabenträgern zur Sicherstellung der Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Bahnstrecke erfolgen. Ziff. A. 5.3.5 enthält eine Nebenbestimmung zur Gewährleistung der angemessenen Verbindung zu diesen Grundstücken.

Die Widmung der Ersatzstraße St 2205 alt zur Kreisstraße erfolgt im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe des vom Vorhabenträger mit der Regierung von Oberfranken und der Obersten Baubehörde abgestimmten Konzeptes zur Straßenklassifizierung.

Der Landkreis Coburg fordert den Anschluss des südlichen Astes der Kreisstraße CO 4 als 5. Arm an den Kreisverkehrsplatz Wiesenfeld-Süd. Mit einer direkten Anbindung könne neben einer Absenkung der Unfallgefahr auf einen größeren Rückbau der sich in gutem Zustand befindlichen CO 4 in diesem Teilbereich verzichtet werden.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die direkte Anbindung wurde vom Vorhabenträger geprüft und aus folgenden Gründen zu Recht verworfen:

Die Verkehrsbedeutung der CO 4 ist in diesem Abschnitt relativ gering, so dass im Gegensatz zur Ersatzstraße für die St 2205 alt ein direkter Anschluss an den Kreisverkehr nicht zwingend notwendig ist. Die Begreifbarkeit und Übersichtlichkeit und in der Folge auch die Verkehrssicherheit am Kreisverkehr würde mit einem 5. Ast ungünstiger. Lastwägen mit Zielrichtung Coburg, die irrtümlich zur CO 4 ausfahren würden, hätten in unmittelbarer Nähe keine Wendemöglichkeit. Für einen geometrisch günstigen Anschluss der CO 4 müsste die Straße aus trassierungstechnischen Gründen ebenso auf ca. 250 m Länge verschwenkt und neu angelegt werden, d.h. auch der Landverbrauch wäre gleich groß. Die Einmündung der CO 4 in die Ersatzstraße für die St 2205 alt ist übersichtlich leistungsfähig und sicher. Einmündungen in kurzer Entfernung zu Kreuzungen kommen in den Straßennetzen häufig vor und stellen in der Regel kein besonderes Gefahrenpotenzial dar. Die Art der Ausbildung der geplanten Knotenpunkte südlich Wiesenfeld ist weder unüblich noch besonders unfallträchtig. Der Vorhabenträger ist sogar bereit, die fahrdynamisch günstigere Form der Führung von Rechtsabbiegern als Ausfahrkeil mit Fahrbahnteiler und Dreiecksinsel anzulegen und dabei auch die Führung der Radfahrer zu optimieren, um das Unfallrisiko weiter zu minimieren. Die Einmündungssituation wird im Bericht des Sicherheitsaudits nicht problematisiert, was Ausdruck dafür ist, dass keine Auffälligkeiten erkannt wurden und die Situation als üblich und ausreichend eingeschätzt wird. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Vergrößerung des Kreisverkehrs auf die erforderlichen 50 m Durchmesser höher sind als die Kosten für die Anlage einer Linksabbiegespur auf der Ersatzstraße.

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Landkreises Coburg am Kreisverkehr wird gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG folgende Regelung getroffen:

Bei Bau-km 1+243 muss die bestehende Kreuzung der St 2205 mit der Kreisstraße CO 4 Weidach – Wiesenfeld geändert werden. Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um die Änderung einer höhengleichen Kreuzung nach Art. 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 BayStrWG handelt, wird der Landkreis

Coburg im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste an den Kosten beteiligt.

Der geplante Knotenpunkt zwischen der St 2205 neu, der St 2205 alt und der CO 4 ist baulich und verkehrlich als eine Einheit zu betrachten. Es sind daher fünf Äste (2 x St 2205 neu, 1 x St 2205 alt und 2 x CO 4) an der Kreuzung beteiligt. Im Verhältnis der Fahrbahnbreiten trägt der Freistaat Bayern zunächst den Anteil von drei Ästen (2 x St 2205 neu und 1 x St 2205 alt) und der Landkreis Coburg den Anteil der beiden CO 4-Äste. Aufgrund der Bagatellklausel trägt der Freistaat Bayern zusätzlich noch den Anteil des südlichen CO 4-Astes. Der Landkreis Coburg trägt schließlich nur noch den Anteil aus dem nördlichen CO 4-Ast.

Die Grenzen der Kreuzungsänderung sind der jeweilige Bauanfang der Kreisstraße CO 4, der Bau-km 1+184 und Bau-km 1+316 der Staatsstraße 2205 neu und der Bau-km 0+357 der St 2205 alt.

Die Kostenmasse der Kreuzungsänderung umfasst alle Aufwendungen, die aus bzw. in diesem räumlichen Zusammenhang entstehen. Darunter fallen auch Aufwendungen für Rückbau oder Umbau.

Hinsichtlich der Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für diese Kostenbeteiligung des Landkreises Coburg gilt Folgendes:

Die Kostenbeteiligungen an einer Kreuzungsänderung sind nach derzeit gültigen Zuwendungskriterien zur Finanzierung kommunaler Straßen grundsätzlich zuwendungsfähig. Eine verbindliche Zusage von Zuwendungen kann aber erst im Zuwendungsverfahren nach Vorlage eines Bauentwurfes gemacht werden.

Die Forderung nach Errichtung eines Radweges entlang der Ersatzstraße St 2205 alt in Richtung Beiersdorf wird zurückgewiesen.

Ergänzend zu Ziff. C. 11.1 der Gründe wird hierzu Folgendes festgestellt:

Das bestehende Radverkehrsnetz in dem Gebiet südlich Wiesenfeld, das im Wesentlichen aus dem Rodach-Itzgrund-Radweg und dem Radweg entlang der CO 4 besteht, wurde den neuen Gegebenheiten entsprechend geändert und so ergänzt, dass keine wesentlichen Nachteile für Radfahrer zu erwarten sind.

Die Neuplanung und der Ausbau des Radverkehrsnetzes ist im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben nicht zwingend notwendig und auch nicht alleine Aufgabe des Vorhabenträgers.

Grundsätzlich sind Radverkehrsnetze außerhalb bebauter Gebiete in stärkerem Maß als innerorts nach den Bedürfnissen des Freizeit- und Erholungsverkehrs zu konzipieren. Im ländlichen Raum sind jedoch auch Verbindungen zwischen kleinen Orten und Ortsteilen für den Alltagsverkehr (v.a. Schul- und Berufsverkehr) sehr wichtig.

Bei der Neuplanung von Radverkehrsnetzen bzw. von konkreten Wegen sind dann u.a. die Einsatzgrenzen für Geh- und Radwege aus den einschlägigen Richtlinien anzuwenden, wenn keine attraktiven Alternativwege vorhanden sind und die Verkehrsnachfrage entsprechend groß ist.

Für den überregionalen Radverkehr, der dem Freizeit- und Erholungsverkehr zuzurechnen ist, ist mit dem Rodach-Itzgrund-Radweg ein attraktiver Alternativweg vorhanden.

Der Alltagsverkehr und der regionale Freizeit- und Erholungsverkehr, der im Wesentlichen zwischen Meeder-Wiesefeld und Coburg stattfindet, nutzt erfahrungsgemäß entweder den Radweg entlang der CO 4 oder die weniger belasteten Gemeindeverbindungsstraßen oder Wirtschaftswege entlang des Verlaufs des Sulzbaches. Vor allem die Wege, die dem Verlauf des Sulzbaches folgen und zum Naherholungsgebiet rund um den Goldbergsee führen, sind für den Radverkehr in besonderem Maße attraktiv. Der Ausbau und die Ergänzung dieser Alternativwege zu einem qualifizierten Radwegenetz entsprächen dabei eher den Bedürfnissen der Radfahrer.

Eine Verbesserung des Ausbauszustandes des Ersatzbaus der Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf - Meeder kann vom Straßenbausträger der St 2205 nicht verlangt werden (vgl. dazu oben Ziff. C. 11.1).

## **12. Einwendungen und Forderungen der Gemeinde Meeder**

Den Einwendungen und Forderungen der Gemeinde Meeder wurde, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Einwendungen und Forderungen zurückgewiesen.

### **12.1 Verkehrssteigerung auf der Gemeindeverbindungsstraße Wiesefeld-Sulzdorf durch den Straßeneubau, Sicherungsmaßnahmen am Bahnübergang (BÜ) Gemeindeverbindungsstraße Wiesefeld - Sulzdorf**

Die Behauptung, es ergeben sich durch den Straßeneubau der St 2205 größere Änderungen bei den Verkehrsströmen im Bereich der GVS Wiesefeld-Sulzdorf, die sich nachteilig auf die Sicherheitspflicht des BÜ Bahn-km 6,173 auswirken, ist nicht richtig. Die Verkehrsuntersuchung des Prof. Kurzak (Anlage 1 zu Planunterlage 1) hat ergeben, dass sich durch die Straßeneubaumaßnahme der Verkehr auf dem Teilstück der GVS in Richtung Wiesefeld zwischen dem Prognosenullfall und dem vorliegenden Planfall 1 für 2020/25 voraussichtlich nur um 100 Kfz/24 h von 1500 Kfz/24 h auf 1600 Kfz/24 h erhöhen wird. Größere Steigerungen sind in Zukunft nicht

mehr zu erwarten und dann auch nicht durch den Staatsstraßenneubau verursacht. Zudem wird eine technische BÜ-Sicherung nach der Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes erst ab 2500 Kfz/24 h notwendig.

Die geforderte Erklärung des Freistaates Bayern zur alleinigen Kostentragung für Sicherungsmaßnahmen an dem genannten BÜ nach § 5 Abs. 2 EKrG wäre möglicherweise Gegenstand eines künftigen Planfeststellungsverfahrens, das Maßnahmen nach § 2 oder § 3 EKrG zum Inhalt hat.

## **12.2 Retentionsraum östlich von Kösfeld: Beeinträchtigung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage**

Bei der Retentionsraumgestaltung wird auf die Lage des Hauptsammlers und dessen Kontrollschächte in der Art Rücksicht genommen, dass sich keine nachteiligen Änderungen bei der Nutzung und der Zufahrt ergeben werden.

Laut Ausführungen der Gemeinde verläuft der Hauptsammler bereits im Grundwasserbereich und bekannterweise auch im Überschwemmungsgebiet des Sulzbaches und des Griesgrabens. Der Hauptsammler muss bereits derzeit dem Stand der Technik entsprechen und wasserdicht sowie auftriebsicher ausgeführt sein. Eine potentielle Erhöhung des Grundwasserstandes sollte daher schadlos sein.

Eine nachteilige Veränderung der Hochwasserverhältnisse im Bereich des südlichen Sulzbachufers infolge der Retentionsraumschaffung ist nicht zu erwarten. Durch die Überflutungsflächen dürfte sich die Hochwassersituation am Südufer eher entschärfen.

Die Forderung, die Ausgleichs- und Retentionsraumfläche zu reduzieren, ist nicht zielführend. Der bei der Querung des Talraums des Sulzbaches und des Griesgrabens verloren gegangene Retentionsraum soll nach wasserrechtlichen Vorgaben umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden. Eine aus fachlicher Sicht besser geeignete bzw. zusätzliche Stelle bzw. Fläche zum umfangs- und funktionsgleichen Ausgleich drängt sich nicht auf bzw. ist nicht erkennbar. Dies gilt auch für den naturschutzfachlichen Ausgleich, für den an anderer Stelle möglicherweise hochwertigere landwirtschaftliche Fläche zusätzlich bereitgestellt werden muss. Aufgrund der Lage einerseits im faktischen Überschwemmungsgebiet des Sulzbaches und des Griesgrabens sowie andererseits innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes erscheinen diese Flächen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ohnehin nur eingeschränkt geeignet.

Der Vorhabenträger übernimmt grundsätzlich die Kosten für eine Verlegung von Kanälen u.ä., sofern diese Vorarbeiten zur Durchführung



planfestgestellter Maßnahmen notwendig sind und sich aus Bürgerlichem Recht eine Kostentragungspflicht ergibt.

Eine pauschale Verpflichtung zur Beweissicherung ist nicht gegeben. Die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf bauliche Anlagen und das dabei vorhandene Schadenspotential werden grundsätzlich durch den Vorhabenträger vor Baubeginn abgeschätzt. Gegebenenfalls wird der Vorhabenträger im Rahmen einer Beweissicherung unter Mitwirkung aller Beteiligten den vorhandenen baulichen Zustand fachgerecht aufnehmen und aussagekräftig dokumentieren. Im Schadensfall stehen dann ausreichende Beweismittel zur Verfügung, die eine Übervorteilung des Geschädigten ausschließen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Vorhabenträger.

### **12.3 Ret 2-Fläche und RRB 3+4: Verschlechterung der Ableitung von Regenwasser in den Dorfgraben, Beeinträchtigung der Kanalisation**

Über die Regenrückhaltebecken 3 + 4 werden im Bemessungslastfall an der Einleitungsstelle 8 ca. 18 l/s und an der Einleitungsstelle 9 ca. 26 l/s Drosselabfluss eingeleitet. Die Bemessung des Drosselabflusses erfolgte nach dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153. Für kleine Fließgewässer wie dem Dorfgraben sieht das Merkblatt vor, dass der Drosselabfluss die "natürliche" Abflusspende des ursprünglich un bebauten Gebietes in der Regel nicht überschreiten darf. Eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse durch die Einleitung der Straßenabwässer ist daher für den Bemessungslastfall nicht zu erwarten.

Starkregenereignisse, die den Bemessungslastfall überschreiten, verursachen auf befestigten wie unbefestigten Flächen grundsätzlich ähnlich große Abflüsse. Die Abflussbeiwerte für die unbefestigten Flächen nähern sich mit zunehmender Regenintensität und -dauer den Abflussbeiwerten für befestigte Flächen an. Das lässt sich dadurch erklären, dass zum einen bei wolkenbruchartigen Niederschlägen die Versickerungsrate und die Verdunstungsverluste sehr gering sind und in kurzer Zeit fast der gesamte Regen abfließt, und zum anderen bei lang anhaltenden Starkniederschlägen die Böden schnell gesättigt und Mulden vollgefüllt sind, so dass auch hier wenig Verluste entstehen und ebenso fast der gesamte Regen abfließt. Der hydraulisch relevante Unterschied liegt jedoch in der Geschwindigkeit der jeweiligen Abflüsse. Von den befestigten Flächen fließen die Niederschläge über Mulden und Rohrleitungen schneller ab als von unbefestigten Flächen. Das führt dazu, dass bei Einleitungen am Ende eines Gewässereinzugsgebietes wie hier bei Sulzdorf (vor der Mündung in das nächst größere Gewässer Sulzbach) die Abflüsse von den befestigten Flächen bereits abgeflossen sind, bevor die Abflüsse von den unbefestigten Flächen eintreffen und so keine Überlagerung bzw. Vergrößerung der Scheitelabflüsse zu erwarten ist. Eine nachteilige Veränderung der

Abflussverhältnisse ist daher auch bei größeren Niederschlagsereignissen nicht zu erwarten.

Laut Ausführungen der Gemeinde wird der Kanal (Beuerfeld-Sulzdorf) derzeit bei starken Regenereignissen über die Kanaldeckel vom Dorfgraben her eingestaut. Diese Beobachtung wird durch die hydraulische Berechnung für ein HQ 100 durch das Ingenieurbüro Köhler (Unterlage 13, Anlage 8) bestätigt. Der Kanal liegt demzufolge im Überschwemmungsgebiet des Dorfgrabens. Nach der hydraulischen Berechnung wird der Dorfgraben zunächst in der Ortsmitte durch die GVS-Brücke bzw. den GVS-Straßendamm aufgestaut. Der Aufstau verursacht oberhalb großflächige Ausuferungen. In den Ausuferungsflächen liegt parallel zum Dorfgraben der gemeindliche Kanal. Schließlich wird die GVS überflutet und in der Folge werden auch unterhalb der GVS große, bebaute Flächen der südlichen Ortslage überschwemmt. Der Kanal müsste folglich derzeit bereits dem Stand der Technik entsprechen und wasserdicht sowie auftriebssicher ausgeführt sein.

Der geplante Retentionsraum 2 liegt in ausreichendem Abstand von ca. 10 m neben der bestehenden Kanalleitung weitestgehend außerhalb des derzeitigen Überschwemmungsgebietes. Der Kanal verläuft im Abstand von ca. 3 - 5 m parallel zum Dorfgraben innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Eine nachteilige Beeinflussung der Leitung ist daher nicht zu erwarten.

Die Straßenbaumaßnahmen verursachen keine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse, so dass eine Nachrüstung der Kanäle vom Freistaat Bayern nicht verlangt werden kann.

#### **12.4 Verschärfung der Hochwassersituation durch konzentrierte Einleitungen von Hangwasser aus dem Bereich nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Wiesenfeld - Sulzdorf**

Die geplante Staatsstraßentrasse durchschneidet den Hang zwischen geplantem Kreisverkehr Wiesenfeld-Ost und Sulzdorf in etwa auf halber Höhe. Das bei Niederschlägen anfallende Hangwasser wird derzeit gesammelt und entlang der senkrecht zum Hang verlaufenden landwirtschaftlich genutzten Privatwege über Gräben auf kurzem Weg abgeleitet. Die Straßentrasse durchtrennt diese Gräben. Soweit technisch und wirtschaftlich machbar, werden die Gräben unter der im Einschnitt verlaufenden Trasse mittels Rohrleitung durchgeleitet, um die derzeitigen Verhältnisse so wenig wie möglich zu verändern. Hangwasser, das nicht mehr zu den Gräben gelangen kann und Gräben, die nicht durchgeleitet werden können, werden über Abfangmulden abgeleitet. In der hydraulischen Berechnung wurde näherungsweise und auf der sicheren Seite liegend angenommen, dass das Hangwasser der nördlichen Fläche vollständig über die Abfangmulden

abgeleitet wird. Die neuen Ableitungswege der Abfangmulden sind insgesamt länger und flacher als die der Grabenableitung, so dass das Hangwasser künftig langsamer abfließen wird und eine Retention zu erwarten ist. An zwei neuen Einleitungsstellen wird das Hangwasser in den Griesgraben und den Dorfgraben eingeleitet. Die südlich der Trasse gelegene Hangfläche entwässert auch künftig wie bisher, indem das Hangwasser gesammelt und entlang der landwirtschaftlich genutzten Privatwege über Gräben abgeleitet wird.

Die Abflussmengen bleiben insgesamt unverändert. Weil sich die Abflussmenge aufteilt und es künftig zwei zusätzliche Einleitungsstellen für die gesamte Hangfläche geben wird, kann eine Konzentration der Niederschlagswasserableitung ausgeschlossen werden. Lediglich ein Teil der Abflüsse wird ohne nachteilige Veränderung verlagert.

Das Hangwasser ist unverschmutztes Niederschlagswasser und bedarf vor einer Einleitung in ein Gewässer keiner qualitativen Behandlung. Absetzbecken sind daher entbehrlich.

#### **12.5 Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen für Kösfeld und Sulzdorf**

Der Lärmschutz für Kösfeld und Sulzdorf ist gewährleistet (vgl. dazu die Ausführungen zum Lärmschutz unter Ziff. C. 10.).

#### **12.6 Keine Verschlechterung der Hochwassersituation für Kösfeld durch Einleitungen in den Hutgraben**

Über die Regenrückhaltebecken 2, 8 + 9 werden im Bemessungslastfall an der Einleitungsstelle 2 ca. 3 l/s, an der Einleitungsstelle 8 ca. 5 l/s und an der Einleitungsstelle 9 ca. 8 l/s Drosselabfluss eingeleitet. Die Bemessung des Drosselabflusses erfolgte nach dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153. Für kleine Fließgewässer wie den Hutgraben sieht das Merkblatt vor, dass der Drosselabfluss die "natürliche" Abflusssspende des ursprünglich unbebauten Gebietes in der Regel nicht überschreiten darf. Eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse durch die Einleitung der Straßenabwässer ist daher für den Bemessungslastfall nicht zu erwarten.

Bezüglich der Hochwassersituation bei größeren Niederschlagsereignissen wird auf die Ausführungen für den Dorfgraben bei Sulzdorf verwiesen, die hier in gleicher Weise zutreffend sind. Eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse ist daher auch bei größeren Niederschlagsereignissen nicht zu erwarten (vgl. dazu vorstehend Ziff. C. 12.3).

**12.7 Sicherung der Wasserleitung Wiesenfeld-Herbartsdorf**

Die Regelungen zur gemeindlichen Wasserleitung wurden im Bauwerksverzeichnis unter der BWV-Nr. 20 in ausreichender Weise beschrieben.

**12.8 Sicherung der Abwasserleitungen Wiesenfeld-Kösfeld und Beuerfeld-Sulzdorf**

Die Regelungen zu den gemeindlichen Abwasserleitungen wurden im Bauwerksverzeichnis unter den BWV-Nrn. 72/121 und 122 in ausreichender Weise beschrieben. Über die gemeindlichen Hinweise und Empfehlungen wird im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden. Bezüglich der Hochwassersituation wird auf die Ausführungen bei Ret 2 hingewiesen. Eine nachteilige Veränderung der Verhältnisse ist nicht zu erwarten (vgl. dazu Ziff. C. 12.3).

**12.9 Kostentragung für die Baumaßnahme gem. BWV-Nr. 124 (Verlegung der GVS Sulzdorf-Beuerfeld)**

In den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis wird ausgeführt, dass der Freistaat Bayern die Kosten trägt, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist. Das ist bei der BWV-Nr. 124 der Fall. Der Freistaat Bayern baut und trägt dafür die Kosten.

**12.10 Belastungen der Gemeinde durch BWV-Nr. 164 (Baustellenzufahrten)**

Die Belastungen der Gemeinde während der Bauzeit werden so gering als möglich gehalten.

**12.11 Hochwassersituation durch Abfangmulde BWV-Nr. 137**

Die geplante Staatsstraßentrasse durchschneidet den Hang östlich von Sulzdorf im unteren Drittel. Das bei Niederschlägen anfallende Hangwasser wird derzeit entlang des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nr. 141, Gem. Sulzdorf, in einem Hauptgraben mit der Fl.Nr. 141/2 und Fl.Nr. 141/3 gesammelt und auf kurzem Weg zum Dorfgraben abgeleitet. Die Straßentrasse durchtrennt zwei zuführende Gräben mit den Fl.Nr. 136 und 137. Soweit technisch und wirtschaftlich machbar, werden die Gräben unter der im Einschnitt verlaufenden Trasse mittels Rohrleitung durchgeleitet, um

die derzeitigen Verhältnisse so wenig wie möglich zu verändern. Hangwasser, das nicht mehr zu den Gräben gelangen kann, und Gräben, die nicht durchgeleitet werden können, werden über die Abfangmulde BWV-Nr. 137 abgeleitet. In der hydraulischen Berechnung wurde näherungsweise und auf der sicheren Seite liegend angenommen, dass das Hangwasser der nördlichen Fläche vollständig über die Abfangmulde abgeleitet wird. Die neuen Ableitungswege der Abfangmulden sind insgesamt länger und flacher als die der Grabenleitung, so dass das Hangwasser künftig langsamer abfließen wird und eine Retention zu erwarten ist. Über das RRB 4 wird das Hangwasser in den Dorfgraben eingeleitet. Die südlich der Trasse gelegene Hangfläche entwässert auch künftig wie bisher.

Die Abflussmengen bleiben insgesamt unverändert. Weil sich die Abflussmenge aufteilt und es künftig eine zusätzliche Einleitungsstelle für die gesamte Hangfläche geben wird, kann eine Konzentration der Niederschlagswasserableitung ausgeschlossen werden. Lediglich ein Teil der Abflüsse wird ohne nachteilige Veränderung verlagert.

#### **12.12 Anlegung von Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer am Kreisverkehrsplatz Wiesenfeld-Ost**

In der Planung wurde davon ausgegangen, dass sehr wenig Querungsbedarf für Radfahrer vorhanden ist und hier außerhalb bebauter Gebiete mit Fußgängern nicht zu rechnen ist. Weil zudem in den angrenzenden Abschnitten der GVS Wiesenfeld-Sulzdorf auch keine Geh- und Radwege vorhanden sind, wurde es für vertretbar gehalten, die Radfahrer durch den Kreisverkehr zu führen. Möglicherweise vereinzelt auftretende Fußgänger können ebenfalls die Kreisfahrbahn oder das umlaufende Bankett in Verbindung mit den Fahrbahnteilern nutzen.

#### **12.13 Berücksichtigung der Wasserversorgungsleitung der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) (BWV-Nr. 93)**

Die FWO-Leitung ist bekannt. Die Regelungen zur FWO-Leitung wurden im Bauwerksverzeichnis unter der BWV-Nr. 93 in ausreichender Weise beschrieben. Die Stellungnahme der FWO wird berücksichtigt. Der Brandschutz wird durch die Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

**12.14 Einmündung Gemeindeverbindungsstraße Kösfelder Str. II (BWV-Nr. 88 und 89)**

Die Ausführung der Einmündung entspricht den einschlägigen "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) - Ausgabe 1988" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Danach wird bei schiefwinkligen Kreuzungen oder Einmündungen die Achse des untergeordneten Knotenpunktarmes abgekröpft. Die Einmündung der Kösfelder Straße II ist regelrecht geplant.

Die GVS Wiesenfeld - Sulzdorf wird mittels zweier Arme an den Kreisverkehr Wiesenfeld-Ost angeschlossen. Die Breite und der Aufbau kann der Planunterlage 6, Blatt Nr. 2 und 3 entnommen werden. Die Breite bzw. der Regelquerschnitt wurden entsprechend der Verkehrsbelastung nach den "Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Querschnitte (RAS-Q) - Ausgabe 1996" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gewählt. Der Aufbau wurde entsprechend der Verkehrsbelastung nach den "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gewählt. Im Übergangsbereich zum Bestand wird der Regelquerschnitt entsprechend angeglichen. Die Weiterführung des Ausbaus durch gemeindliche Straßenbaumaßnahmen ist jederzeit möglich.

**12.15 Forderung eines größeren Straßenquerschnittes der Gemeindeverbindungsstraße Sulzdorf - Meeder**

Die Fahrbahnbreite der GVS Sulzdorf - Meeder beträgt derzeit 3,00 m und reicht offensichtlich für das dortige Verkehrsaufkommen aus. Der künftige Hochpunkt der GVS liegt nördlich der Brücke, deshalb ist die Brücke bereits von der GVS Sulzdorf - Wiesenfeld aus vollständig einsehbar. Gegenverkehr ist rechtzeitig von oben und unten erkennbar. Der langsam fahrende landwirtschaftliche Verkehr kann dann im Bereich der Einmündung in die GVS Wiesenfeld - Sulzdorf ausweichen, weil die Fahrbahn auf einer Länge von ca. 25 m auf min. 4,00 m aufgeweitet ist oder jeweils vor oder nach der Brücke an 6,00 m breiten Ausweichstellen. Wegen der geringen Höhenlage über bestehendem Gelände sind nur im Brückenbereich Schutzplanken erforderlich. Ein Ausweichen in die jeweils 1,00 m breiten Bankette ist zudem auf der Strecke, wie bisher, möglich.

Die Brücke hat zwischen den Borden eine Breite von 5,50 m, zwischen den Geländern eine Breite von 6,00 m. Schnellerer PKW-Verkehr kann sich jederzeit auch auf der Brücke begegnen und aneinander vorbeifahren.

Die bauliche und verkehrliche Situation wird durch die Planung nicht nachteilig verändert, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sogar verbessert.

Eine weitere Verbesserung kann vom Straßenbaulastträger der St 2205 nicht verlangt werden.

#### **12.16 Forderungen im Hinblick auf BWV-Nr. 44 (und 40) (Geh- und Radweg entlang der CO 4)**

Derzeit verläuft ein unselbständiger Geh- und Radweg auf weiten Strecken entlang der CO 4. Der Geh- und Radweg wird aber abschnittsweise auch zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücke genutzt und ist auch verkehrsrechtlich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Verlegung der CO 4 bedingt eine Verlegung des Geh- und Radweges. Die Erschließungsfunktion ist auch künftig noch erforderlich.

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird ein Weg grundsätzlich entsprechend seiner hauptsächlichen Nutzung gewidmet. Ein durchgehend als Geh- und Radweg genutzter Weg muss aber aus verkehrsrechtlicher Sicht höherwertigen Anforderungen genügen. Dies gilt vor allem bezüglich der Sauberkeit, da eine Benutzungspflicht für Radfahrer usw. besteht. Deshalb ist es der Regelfall, dass bei verschiedener, konkurrierender Nutzung der Weg als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und für den Geh- und Radverkehr freigegeben wird.

Der Weg kann künftig auch als unselbständiger Geh- und Radweg in der Straßenbaulast des Landkreises Coburg geführt werden, wenn die Straßenverkehrsbehörde und der Landkreis Coburg als Straßenbaulastträger zustimmen.

#### **12.17 Sicherstellung der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke durch das landwirtschaftliche Wegenetz**

Das vom Vorhabenträger konzipierte Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Fassung der Tektur vom 16.09.2011 ist in der Lage, jedes landwirtschaftlich genutzte Grundstück in seiner derzeit zulässigen Nutzungsart zu erschließen. Zusätzliche öffentliche Feld- und Waldwege sind nicht erforderlich. Die Errichtung weiterer öffentlicher Feld- und Waldwege würde zu einem weiteren Landverbrauch führen und würde, soweit diese weiteren Wege naturschutzrechtlich überhaupt zulässig sind, mit einem zusätzlichen Flächenausgleich einher gehen. Die Eigentümer landwirtschaftlicher Flurstücke haben jederzeit die Möglichkeit, einen privaten Grünweg zur besseren Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen anzulegen. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A. 5.3.12 bis A. 5.3.15 wurden die Modifikation des landwirtschaftlichen Wegenetzes bzw. die Anlegung weiterer landwirtschaftlicher Wege angeordnet, soweit der

notwendige freihändige Grunderwerb und die korrespondierenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können.

### 13. Forderungen und Einwendungen der Deutschen Bahn

Die geplante Straßenüberführung gem. BW 1-1 wird eine lichte Höhe von mindestens 4,90 m über Schienenoberkante aufweisen. Diese Mindesthöhe wird auch während der Bauphase eingehalten. Der seitliche Abstand der Widerlager zur benachbarten Gleismitte wird mindestens 3,30 m betragen. Den Forderungen der Deutschen Bahn wird insoweit Rechnung getragen.

Eine Baustellenzufahrt über den öffentlichen Feld- und Waldweg aus Richtung BÜ 6,174 zu dem BW 1-1 ist nicht vorgesehen und wird auch nicht angelegt. Der Forderung der Deutschen Bahn wird diesbezüglich Rechnung getragen.

Die erforderlichen Signalsichten werden nicht verbaut, sondern freigehalten (vgl. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.6.1).

Eine Baudurchführungsvereinbarung wird, wie gefordert, rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG abgeschlossen. Schutzvorkehrungen für die Bahnanlagen werden vorgesehen (vgl. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.6.2).

Der Vorhabenträger wird, wie gefordert, eine Kreuzungsvereinbarung abschließen (vgl. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.6.2).

Hinsichtlich des Bahnübergangs BÜ 6,174 (Gemeindeverbindungsstraße GVS Wiesenfeld-Sulzdorf) fordert die Deutsche Bahn, aufgrund einer angenommenen Vergrößerung der Straßenverkehrsbelastung die Einfahrt in den vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg (öFW) von diesem BÜ kommend und die Ausfahrt in Richtung dieses BÜ zu unterbinden.

Die Verkehrsprognose nach Fall 1 aus dem Gutachten von Prof. Dr. Kurzak ergibt für das Jahr 2020/25 auf der GVS Wiesenfeld - Sulzdorf im Bereich des Bahnübergangs eine Verkehrsbelastung von 1600 Kfz/24h. Erst ab einer Verkehrsbelastung von 2500 Kfz/24h wäre eine technische Sicherung notwendig. Größere Steigerungen sind in Zukunft nicht mehr zu erwarten und dann auch nicht durch den Staatsstraßenneubau verursacht.

Es ist allerdings zutreffend, dass die über den bestehenden öFW erschlossene Fläche größer wird und damit auch die Anzahl der Fahrten zur Bewirtschaftung zunimmt. Die künftig **zusätzlich** über den vorhandenen öFW erschlossenen Flächen gehören zur Gemarkung Kösfeld und werden von Landwirten aus Kösfeld bewirtschaftet.



Die bisher bereits über den vorhandenen öFW erschlossenen Flächen gehören zur Gemarkung Wiesenfeld und werden derzeit und auch künftig noch von Landwirten aus Wiesenfeld bewirtschaftet. An der Einmündung des öFW in die Gemeindeverbindungsstraße Wiesenfeld - Sulzdorf wird die Anzahl der Rechtsabbieger vom BÜ kommend und Linkseinbieger in Richtung BÜ, also von und nach Wiesenfeld, deshalb nicht größer werden.

Es kommen aber Linksabbieger und Rechtseinbieger von und nach Kösfeld dazu. Diese künftig zusätzlichen Fahrbeziehungen beeinträchtigen aber im Regelfall den Bahnübergang nicht nachteilig. Die zusätzlich erschlossene Fläche hat daher keine nachteiligen Auswirkungen auf den BÜ.

Die Baustellenfahrten über den öFW während der Bauzeit und die damit verbundenen Querungen des BÜ sind für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig, aber zeitlich beschränkt und vor allem von und nach Wiesenfeld auch zahlenmäßig als geringfügig anzunehmen.

Die seitens der Bahn geforderte Beschränkung der Fahrtrichtung ist aus vorgenannten Gründen und unter Berücksichtigung der geringen Zugfrequenz auf der Bahnstrecke nicht notwendig und zweckmäßig.

Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Den Belangen der Deutschen Bahn wurde im Übrigen durch umfangreiche Nebenbestimmungen Rechnung getragen, die sich im Einzelnen aus Ziff. A. 5.6 ergeben.

#### **14. Forderungen der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) zum Schutz der Fernwasserleitung DN 300 GGG**

Die Fernwasserversorgung Oberfranken macht geltend, dass diese Fernwasserleitung im Bereich des Absetzbeckens 2 südöstlich des Kreisverkehrsplatzes Wiesenfeld - Ost im Böschungsbereich des geplanten Absetzbeckens verläuft. Daher wird eine Verschiebung dieses Absetzbeckens in südlicher Richtung gefordert.

Hierzu ist anzumerken, dass die genaue Lage der Wasserleitung erst nach Ortung mittels Suchschlitzen festgestellt werden kann. Die Böschungsoberkante des Absetzbeckens 2 wird dann so festgelegt, dass mindestens ein Abstand von 3 m zur Rohrachse eingehalten wird und diese außerhalb des Schutzstreifens zu liegen kommt. Die Lage des Beckens außerhalb des Schutzstreifens gewährleistet dann üblicherweise eine ausreichende Sicherheit für die Wasserleitung. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Die FWO fordert, dass bei Reparaturmaßnahmen an der Rohrleitung oder am Steuerkabel dafür Sorge zu tragen sei, dass kein Wassereinbruch vom Absetzbecken in den Rohrgraben erfolgen könne. Diese Forderung wird zurückgewiesen, da der Versorgungsunternehmer selbst in ausreichender Weise Sorge dafür zu tragen hat, dass Absetzbecken und Wasserleitung nicht beschädigt werden.

Die Ausführungsplanung wird wie gefordert mit der FWO abgestimmt.

Der geforderten Sohlensicherung von kreuzenden Entwässerungsgräben mit Wasserbausteinen sowie der Überdeckung der Rohrleitung von mindestens 1,30 m wird seitens des Straßenbaulastträgers zugestimmt. Sofern aus zwingenden bautechnischen Gründen die Mindestüberdeckung der Rohrleitung unterschritten wird, werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit der FWO abgestimmt.

Die Kostenregelungen zur Kreuzung der bestehenden Wasserleitung mit der neu gebauten Staatsstraße 2205 bzw. Staatsstraßenbestandteilen nach Art. 2 BayStrWG werden nach Bürgerlichem Recht außerhalb der Planfeststellung getroffen.

Der geforderten Einweisung durch die FWO vor Beginn der Bauarbeiten wird seitens des Straßenbaulastträgers zugestimmt.

Den Belangen der FWO wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A. 5.7 Rechnung getragen.

#### **15. Forderungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH Coburg**

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen befinden sich Mittelspannungs- und Steuerkabel, Leerrohre sowie Gasleitungen, zu deren Schutz entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen wurden (vgl. hierzu Ziff. A. 5.8).

#### **16. Einwendungen des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb**

Es wird geltend gemacht, dass durch die niedrige Überbauung der Gemeindeverbindungsstraße Glend-Beuerfeld mit nur 3,0 m lichte Höhe eine

Unterhaltung des unter der Brücke liegenden Straßenteiles wesentlich erschwert werde. Diese Einwendung wird zurückgewiesen.

Die GVS Glend-Beuerfeld wird baulich nicht verändert. Eine Auswechslung des Straßenoberbaus ist daher zunächst nicht erforderlich. Der Einbau einer Asphaltdecke ist im Brückenbereich auf kurzer Strecke trotz geringerer Durchfahrtshöhe mit üblichen Straßenbaugeräten ohne Mehraufwendungen möglich. Ein ausgleichender Nachteil ist nicht zu erkennen.

Wenn beim Bau der Brücke und des Flutmuldenweges die Fahrbahndecke bzw. der Straßenoberbau der GVS so beschädigt wird, dass ein Austausch erforderlich wird, dann wird der Straßenabschnitt im Bereich der Brücke in Betonbauweise wiederhergestellt.

Hinsichtlich der Gewässerdurchlässe BWV - Nr. 158 und 163 werden Regelungen zur Unterhaltungslast gefordert.

Die Unterhaltungslast obliegt gem. Art. 33 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG dem Straßenbaulastträger (vgl. hierzu die Nebenbestimmung unter Ziff. A. 5.2.2.1).

Die Forderung nach Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für Baustellenzufahrten wird zurückgewiesen.

Für eine pauschale Verpflichtung zur Beweissicherung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf bauliche Anlagen und das dabei vorhandene Schadenspotential werden grundsätzlich durch den Vorhabenträger vor Baubeginn abgeschätzt. Gegebenenfalls wird der Vorhabenträger im Rahmen einer Beweissicherung unter Mitwirkung aller Beteiligten den vorhandenen baulichen Zustand fachgerecht aufnehmen und aussagekräftig dokumentieren. Im Schadensfall stehen dann ausreichende Beweismittel zur Verfügung, die eine Übervorteilung des Geschädigten ausschließen. Die Kosten dafür trägt grundsätzlich der Vorhabenträger.

## **17. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes.

Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

*Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.*

### **Hinweise zur Zustellung und Auslegung**

Die unter Ziff. A. 2. genannten Planunterlagen können sowohl beim Staatl. Bauamt Bamberg als auch bei der Stadt Coburg sowie der Gemeinde Meeder eingesehen werden.

Die Unterlagen werden darüber hinaus auch bei der Stadt Coburg sowie der Gemeinde Meeder kurzfristig ausgelegt werden.

Diese Auslegung hat allerdings keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Lein  
Oberregierungsrat